

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

685 SCHWERPUNKT

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Wirtschaftliche Eigentümer in
der anwaltlichen Anti-
Geldwäsche-Compliance

Geldwäscheprüfungen durch
die Rechtsanwaltskammern

Mit KI und Automation im
anwaltlichen Betrieb gegen
Geldwäsche und Terrorismus-
finanzierung

Geldwäscheprävention –
Ein Plädoyer für die Sorgfalt

684 3 FRAGEN AN ...

LStA Mag. Michael Aufner

712 IM GESPRÄCH

Britta Kynast und MMag.
Dr. Rupert Manhart –
6. EU-Geldwäsche-Paket



**Austrias Leading
Companies 2023****26. Platz**
"Österreichische Mittelbetriebe"AUSTRIA'S
LEADING
COMPANIES**HERMES**
Wirtschafts.Preis
2023Nominierung in der Kategorie
"Frauen" & "Dienstleistungen"**Austrias Leading
Companies 2023****3. Platz**
"Tiroler Mittelbetriebe"AUSTRIA'S
LEADING
COMPANIES**4 der 5**
größten Anwalts-
kanzleien Österreichs, sowie
9 der 11 besten Sozietäten
in den Bundesländern
dürfen wir zu unseren
Kunden zählen.*

FROHE
Weihnachten

ADVOKAT und seine Geschäftsführung
Evelin Greiter und Dietmar Harb
freuen sich sehr über die Erfolge
des Jahres 2023.

Wir wünschen ein wunderbares
Weihnachtsfest und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr 2024!



Geldwäscheprävention: Quo vadis?

Wirksame Geldwäscheprävention ist kein Selbstzweck, sondern im Eigeninteresse jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts unabdingbar. Eine Rechtsanwältin bzw ein Rechtsanwalt, die oder der – wenn auch unvorsätzlich – in einem Geldwäschefall prominent aufscheint, kann die berufliche Existenz verlieren, selbst wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Auch der Anwaltsstand erleidet eine weit über den Einzelfall hinausgehende Rufschädigung. Niemand möchte mit Geldwäscher(ei) in Verbindung gebracht werden oder gar Straftaten unterstützen. Deshalb hat sich die Rechtsanwaltschaft klar dazu bekannt, ihrer Rolle als „Gatekeeper“ gerecht zu werden. Die Aufgabe der Anwaltschaft beschränkt sich aber auf die Prävention; sie endet, sobald die Strafverfolgung wegen eines konkreten Vorwurfs – repressiv – zu ermitteln beginnt.

In der Praxis des Berufsalltags stellt die effiziente und effektive Geldwäscheprävention eine Herausforderung dar, die nie zu vollster Zufriedenheit erfüllt werden kann. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt: Nach dem Grundprinzip des risikobasierten Ansatzes hat jeder Verpflichtete selbst zu entscheiden, wie er knappe Ressourcen angesichts eines sich dauernd entwickelnden komplexen Regelungssystems und unvollständiger Informationen möglichst wirksam einsetzt. Zahlreiche Werkzeuge erleichtern aber den alltäglichen Umgang mit Compliance-Pflichten, so insbesondere das Register der wirtschaftlichen Eigentümer.

Österreich kommt die zweifelhafte Ehre zu, ganz zu Beginn der fünften Runde bereits im Jahr 2024 von der FATF geprüft zu werden. Diese Prüfungsrunde wird besonders herausfordernd, denn durch die Weiterentwicklung der Prüfkriterien ergibt sich eine wesentlich strengere Evaluierung. Die verbesserte Koordination zwischen Behörden und

Verpflichteten gibt jedoch Anlass zur Hoffnung, dass die Effizienz der Geldwäscheprävention in Österreich auch vor den Augen der FATF-Prüfer bestehen kann.

Die Europäische Union plant eine umfassende Überarbeitung des bestehenden Regelwerks: Zukünftig finden sich die Sorgfaltspflichten in einer unionsweit einheitlichen Verordnung. Eine der wesentlichen Neuerungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird die verpflichtende Mittelherkunftsprüfung sein. Bislang musste eine solche Prüfung nur erforderlichenfalls – nach Risikoanalyse – durchgeführt werden. Die Neuerung ist folgerichtig: Denn ohne aus einer Vortat, einer kriminellen Handlung, herrührende Vermögensbeständeile gibt es auch keine Geldwäscherei.

Auch bei der Aufsicht gibt es Neues, eine zentrale Geldwäschebehörde soll indirekt auch die Kammern überwachen. Zurzeit rollen die Rechtsanwaltskammern österreichweit ein System für eine risikobasierte Aufsicht aus, damit auch hier die knappen Ressourcen besser eingesetzt werden können. Das System ist mehrstufig: Ein Fragebogen erlaubt es, Risikoprofile zu erstellen und Überprüfungsschwerpunkte zu setzen, damit zielgerichtete Kanzleiüberprüfungen durchgeführt werden können.

RUPERT MANHART

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention



2023/310

Inhalt 12_2023

- 673 Editorial
- 675 Wichtige Informationen
- 676 Recht kurz & bündig
- 680 Europarecht kurz & bündig
- 682 Europa aktuell
- 684 3 Fragen an ...



Mag. Michael Aufner Foto: privat

- 746 Inserate
- 748 Indexzahlen
- 748 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Katharina Bisset, MSc, Mannersdorf
 RA Mag. Georg Brandstetter, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Caroline Fischerlehner, LL.M., Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Herbert Gartner, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Philipp L. Leitner, LL.B., Linz
 RA Mag. Jakob Mahringer, Wien
 RA MMag. Dr. Rupert Manhart, Bregenz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Mag.^a Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Michael Schwarz, St. Pölten
 RAA Mag. Reinhard Vanek, Wien
 Mag. Louis Verdier, Wien
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 RA Dr. Benedikt Wallner, Wien
 Markus Weiss, MBA, Igls
 RA Dr. Alexander Wöß, Linz
 HR Dr. Helmut Ziehensack, Wien

685 SCHWERPUNKT

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

- 686 Wirtschaftliche Eigentümer in der anwaltlichen Anti-Geldwäsche-Compliance
Alexander Wöß
- 701 Geldwäscheprüfungen durch die Rechtsanwaltskammern
Georg Brandstetter und Herbert Gartner
- 702 Mit KI und Automation im anwaltlichen Betrieb gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Philipp L. Leitner
- 707 Geldwäscheprävention – Ein Plädoyer für die Sorgfalt
Louis Verdier

711 SERVICE

- 712 Im Gespräch
- 716 Legal Tech & Digitalisierung
- 717 Strategie & Prozessmanagement
- 719 Termine
- 720 Chronik
- 725 Aus- und Fortbildung
- 730 Rezensionen
- 734 Zeitschriftenübersicht

739 RECHTSPRECHUNG

- 740 Schutz der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“
- 741 Disziplinarstrafen
- 742 Verjährung von Urlaubsansprüchen

Wichtige Informationen

Geldwäscheprävention

Leitfaden

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Webseite (Menüpunkt „Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) finden Sie den aktuellen Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien (Stand Jänner 2022). Daneben werden auch verschiedene internationale Guidances sowie KYC-Formulare und Musterfragebögen für juristische bzw natürliche Personen angeboten.

Verdachtsmeldungen über goAML

Verdachtsmeldungen müssen im Wege der Applikation goAML erstattet werden. Verdachtsmeldungen, die ohne vorherige Zustimmung der Geldwäschemeldestelle über andere Kommunikationskanäle wie zB E-Mail erstattet werden, gelten als nicht eingebracht.

Informationen der Geldwäschemeldestelle werden über goAML an Verpflichtete übermittelt. Dies betrifft sowohl Nachrichten hinsichtlich erstatteter Verdachtsmeldungen und deren Ergebnis als auch Hinweise über allgemeine Trends und Entwicklungen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Geldwäschemeldestelle, sich bereits **vorab bei goAML zu registrieren und mit den Meldungsmodalitäten** vertraut zu machen. Grundvoraussetzung für die Erstattung einer Verdachtsmeldung ist ein Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP). **Achtung:** In der Anwendung goAML gibt es ein voreingestelltes Zeitlimit von 30 Minuten. Es empfiehlt sich daher, etwaige Eingaben zuerst zB in Word zu schreiben und dann in die Anwendung zu kopieren, um nicht aufgrund einer Überschreitung des Zeitlimits bereits Eingegebenes zu verlieren.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung oder Anmeldung beim USP kontaktieren Sie den USP-Support unter +43 50 233 733 (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr). Bei technischen Fragen zu goAML steht das goAML-Betreuerteam der Geldwäschemeldestelle zur Verfügung (E-Mail: goAML-Tec@bmi.gv.at, Telefon: +43 664 8833 2115). Informationen zur Einrichtung und Nutzung von goAML finden Sie auf der Website des Bundeskriminalamts.

Sanktionen

Bereits seit Beginn des neuen, komplexen EU-Sanktionsregimes im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg hat der ÖRAK eine eigene **Rubrik zum Thema „EU-Sank-**

tionen“ im Mitgliederbereich eingerichtet. In dieser sind **verschiedene für die rechtsanwaltliche Praxis nützliche Informationen** zu den geltenden Maßnahmen und praktische Hilfestellungen zusammengefasst. Der ÖRAK freut sich auch über Ihre Rückmeldungen aus der rechtsanwaltlichen Praxis, zB im Hinblick auf Erfahrungen mit der Freigabe von finanziellen Mitteln zur Honorarzahung oder sonstigen Kontakten mit Behörden.

Sie erreichen die entsprechende Website im Mitgliederbereich EU-Sanktionen direkt über diesen Link:



Der ÖRAK setzt sich sowohl gegenüber den nationalen Ministerien als auch auf europäischer Ebene für die Klärung notwendiger Anwendungsfragen sowie für Informationen in allen Amtssprachen ein. Der ÖRAK freut sich in diesem Zusammenhang über **Ihre Rückmeldungen aus der rechtsanwaltlichen Praxis** im Hinblick auf die Anwendung der Sanktionen, zB im Hinblick auf Erfahrungen mit der Freigabe von finanziellen Mitteln zur Honorarzahung oder sonstigen Kontakten mit Behörden. Bitte senden Sie uns eine kurze Nachricht an office@oerak.at.

BK, AD

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gem § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Dr. *Fabian Alexander MASCHKE*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Dominikanerbastei 17/Top 11, mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 13. 9. 2023 die Disziplinarstrafe *der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte* verhängt worden ist.

Die Berechtigung von Dr. *Fabian Alexander MASCHKE* zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist demnach gem § 34 Abs 1 Z 5 RAO erloschen und seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte wird per 10. 10. 2023 gestrichen.

Die Anzeige gem § 34a Abs 5 RAO des Herrn Mag. *Marcus MARAKOVICS*, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Liechtensteinstraße 25/21, dass er als Rechtsanwaltskommisär tätig sein wird, bleibt aufrecht.

**ALEXANDER
DITTENBERGER (AD)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

BRITTA KYNAST (BK)
Leiterin ÖRAK-Vertre-
tung in Brüssel

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

**BENEDIKT
WALLNER (BW)**
Rechtsanwalt

**§ 1 UWG; §§ 9, 10 RAO; §§ 40, 47 RL-BA
2023/311**

Zu Online-Plattformen zur Vermittlung von anwaltlichen Dienstleistungen

1. Nach § 10 Abs 5 RAO ist dem Rechtsanwalt Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.

2. Nach § 47 RL-BA wirbt der Rechtsanwalt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung. Werbung ist zulässig, sofern sie wahr, sachlich, in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwalts im Rahmen der Rechtspflege ist. Unzulässig ist insbesondere das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatzuführungen.

3. Demnach ist es verboten, für die Vermittlung von Mandaten ein Entgelt zu bezahlen, gleichgültig ob in Form einer pauschalen Prämie, eines Anteils am Umsatz oder des Gewinns aus einem Mandat.

4. Auf den Umstand, dass nach stRsp die Abtretung einer anwaltlichen Honorarforderung grundsätzlich gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RAO verstößt, dies jedoch die Einschränkung erfahren hat, dass es nicht für die Abtretung einer Honorarforderung an eine selbst der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Person gilt, muss hier nicht mehr näher eingegangen werden.

5. Die Klagsstattgebung ergibt sich schon aus dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt: Eine Verletzung der Standespflicht nach § 40 Abs 2 RL-BA (wonach der Rechtsanwalt selbst standesrechtlich verpflichtet gewesen wäre, durch nachweisliche vertragliche Überbindung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Hilfskräfte die Verschwiegenheiten wahren) hat der Kläger hier nicht geltend gemacht.

OGH 27. 6. 2023, 4 Ob 77/23m JusGuide 2023/37/21162. us

**Art 8, 18, 23 CISG
2023/312**

Zur Annahmeerklärung im UN-Kaufrecht

1. Aus Art 18 CISG lassen sich drei mögliche Annahmeformen ableiten: 1. die ausdrücklich erklärte und zugangsbedürftige Annahme, 2. die konkludent erklärte und zugangsbedürftige Annahme und 3. die konkludent erklärte und nicht zugangsbedürftige, das heißt mit dem konkludenten Verhalten wirksame Annahme.

2. Zur hier interessierenden dritten Alternative hat der OGH schon ausgesprochen, dass ein derartiges, die Zustimmung zu einem Angebot ausdrückendes Verhalten des Empfängers in der Vor- oder Nichtvornahme einer bestimmten Handlung besteht, die das Einverständnis und den Bindungswillen des Annehmenden ernsthaft und zweifelsfrei zum Ausdruck bringt. Für die Beurteilung, ob eine

Handlung ein solches Verhalten darstellt, ist nach Art 8 CISG der Erkenntnishorizont eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

3. Ein annahmegleiches Verhalten liegt insbesondere in der Versendung und Annahme der Ware, im Übersenden einer Rechnung und deren Abzeichnung durch den Käufer oder im Leisten einer Teil- oder Anzahlung.

4. Nach Art 18 Abs 2 CISG wird die Annahme eines Angebots zwar erst dann wirksam, wenn sie dem Anbietenden zugeht. Auf das Erfordernis des Zugangs wird aber bei einer Handlung des Annehmenden verzichtet, die sich zB auf die Absendung der Ware oder die Zahlung des Preises bezieht, ohne dass der Anbietende davon unterrichtet wird. Die Annahme ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Handlung wirksam, sofern sie innerhalb der Frist des Art 18 Abs 2 CISG vorgenommen wird. Grundlage dafür kann vor allem das Angebot selbst sein.

5. Erfüllt die Äußerung des Annehmenden die an die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit einer Annahme gestellten Anforderungen, kommt der Vertrag nach Art 23 CISG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Äußerung zustande. Verhaltensweisen, die eine Zustimmung zum Ausdruck bringen und unmittelbar als Annahme wirken, sind vor allem Handlungen, bei denen ein Zugang regelmäßig nicht für erforderlich gehalten wird, wie das etwa bei den in Art 18 Abs 3 CISG ausdrücklich genannten Fällen des Absendens der Ware oder der Bezahlung des Kaufpreises der Fall ist.

6. Im vorliegenden Fall hat die Schuldnerin die Lieferung der Waren und deren Übernahme veranlasst und überdies die in den ihr zugegangenen Rechnungen ausgewiesenen Voraus- bzw Teilzahlungen geleistet. Das ist nach dem Verständnishorizont eines objektiven Dritten als wirksame Annahme des Angebots (das ist die Lieferung zu den in den Rechnungen aufgeschlüsselten Beträgen) bzw als Zustimmung zum Abschluss von Kaufverträgen zu werten, die spätestens mit Leistung der Voraus- bzw Teilzahlungen zustande kamen.

OGH 22. 8. 2023, 10 Ob 62/22y JusGuide 2023/40/21204. us

**§§ 1002, 1003, 1004, 1009 ABGB; § 25 GmbHG
2023/313**

Zur Frage, ob bei einer Doppelvertretung zweier GmbH eine Interessenkollision dann nicht gegeben ist, wenn der Vertreter beider GmbH auch deren wirtschaftlicher Alleineigentümer ist

1. Bereits das Berufungsgericht hat die im gegenständlichen Fall einschlägigen Rechtsprechungsgrundsätze zur Doppelvertretung dargestellt, die die Revision auch nicht bezweifelt.

2. Demnach wird ein Fall einer Doppelvertretung, wenn also ein Vertreter für zwei Vertretene, für die er vertretungs-

berechtigt ist, ein Geschäft abschließt, ebenso wie das Selbstkontrahieren im engeren Sinn nach herrschender Terminologie unter dem Oberbegriff des Inschlaggeschäfts zusammengefasst.

3. Inschlaggeschäfte sind nur insoweit zulässig, als keine Interessenkollision droht und der Abschlusswille derart geäußert wird, dass die Erklärung unzweifelhaft feststeht und nicht unkontrollierbar zurückgenommen werden kann. Sie sind zulässig, wenn das Geschäft dem Vertretenen nur Vorteile bringt, keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen besteht oder dieser einwilligt.

4. Soweit die Gefahr einer Interessenkollision droht, handelt der Machthaber bei Doppelvertretung ebenso wie bei Selbstkontrahieren im engeren Sinn insoweit ohne Vertretungsmacht.

5. Keine Gefahr einer Interessenkollision besteht, wenn der gefährdete Vertreter dem Geschäftsabschluss – sei es durch vorherige Einwilligung, sei es durch nachträgliche Genehmigung – zugestimmt hat. Die Zustimmung oder Genehmigung zu einem Inschlaggeschäft kann nicht wieder vom Vertreter erteilt werden. Geht es um die Ausübung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH und ist nur ein einziger Geschäftsführer bestellt, dann muss entweder ein allfälliger Aufsichtsrat zustimmen oder die Gesellschafter selbst müssen vorher oder nachträglich die Genehmigung erteilen, wozu allerdings die Einhaltung der für das Zustandekommen von Gesellschaftsbeschlüssen bestehenden Formvorschriften nicht erforderlich ist. Auf die Zustimmung eines – wie die Revision einräumt überdies lediglich kollektivvertretungsbefugten – Prokuristen kommt es nicht an.

OGH 30. 8. 2023, 6 Ob 95/23y JusGuide 2023/41/21209. us

§§ 145, 146, 147 UGB; §§ 1175, 1176, 1177 ABGB

2023/314

Zur Abberufung von und zur Erteilung von Weisungen an Liquidatoren (iZm GesbR-Vermögen)

1. Darauf, dass Streitigkeiten, welche Gegenstände zum GesbR-Vermögen zählen, mittels Klage im streitigen Verfahren zwischen den Gesellschaftern auszutragen sind und auch der Streit über die Verteilung des Gesellschaftsvermögens dort auszutragen ist, hat schon das Rekursgericht hingewiesen.

2. Die Frage, ob ein „wichtiger Grund“ für die Abberufung von Liquidatoren gegeben wäre, hängt so sehr von den Umständen des Einzelfalls ab, dass sie regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO bildet, der über den Einzelfall hinaus Bedeutung zukäme.

3. Die Antragstellerin kann sich für ihre Ansicht, das Gericht könne einem Liquidator (noch dazu sehr allgemein gehaltene) Weisungen erteilen, auf eine konkrete, dies normierende Gesetzesstelle nicht berufen.

4. Die Regelungen zur Liquidation orientieren sich an den §§ 145 ff UGB. In der Lehre ist anerkannt, dass in Bezug auf den Liquidator weder ein gerichtliches Weisungsrecht besteht noch die Gesellschafter das Weisungsrecht auf das Gericht übertragen können.

OGH 30. 8. 2023, 6 Ob 130/23w JusGuide 2023/41/21219. us

§ 1 GRBG (§ 173 a StPO)

2023/315

Elektronisch überwachter Hausarrest

Beim elektronisch überwachten Hausarrest handelt es sich um eine besondere Form des Vollzugs der Untersuchungshaft, nicht aber um eine diese substituierendes gelinderes Mittel. Da die Bedingungen des Vollzugs von Freiheitsentzug nicht in den Schutzbereich des GRBG fallen (RIS-Justiz RS0122737 [T 16]; RS0123350 [T 3]; *Kier* in WK² GRBG § 1 Rz 54), kann die Ablehnung des Begehrens, die Untersuchungshaft in Form des Hausarrests fortzusetzen, nicht mit Grundrechtsbeschwerde bekämpft werden (RIS-Justiz RS0126401).

OGH 16. 1. 2023, 14 Os 142/22x EvBl 2023/220. MA

§ 285 Abs 1 Satz 2 StPO

2023/316

Einmaligkeit der NB

Das Gesetz lässt nur eine Ausführung der NB zu. In dieser oder bei der Anmeldung sind die NG einzeln und bestimmt zu bezeichnen. Verweisungen auf andere Schriftsätze sind unbeachtlich. Maßgeblich ist die zuerst bei Gericht eingelangte RMAusführung.

OGH 24. 1. 2023, 14 Os 135/22t EvBl 2023/222. MA

§ 4 StVG (§ 7 StVG; § 31 Abs 1 StGB; §§ 352–363 StPO)

2023/317

Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung

- Erkennendes Gericht ist jenes, das die Strafe – und einen allfälligen Widerruf bedingter Strafnachsicht oder bedingter Entlassung – ausgesprochen hat. Sind mehrere StrafU zu vollziehen, hat somit der Vorsitzende (ER) jedes der idS erkennenden Gerichte über ein Absehen vom Vollzug der von diesem verhängten Freiheitsstrafe (oder eines Teils davon) zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn gem § 31 Abs 1 StGB eine Zusatzstrafe verhängt wurde.
- Bezugspunkt der Prüfung generalpräventiver Kontraindikation iSd § 4 Satz 1 StVG ist ua die Höhe der (im Inland) verhängten Freiheitsstrafe. Während die StPO unter diesem Begriff jene Sanktion versteht, zu welcher der Angekl mit (einem) StrafU verurteilt wird (§ 260 Abs 1 Z 3 StPO), meint § 4 Abs 1 StVG die im betreffenden Verfahren ausgesprochene (unbedingte) Freiheitsstrafe sowie Strafen(-teile) oder Strafreste, die aufgrund eines

zugleich mit dem U gefassten B auf Widerruf einer bedingten Nachsicht oder Entlassung zu vollziehen sind.

- (Vorläufiges) Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung ist kein Unterfall der bedingten Entlassung, sondern ein eigenständiges Rechtsinstitut. Während § 46 Abs 5 Satz 1 und 3 StGB bei der bedingten Entlassung auf die Gesamtdauer mehrerer Freiheitsstrafen abstellt und solcherart eine Zusammenrechnungsregel auch für im Verhältnis von § 31 StGB stehende Strafen enthält, normiert § 4 StVG keine entsprechende Sonderregelung und sieht zudem – anders als § 46 StGB und § 133a StVG – keine Stichtage, etwa in Form der Verbüßung von der Hälfte oder zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe, vor.
- OGH 28. 2. 2023, 14 Os 4/23 d, 5/23 a, 6/23 y (LG Wels 7 Hv 28/21 h, 15 Hv 50/21 b) EvBl 2023/223. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 5 StPO

2023/318

Glaubhaftigkeit als Gegenstand von UAnfechtung

Die tatrichterliche Beurteilung der Überzeugungskraft von Personalbeweisen – so sie nicht undeutlich oder in sich widersprüchlich ist – ist einer Anfechtung mit NB entrückt. Sie kann zwar unter dem Aspekt der Unvollständigkeit mangelhaft erscheinen, wenn sich das Gericht mit gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Beweisergebnissen nicht auseinandergesetzt hat. Der Bezugspunkt besteht jedoch nicht in der Sachverhaltsannahme der Glaubhaftigkeit oder Unglaubhaftigkeit (die ihrerseits eine erhebliche Tatsache darstellt), sondern ausschließlich in den Feststellungen über entscheidende Tatsachen. Erheblich, somit nach Maßgabe ihres Vorkommens in der HV (§ 258 Abs 1 StPO) erörterungsbedürftig, sind insoweit Tatumstände, welche die – von den Tatrichtern als notwendige Bedingung für die Feststellung einer entscheidenden Tatsache bejahte – Überzeugungskraft der Aussage in Bezug auf diese entscheidende Tatsache ernsthaft in Frage stellen.

OGH 14. 3. 2023, 11 Os 13/23 f (LG Linz 22 Hv 78/21 t) EvBl 2023/224. **MA**

§ 288 Abs 1 StPO

2023/319

Erfolgreiche Anfechtung eines Freispruchs

Nach seit Jahren gefestigter stRsp des OGH bedarf es für den Erfolg einer gegen einen Freispruch oder die Nichtannahme einer Qualifikation erhobenen NB – neben der (zutreffenden) Geltendmachung von Begründungsmängeln zu (sämtlichen) verneinten oder der begehrten rechtlichen Beurteilung entgegenstehenden Tatbestandselementen – auch der (erfolgreichen) Reklamation von Feststellungsmängeln zu jenen Tatbestandsmerkmalen, zu denen das U keine Konstatierungen enthält.

OGH 14. 3. 2023, 11 Os 131/22 g (LG Krems a d Donau 29 Hv 38/22 w) EvBl 2023/240. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 5 Fall 4 StPO (Art 6 MRK)

2023/320

Überraschend als gerichtsnotorisch festgestellte Tatsachen

Der Angekl hat ein Recht darauf, nicht von einer ihm nicht bekannten Gerichtsnotorietät im Tatsachenbereich überrascht zu werden: IS eines den Garantien des Art 6 MRK entsprechenden Verfahrens ist das erkennende Gericht verpflichtet, den Angekl in der HV über das, was es als gerichtsnotorisch und im jeweils gegebenen Fall als erheblich ansieht, in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu geben, seine Verteidigung danach einrichten zu können.

OGH 18. 1. 2023, 15 Os 98/22 h EvBl 2023/239. **MA**

§ 549 ZPO; § 20 Abs 3 ABGB

2023/321

Mandatsverfahren gegen einen Host-Provider mit Sitz in Irland

Will eine natürliche Person einen Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags nach § 549 ZPO stellen, muss sie eine erhebliche, sie in ihrer Menschenwürde beeinträchtigende Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend machen. Werden gegen einen Unterlassungsauftrag Einwendungen erhoben, so ist das ordentliche Verfahren durchzuführen und über den Anspruch mit Urteil zu entscheiden. In diesem Verfahren ist aber nicht mehr relevant, ob eine für das Mandatsverfahren geforderte erhebliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorliegt.

Nach der E-Commerce-Richtlinie dürfen die EU-Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen („Herkunftslandprinzip“). Gem § 22 E-Commerce-Gesetz, welches die genannte Richtlinie umsetzt und hier einschlägig ist, dürfen aber Gerichte abweichend vom Herkunftslandprinzip Maßnahmen treffen, dies unter anderem zum Schutz der Würde einzelner Menschen.

Nach der Rsp kann die Abmahnung durch ein Vorbringen in einem bereits anhängigen Verfahren ersetzt werden, was auch für den hier vorliegenden Fall des § 20 Abs 3 ABGB gilt. In diesem Fall entsteht dann ein Unterlassungsanspruch, wenn der Provider das beanstandete Verhalten fortsetzt oder das Vorliegen einer Rechtsverletzung bestreitet.

OGH 30. 8. 2023, 6 Ob 166/22 p. **FG**

§ 16 Abs 8 Satz 3, § 29 Abs 1 Z 3 MRG

2023/322

Verlängerung der Präklusivfrist für Mietzinsüberprüfung auch bei unwirksamer Befristung (Judikaturänderung)

Es trifft zwar zu, dass § 16 Abs 8 Satz 3 MRG auf § 29 Abs 1 Z 3 MRG und damit auf die Gültigkeitsvoraussetzungen für

eine durchsetzbare Befristung verweist. Die Gesetzesauslegung darf aber nicht bei der Wortinterpretation stehen bleiben. Der Sinn einer Bestimmung ist unter Bedachtnahme auf deren Zweck zu erfassen (objektiv-teleologische Interpretation). Die gesetzgeberische Regelung und die darin zum Ausdruck kommenden Wertmaßstäbe sind selbstständig weiter und zu Ende zu denken.

Die Verlängerung der Präklusionsfrist soll dem Mieter aber die Möglichkeit bieten, auch erst nach endgültiger Beendigung des Mietverhältnisses oder Umwandlung in einen unbefristeten Mietvertrag einen allfälligen Rückforderungsanspruch wegen Mietzinsüberschreitung geltend machen zu können. Erst ab diesem Zeitpunkt steht er nicht mehr unter dem Druck, bei Geltendmachung dieses Anspruchs eine Verlängerung des Mietverhältnisses zu gefährden. Gewährt man die Fristverlängerung nur bei Befristungsvereinbarungen, die objektiv den Gültigkeitserfordernissen des § 29 Abs 1 Z 3 MRG entsprechen, wird dieser Zweck in der Praxis allerdings vielfach verfehlt und der intendierte Mieterschutz in weiten Bereichen ohne sachliche Rechtfertigung verwehrt.

OGH 29. 8. 2023, 5 Ob 211/22y, Zak 2023/568, 316. **FG**

§ 1313a ABGB

2023/323

Zur Abgrenzung des Tippgebers vom Gehilfen

Die Tätigkeit des Tippgebers zielt als vorbereitende Handlung nicht auf eine konkrete Willenserklärung des Interessenten zum Vertragsschluss ab, sondern beschränkt sich auf die Aufnahme und Weiterleitung von dessen (Kontakt-)Daten. Der Tippgeber unterstützt Unternehmer bei der Akquise von Kunden, ohne über die bloße Kundenzuführung hinaus eine Vermittlungs- oder Beratungsleistung zu erbringen. Für die Beurteilung der Gehilfenhaftung nach § 1313a ABGB ist maßgebend, ob der Gehilfe bei der Verfolgung der Interessen des Schuldners tätig war, das heißt, ob er in das Interessenverfolgungsprogramm des Schuldners und damit in seinen Risikobereich einbezogen war.

Das Berufungsgericht war der Ansicht, dass die hier tätige Vermögensberaterin die Klägerin zwar womöglich in Bezug auf das konkrete Produkt fehlberaten habe. Die Beklagte habe aber dafür nicht einzustehen, weil sich die Vermögensberaterin hier außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs befunden habe, sie also insofern nicht „Erfüllungsgehilfin“ der Beklagten iSd § 1313a ABGB gewesen sei. Der OGH sah dies anders: Nach dem festgestellten Sachverhalt beschränkte sich ihre Tätigkeit für die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht auf das gegenständliche Produkt. Zwischen ihr und der Klägerin fand vielmehr ein Vermögensberatungsgespräch statt. Dass die Vermögensberaterin nicht beraten durfte, wurde im Prozess nicht behauptet und wäre auch lebensfremd, handelte es sich doch bei der Beklagten damals um eine gewerbliche Vermögensberaterin.

OGH 29. 8. 2023, 5 Ob 84/23y. **FG**

§ 275 Z 1 ABGB

2023/324

Ablehnung der Erwachsenenvertretung durch RA wegen der Art des Wirkungskreises

Für die regelmäßig einzelfallbezogene Beurteilung, ob Angelegenheiten zu besorgen sind, für die vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind, kommt dem Gericht ein Ermessensspielraum zu. Rechtliche Fachkenntnisse werden in der Regel für die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten erforderlich sein.

Das Rekursgericht hatte den Wirkungsbereich der Revisionsrekurswerberin ohnehin auf die Vertretung vor den Finanzbehörden beschränkt, vor denen dringende Steuerangelegenheiten des Betroffenen zu erledigen waren. Wenn das Rekursgericht aufgrund des anhängigen Steuerverfahrens mit Auslandsbezug, in dem die deutschen Steuerbehörden bereits Abgabenverbindlichkeiten einforderten, im konkreten Fall davon ausging, es sei ein Notar oder RA zu bestellen, weil die Angelegenheit vorwiegend Rechtskenntnisse erforderte, hat es den Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

Mit der ohne nachvollziehbaren Anhaltspunkt und überdies dem klaren Gesetzeswortlaut widersprechenden Ansicht, dass mit Rechtskenntnissen iSd § 275 Z 1 ABGB keine Steuerrechtskenntnisse gemeint seien, vermag der Revisionsrekurs keine aufzugreifende Fehlbeurteilung des Rekursgerichts aufzuzeigen. Das Gesetz sieht im Übrigen auch nur vor, dass (bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen) Rechtsanwälte oder Notare bzw. Berufsanwälter ohne deren Zustimmung bestellt werden können, nicht aber auch Steuerberater.

OGH 30. 8. 2023, 6 Ob 125/23k Zak 2023/556, 312. **FG**

§ 67 ZaDiG 2018

2023/325

Was gehört vor die selbstständigen Handelsgerichte?

Jedenfalls Ansprüche auf Gutbuchung nach dem Zahlungsdienstegesetz zB nach einem Cyberangriff auf Kreditkarten. Die im 4. Hauptstück (§§ 55 bis 87) des ZaDiG 2018 vorgesehenen Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten bilden ein Sonderprivatrecht für die bereits durch einen Vertrag verbundenen Parteien. Sie dienen dem Schutz des Zahlungsdienstnutzers und derogieren in ihrem Anwendungsbereich als spätere und speziellere Normen dem Auftrags-, Schadenersatz- und Bereicherungsrecht des ABGB. Grundlage der Anwendung des § 67 ZaDiG 2018 ist daher ein zwischen den Streitparteien bestehendes **Vertragsverhältnis**. Geltend gemacht wird damit ein vertraglicher Anspruch, der in die Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeit fällt.

HG Wien 5. 10. 2023, 1 R 207/23x

BW

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Steuern

2023/326

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – RL 95/60/EG – Steuerliche Kennzeichnung von Gasöl – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Protokoll zu Irland/Nordirland – Fortdauer der Zuwiderhandlung im Hinblick auf Nordirland nach dem Ende des Übergangszeitraums – Art 260 Abs 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Pauschalbetrag – Schwere der Zuwiderhandlung – Zahlungsfähigkeit

Im Oktober 2018 stellte der Gerichtshof fest, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der RL 95/60¹ verstoßen hatte, indem es die Verwendung der steuerlichen Kennzeichnung für Gasöl zum Antrieb privater Sportboote zuließ, weshalb nicht zum Normalsatz besteuert wurde.

Da das Vereinigte Königreich das Urteil des Gerichtshofs nicht umgesetzt hatte, klagte die Kommission gem Art 260 Abs 2 AEUV erneut vor dem Gerichtshof und beantragte die Verurteilung zur Zahlung einer täglichen Geldstrafe.

In der Zwischenzeit endete die im Austrittsabkommen mit der EU vorgesehene Übergangsfrist. Die RL 95/60 galt somit nicht mehr für das Vereinigte Königreich, jedoch mit Ausnahme von Nordirland, wodurch die Verpflichtung fortbestand, die Richtlinie und das Urteil des Gerichtshofs umzusetzen. Das Verbot der Verwendung von gekennzeichnetem Kraftstoff für die private nichtgewerbliche Schifffahrt trat jedoch erst im Oktober 2021 in Kraft.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Vereinigte Königreich nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, um dem Urteil nachzukommen. Zum einen verfüge die Kommission bei der Festlegung von Fristen über ein besonderes Ermessen. Zum anderen hatte das Vereinigte Königreich insgesamt 23 Monate Zeit, um dem Urteil nachzukommen. Der Gerichtshof betonte außerdem, dass die Mitgliedstaaten seinen Urteilen unverzüglich nachkommen müssen, ungeachtet möglicher Bestimmungen, Praktiken und besonderer Umstände in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, wie zB allgemeine Wahlen, Verfahrenszwänge, geografische Merkmale und die Größe von Häfen.

Um die Höhe des Zwangsgeldes zu bestimmen, untersuchte der Gerichtshof die Schwere des festgestellten Verstoßes, seine Dauer und die Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaates. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Umsetzung einer Richtlinie als schwerwiegend anzusehen ist. Dennoch wurden die begrenzte Anwendung der Richtlinie auf Nordirland und das Fehlen früherer Verstöße als mildernde Umstände gewertet. Obwohl der Verstoß seit Anfang 2021 nur noch Nordirland betraf, berücksichtigte der Gerichtshof das BIP des gesamten Verei-

nigten Königreichs, da die Verantwortung der Behörden des Vereinigten Königreichs für die Umsetzung des EU-Rechts in Nordirland fortbesteht es notwendig war, eine hinreichend abschreckende und verhältnismäßige Sanktion zu verhängen. In Anbetracht dieser Faktoren verurteilte der Gerichtshof das Vereinigte Königreich zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 32 Mio Euro.

EuGH 28. 9. 2023, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-692/20.

RH

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

2023/327

Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – VO (EU) 2016/399 – Art 32 – Vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat – Art 14 – Entscheidung über die Einreiseverweigerung – Gleichstellung von Binnen- und Außengrenzen – RL 2008/115/EG – Anwendungsbereich – Art 2 Abs 2 lit a

Mehrere Vereinigungen, darunter die Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE), haben vor dem französischen Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen eine Verordnung zur Änderung des Gesetzbuches über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Asylrecht eingereicht. Nach französischem Recht ist kein Anlassfall erforderlich, um eine solche Klage vor dem französischen Staatsrat zu erheben.

Nach Ansicht der Kläger verstößt das Gesetz in seiner geänderten Fassung gegen die Rückführungsrichtlinie², da es den französischen Behörden erlaubt, Drittstaatsangehörigen ohne gültige Aufenthaltstitel an den Binnengrenzen, an denen die Kontrollen gemäß dem Schengener Grenzcodex vorübergehend wieder eingeführt wurden, die Einreise zu verweigern.

Wenn sich ein Drittstaatsangehöriger illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhält, weil er die Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt nicht erfüllt, findet in der Regel die Rückführungsrichtlinie Anwendung. Wenn der Aufenthalt nicht geregelt werden kann, muss der Mitgliedstaat eine Rückführungsentscheidung treffen. Zunächst muss dem Betreffenden eine bestimmte Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden. Als letztes Mittel kann er dann zwangsweise abgeschoben werden. Nach der französischen Novelle würden die Entscheidungen über die Verweigerung der Einreise eines Drittstaatsangehörigen über eine Binnengrenze jedoch ausschließlich auf der Grundlage der Schengener Grenzkontrollen getroffen, ohne dass die in der Rückführungsrichtlinie verankerten gemeinsamen Normen und Verfahren angewandt würden.

¹ Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. 11. 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin, ABl L 1995/291, 46.

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl L 2008/348, 98.



ORT DER BEGEGNUNG UND DES KREATIVEN AUSTAUSCHES.

Entdecken Sie unsere neue Ausstellung, die Sie aus der gewohnten Büroatmosphäre in eine Welt voller kreativer Begegnungsorte entführt. Erleben Sie eine innovative Gestaltung, die das klassische Büro hinter sich lässt. Stattdessen werden Räume geschaffen, die zum kreativen, interdisziplinären Austausch einladen. Willkommen in einer Welt voller Inspiration und Möglichkeiten.

Come & feel

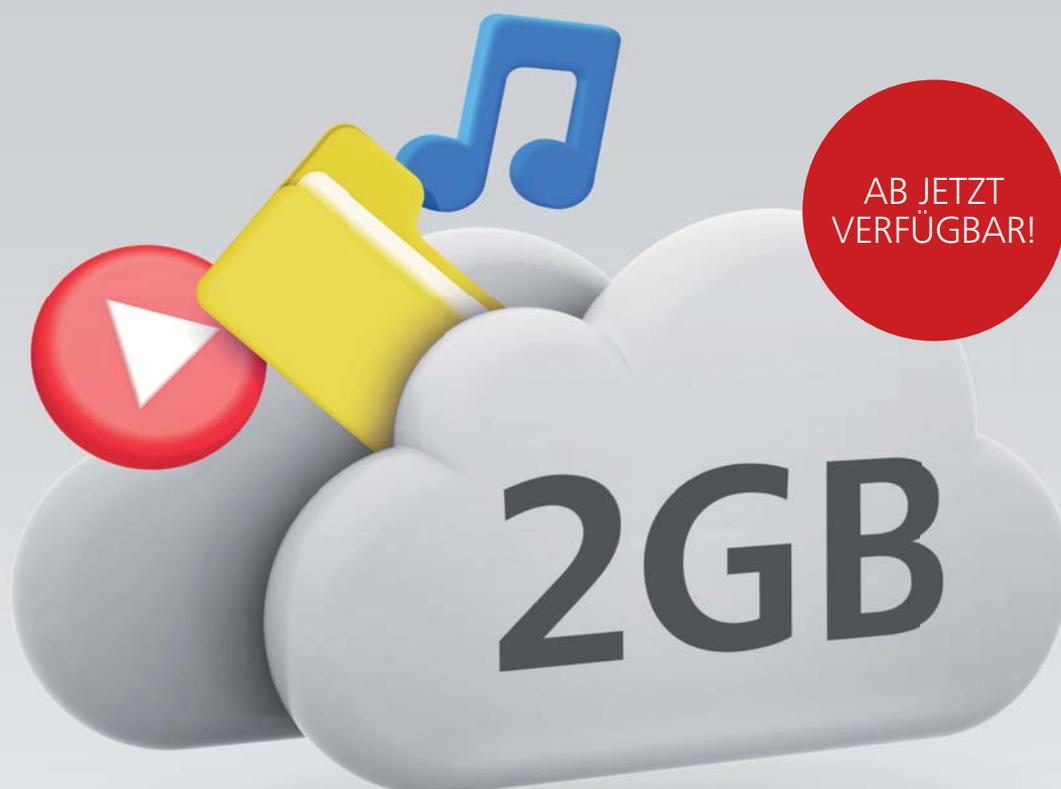
Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE

Gigagigantisch!

Entdecken Sie jetzt die neue **ERV-Box** – eine Cloud-Lösung für den elektronischen Rechtsverkehr. Übermitteln Sie neben den bisherigen PDF-Dateien nun auch Video- und Audiodateien mit bis zu 2 Gigabyte.



Größere Datenmengen

Übermitteln Sie nun auch größere Datenmengen, wie z. B. Videos oder Audioaufnahmen mit der ERV-Box.



Mehr Flexibilität

Laden Sie Ihre Dateien jederzeit und von überall in die ERV-Box hoch.



Verbesserte Sicherheit

Gestalten Sie durch ein sicheres Übertragungsverfahren Ihre Arbeit effizienter und einfacher.

Der französische Staatsrat befasste den Gerichtshof mit der Frage, ob die Behörden eines Mitgliedstaats, der wegen einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit an seinen Binnengrenzen wieder Kontrollen eingeführt hat, einem Drittstaatsangehörigen ohne gültigen Aufenthaltstitel, der an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle vorstellig wird, die Einreise allein auf der Grundlage des Schengener Grenzkodexes und ohne Einhaltung der in der Rückführungsrichtlinie festgelegten gemeinsamen Normen und Verfahren verweigern dürfen. Der Gerichtshof hat dazu festgestellt, dass die Mitgliedstaaten auch nach der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem Schengener Grenzkodex nicht von der Anwendung der in der Rückführungsrichtlinie festgelegten gemeinsamen Normen und Verfahren abweichen dürfen, wenn sie einen Drittstaatsangehörigen abschieben, der ohne gültigen Aufenthaltstitel an einer der

Binnengrenzübergangsstellen aufgegriffen wurde. Die Anwendung der Rückführungsrichtlinie sei nämlich nur ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn einem Drittstaatsangehörigen an der Außengrenze eines Mitgliedstaats die Einreise verweigert wird. Die Tatsache, dass die Anwendung der Rückführungsrichtlinie jede Entscheidung zur Einreiseverweigerung unwirksam machen würde, bedeute nicht, dass die in der Rückführungsrichtlinie geregelten gemeinsamen Normen und Verfahren in Bezug auf Rückführungsentscheidungen nicht angewandt werden müssen.

Der Gerichtshof erinnerte auch daran, dass die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige in Haft nehmen können, wenn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht, und gegebenenfalls eine Freiheitsstrafe für andere Straftaten als nur die illegale Einreise in die EU zu verhängen ist.

EuGH 21. 9. 2023, ADDE ua, C-143/22.

RH

Im Namen der Republik

4 Ob 45/23f

Klagende Partei: Österreichischer Rechtsanwaltsverein, 1010 Wien

Vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: 1. PicRights Austria GmbH, 1010 Wien 2. Mag. Alfred Höfingler, 3830 Waidhofen

Vertreten durch: Helml Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz

Die beklagten Parteien, die erstbeklagte Partei als unmittelbarer Täter, die zweitbeklagte Partei in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der erstbeklagten Partei, sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Verfolgung von Ansprüchen von Personen, die behaupten, in Urheberrechten verletzt zu sein, insbesondere im Zusammenhang mit der wirklichen oder vermeintlichen Verwendung von urheberrechtlich geschützten Bildern, Urheber oder Verwertungsgesellschaften rechtsgeschäftlich zu vertreten oder Rechtsberatung zu erteilen, dies insbesondere dann, wenn die verfolgten Ansprüche entweder bestritten sind oder werden, oder die Befugnisse von Inkassoinstituten insoweit überschritten werden, als die beklagte Partei bei der Feststellung der wirklichen oder vermeintlichen Urheberrechtsverletzung bzw der Festsetzung des Schadensbetrages an der Rechtsanwälten gesetzlich vorbehaltenen Rechtsberatung des Kunden teilnimmt.

Oberster Gerichtshof, Wien am 12.9.2023

Dr. Kodek, Richter

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2023/328

Verschwiegenheitsgebot im Steuerrecht bald obsolet?

Vor dem Europäischen Gerichtshof ist derzeit ein Vorlageverfahren eines luxemburgischen Gerichts anhängig, das den Schutz des rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsgebots für die nächsten Jahrzehnte bestimmen könnte.

Im Ausgangsfall wurden die luxemburgischen Steuerbehörden durch die spanische Steuerverwaltung im Rahmen der **Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung** kontaktiert und um Informationen zu zwei Erwerbstransaktionen ersucht. Nach Art 18 RL trifft ein ersuchter MS „die ihm zur Beschaffung von Informationen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sich die erbetenen Informationen zu verschaffen, auch wenn dieser Mitgliedstaat solche Informationen möglicherweise nicht für eigene Steuerzwecke benötigt“. Nach Art 17 kann die Übermittlung von Informationen abgelehnt werden, „wenn sie zur Preisgabe eines ... Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen würde ...“.

Es erging dennoch eine **Anordnung der luxemburgischen Behörden an die RA-Kanzlei** mit ua folgendem Wortlaut:

„Bitte übermitteln Sie uns für den betreffenden Zeitraum sämtliche verfügbaren Unterlagen (Auftragsschreiben, Verträge mit der Mandantin, Berichte, Memoranden, Mitteilungen, Rechnungen usw) über die von [Ihrer Gesellschaft F] an die spanische Gesellschaft [K] erbrachten Dienstleistungen im Rahmen:

- des Erwerbs von 80% der Beteiligungen an [N] durch die Investmentgruppe [O] im Jahr 2015 (Rechnung Nr ...);
- des Erwerbs eines weiteren spanischen Unternehmens durch die Gruppe im Jahr 2018 (Rechnung Nr ...);

Legen Sie bitte eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs der oben genannten Transaktionen von der Beauftragung der Dienste der Gesellschaft [F] bis zu deren Abschluss sowie eine Erläuterung ihrer Beteiligung an diesen Vorgängen, eine Auflistung ihrer Gesprächspartner (Verkäufer, Käufer und Dritte) und die Rechnungen vor; ...“

Die Kanzlei lehnte die Herausgabe mit Verweis auf das rechtsanwaltliche Verschwiegenheitsgebot ab und wies im Weiteren darauf hin, dass es sich um ein rein gesellschaftsrechtliches, nicht steuerrechtliches Mandat gehandelt habe, in dem nach nationalen Recht der vollumfängliche Schutz der Verschwiegenheit Anwendung finde. Das folgende Gerichtsverfahren befindet sich mittlerweile in zweiter Instanz.

Aus Sicht des ÖRAK ist die Vorgehensweise der luxemburgischen Behörden überschießend und nicht von der zugrundeliegenden Richtlinie gedeckt. Die Vorlagefragen des luxemburgischen Gerichts lassen klar erkennen, dass auch dieses richtigerweise eine Verletzung der GRC annimmt.

Es ist zu hoffen, dass der EuGH im Sinne seiner bisherigen Rechtsprechung und der des EGMR klare Worte zum Schutz des rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsgebots findet.



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2023/329

Verordnungsentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug

Die Europäische Kommission hat am 12. 9. 2023 einen neuen Entwurf für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (COM[2023] 0533) veröffentlicht. Mehrere Studien und Bewertungen hätten ergeben, dass die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr nicht hinreichend wirksam sei und es neue Maßnahmen gegen Zahlungsverzug brauche. Durch die Verordnung wird eine strengere Zahlungsfrist von 30 Tagen eingeführt, sowie eine

neue Durchsetzungsbehörde. Zudem werden neue Maßnahmen eingeführt, um Unternehmen vor „schlechten Zahlern“ zu schützen, wie etwa die automatische Zahlung von aufgelaufenen Zinsen und Entschädigungsgebühren. Die Verordnung ist Bestandteil eines Pakets zur Entlastung von KMU.

Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme den überregulierenden Verordnungsvorschlag kritisiert, da die Probleme und Risiken, sowohl im Vergleich zu etwaigen Vorteilen als

auch zur bisherigen Rechtslage, überwiegen. Die Privatautonomie wird durch den Vorschlag, vgl Art 6–8 VO-Vorschlag, stark eingeschränkt, da Gläubiger auf Verzugszinsen und Entschädigung nicht verzichten dürfen. Zudem sind die Rechtsfolgen eines solchen Verbots äußerst fragwürdig. Insbesondere sieht der ÖRAK auch die Schaffung einer neuen und innerstaatlich zu finanzierenden „Durchsetzungsbehörde“ mit Auskunfts- und Untersuchungsbefugnissen oder die Zuordnung neuer Funktionen an eine bestehende Behörde, siehe Art 13 des VO-Vorschlags, auch unter rechtstaatlichen Aspekten sehr kritisch. Solche parallelen Durchsetzungsbehörden würden die bestehende funktionierende Gerichtsstruktur unterlaufen und mit Überlappungen bzw Überschneidungen von Zuständigkeiten der in Österreich funktionierenden ordentlichen Gerichtsbarkeit einhergehen. Zudem würden bei Zuordnung neuer Funktionen an eine bestehende Behörde „vermischte“ Zuständigkeiten entstehen, die jedenfalls nicht zur Rechtsicherheit beitragen.



Richtlinie 2011/7/EU



ÖRAK Stellungnahme Verordnungsentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Das beste Geschenk: Wissen
 MANZ wünscht ein besinnliches Fest!

shop.manz.at

MANZ

3 Fragen an ...

Michael Aufner

Auf EU-Ebene steht ein großes Geldwäsche-Legislativpaket an, das sich derzeit in den Trilogverhandlungen befindet. Wir haben dazu bei Mag. Michael Aufner, im BMJ ua für die freien Rechtsberufe zuständig, nachgefragt.

2023/330

Welche Neuerungen erwarten Sie?

Der europäische Gesetzgeber hat sich mit dem neuen Geldwäsche-Legislativpaket sehr ambitionierte Ziele gesetzt. Einzelne Aspekte wie die Einführung einer EU-weiten Obergrenze für Barzahlungen werden sich dabei unmittelbar auf das tägliche Geschäfts- und Wirtschaftsleben auswirken. Ein Novum ist die Einrichtung einer eigenständigen EU-Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA), die im Finanzsektor auch befugt sein soll, Sanktionen zu verhängen. Im Bereich der rechtsberatenden Berufe soll die AMLA Empfehlungen aussprechen können, unmittelbare Aufsichtsrechte sollten ihr nach österreichischer Auffassung aber nicht zukommen. Für die rechtsanwaltliche Berufsausübung selbst sehe ich nach dem aktuellen Stand der Arbeiten an sich keine grundlegenden Neuerungen, die bereits bestehenden Verpflichtungen werden aber weiter nachgeschärft und konkretisiert.

Welche Vorkehrungen werden für die Umsetzung des Geldwäschepakets in der RAO ergriffen, vor allem in Hinblick auf die Geldwäsche-Verordnung?

Der Umstand, dass das unionsrechtliche Regulativ der Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsprävention/-bekämpfung nun in ihrem Kernbereich erstmals auch eine Verordnung umfassen wird, ist ein Paradigmenwechsel. Das Nebeneinanderbestehen einer unmittelbar anwendbaren Verordnung einerseits und einer damit korrespondierenden, ihrerseits aber in das nationale Recht umzusetzenden Richtlinie andererseits stellt nicht nur bei der Implementierung, sondern auch bei der Rechtsanwendung zweifellos eine besondere Herausforderung dar. Klar ist, dass das gesamte Geldwäsche-Regime der RAO/des DSt einer grundlegenden Überarbeitung bedarf; zum einen gilt es, Überschneidungen/Widersprüche zur Geldwäsche-Verordnung zu vermeiden, zum anderen müssen die Vorgaben der – dann 6. – Geldwä-

scherichtlinie so in RAO und DSt eingepasst werden, dass die Umsetzung nicht nur inhaltlich richtig ist, sondern auch verständlich und „lebbar“ bleibt. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe wird das Bundesministerium für Justiz natürlich in bewährter Weise das Gespräch mit der Rechtsanwaltschaft suchen.

Österreich wird regelmäßig von internationalen Organisationen einer Prüfung, ua zur Effektivität der Geldwäscheprävention, unterzogen. Dabei wird auch die Rechtsanwaltschaft in Bezug auf die Effektivität der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Aufsicht geprüft. Können Sie uns mehr zu den bevorstehenden Prüfungen erzählen?

Österreich wird zu Themen der Geldwäscheprävention/-bekämpfung von den verschiedensten europäischen und internationalen Einrichtungen und Organisationen immer wieder kontaktiert und gegebenenfalls – wie im Fall der FATF – auch geprüft. Die nächste umfassende FATF-Länderprüfung Österreichs wird nach dem derzeitigen Stand im Herbst 2024 beginnen und sodann insbesondere auch einen Vor-Ort-Besuch der (voraussichtlich vom Internationalen Währungsfonds entsandten) Prüferinnen und Prüfer Mitte 2025 umfassen. Neben einer Überprüfung der Einhaltung der FATF-Empfehlungen auf gesetzlicher Ebene („technical compliance“) liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf der tatsächlichen Effektivität des österreichischen Anti-GW-/TF-Regimes, wobei dem risikobasierten Ansatz besonderes Augenmerk gewidmet werden wird. Zu diesem Zweck werden die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen ihres Österreichbesuchs auch diesmal wieder das Gespräch sowohl mit der Landesvertretung als auch mit einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten suchen. Das Endergebnis der Prüfung ist für Anfang 2026 zu erwarten.



Mag. Michael Aufner Foto: privat

Mag. Michael Aufner, geb 1971 in Lienz, verheiratet, drei Kinder; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien; seit 2000 im BMJ, 2003/2004 Richter am BG für Handelssachen Wien, seit 2008 Leiter der Abt I 6 des BMJ und zuständig für Freie Rechtsberufe, Sachverständige, Dolmetscher/innen und Amtshaftungssachen.



GELDWÄSCHEPRÄVENTION

- 686 Wirtschaftliche Eigentümer in der anwaltlichen Anti-Geldwäsche-Compliance
- 701 Geldwäscheprüfungen durch die Rechtsanwaltskammern
- 702 Mit KI und Automation im anwaltlichen Betrieb gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 707 Geldwäscheprävention – Ein Plädoyer für die Sorgfalt



ALEXANDER WÖß
Der Autor ist Rechtsanwalt und eingetragener Mediator in Linz.

2023/331

Wirtschaftliche Eigentümer in der anwaltlichen Anti-Geldwäsche-Compliance

Wesen, Zweck und Sorgfaltsanforderungen

I. VORBEMERKUNG UND RELEVANZ

1. Ausgangspunkt

Der Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“¹ spielt in der der Advokatur auferlegten Pflicht zur Einhaltung der strengen Anti-Geldwäsche Compliance² eine maßgebliche Rolle.³ Freilich ist er ebenso schillernd wie (zumindest auf den ersten Blick) unbestimmt. Die Erfahrungen in der Aufsicht und in der Schulung zeigen, dass damit in der Kollegschaft – durchaus verständlich – oft eine gewisse Verunsicherung einhergeht.

2. Zweck der Darstellung

Dieser Beitrag⁴ soll die Thematik ins Bewusstsein rücken und das grundlegende Verständnis dafür erhöhen. Das Wissen darüber, warum und zu welchem Zweck Pflichten bestehen, könnte dazu beitragen, die Umsetzung der Compliance zu vereinfachen.⁵ Zudem werden die konkreten gesetzlichen Anforderungen inklusive einzelner Ausprägungen besprochen, die mit der Notwendigkeit der Eruerung des wirtschaftlich Berechtigten einhergehen.⁶

II. ZIELE DER ANTI-GELDWÄSCHE COMPLIANCE

1. Abstrakte Ziele

Die den weitreichenden Normen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁷ zugrunde liegenden Ziele, insbesondere der diesbezüglichen europarechtlichen Vorgaben, sind vielfältig.⁸ Im Vordergrund der politischen Absichten und damit einhergehend der vorbeugenden legislativen Bemühungen stehen der Kampf gegen die steigende⁹ Drogenkriminalität, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die Verhinderung von terroristischen Aktivitäten.

2. Konkrete Ziele

Jegliche Prävention kann nur so weit sinnvoll abschreckend sein, als damit bei Bedarf (konkret) die Verfolgung von Tätern bzw Verdächtigen ermöglicht wird. Die allgemeinen Ziele lassen sich daher (zumindest theoretisch) individuell herunterbrechen: Vermögensdelikte, die sich als Vortaten für Geldwäsche eignen,¹⁰ sollen sich ob des hohen Risikos, bei der Verwendung der Beute entdeckt zu werden, nicht mehr auszahlen. Das bedingt, dass derjenige, der wie immer

geartete Infrastruktur für Zwecke der Geldwäsche ausnutzt, a priori eine relevante Bedrohung spüren muss. Das Dunkel der Namenlosigkeit soll ihm keinen sicheren Hafen bieten können.

3. Welche Menschen stecken hinter dubiosen Transaktionen?

Angesichts dessen ist es unumgänglich, zu wissen, wer konkret hinter einer verpönten Geldwäsche-Aktivität steckt.

Wesentlich ist dabei eingangs die Erkenntnis, dass sich dieses „Wer?“ nicht auf fiktive Rechtsgebilde mit oder ohne Rechtspersönlichkeit bezieht, sondern ausschließlich auf natürliche Personen.¹¹ Es geht also darum, Kenntnis darü-

¹ „Ultimate Beneficial Owner“ = „UBO“. Die Begriffe „wirtschaftlicher Eigentümer“ und „wirtschaftlich Berechtigter“ werden synonym verwendet.

² Die Frage, warum Angehörige jener Bereiche, die der Anti-Geldwäsche Compliance unterliegen, als insoweit Normunterworfenen, überhaupt ureigene staatliche Aufgaben in der Kriminalitätsbekämpfung übernehmen müssen, ist berechtigt, aber mittlerweile müßig. Die Auslagerung solcher Aufgaben an Unternehmen ist (politisch alternativlos) längst akzeptiert und grundrechtlich in nuce kaum in Frage gestellt.

³ Vgl zB *Felzl/Prunbauer/Stimmler*, Anwaltliches Berufs- und Standesrecht (2020) § 8b RAO Rz 3 mwN.

⁴ Dieser Aufsatz (per Stand Oktober 2023) gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und damit zur Erleichterung der Lesbarkeit wird semantisch auf die männliche Form abgestellt. Darin soll keine Missachtung der anderen Geschlechter zum Ausdruck kommen; nichts läge mir ferner. Meiner Tochter *Lena* danke ich gerade angesichts ihrer eingeschränkten zeitlichen Kapazitäten sowohl für eine kritische Korrekturlesung als auch für wertvolle Hinweise.

⁵ Viel poetischer bringt diese Hoffnung *Köhlmeier*, *Das Schöne*, 59 Begeisterungen, Hanser Verlag, 15f auf den Punkt: „Die Fugen der Welt, das sind die Motive und Kausalitäten. Wenn wir wissen, warum etwas geschieht und in welcher Abfolge und dass die Abfolge logisch zwingend ist, dann scheint halb so wild, was mit uns geschieht“.

⁶ Dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

⁷ Das Compliance-Regime gilt bekanntlich gleichermaßen für die Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung. Wiederum aus Gründen der Simplifizierung wird die Terrorismusfinanzierung in diesem Beitrag nicht durchgängig ausdrücklich mit angeführt, ist aber jeweils mitzudenken. Zu einer ausgezeichneten umfassenden Analyse der Terrorismusfinanzierung siehe *Lehner*, *Terrorismusfinanzierung*, Österreichische und deutsche Straftatbestände im Lichte europäischen und internationalen Rechts (2020).

⁸ Vgl dazu etwa die Übersicht bei *Wöß*, *Geldwäscherei und Banken* 172; *Jacso-Potyka*, *Bekämpfung der Geldwäscherei in Europa unter besonderer Berücksichtigung des Geldwäschestrafrechts von Österreich, der Schweiz und Ungarn* (2007) 66f, 114.

⁹ Siehe dazu den jüngsten Europäischen Drogenbericht 2023, www.emcdda.europa.eu/publications/european-drug-report/2023_en (abgerufen am 26. 7. 2023) sowie zB https://germany.representation.ec.europa.eu/news/europaischer-drogenbericht-2023-breites-angebot-und-steigender-konsum-sind-herausforderung-fur-2023-06-16_de (abgerufen am 26. 7. 2023).

¹⁰ Vgl § 165 StGB.

¹¹ Vgl dazu etwa *ErwGr* 12 und 13 der vierten EU-Geldwäsche-RL (= Richtlinie [EU] 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung [EU] 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 2015/141, 73; in Kraft getreten gem Art 68 RL [EU] 2015/849 am 26. 6. 2015). Siehe auch *Lehner/Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 8e Rz 1; *Glaser*, *Geldwäsche* (2019) Rz 3.153.

ber zu haben, welcher Mensch ein Geschäft abschließt, das für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird oder werden könnte.

Mithin ist es vorrangige Aufgabe der Anti-Geldwäsche-Compliance, das Dickicht unternehmerischer Strukturen, wie komplex diese auch immer sein mögen, zu lichten und jenen Bösewicht ins Zentrum der Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden zu ziehen, der, nunmehr seiner verschleiernnden Schutzschilde entledigt, Vorteile aus kriminellen Aktivitäten zieht. Da Geldwäscher der Vortat nachgelagerte und mit einem eigenständigen Unwert belegte Handlungen durchführen, sind diese Akteure (sofern sie keine sog. „Eigengeldwäsche“ betreiben) insoweit von ihren Auftraggebern zu unterscheiden.¹²

III. BEDEUTUNG DER KUNDEN-IDENTIFIKATION: KENNE DEINEN KUNDEN!

1. Wer ist mein Kunde?

Der Identifikation desjenigen, für den der Compliance unterworfenen Verpflichtete¹³ tätig wird (also – zunächst einmal – dessen Kunden), kommt vor dem Hintergrund obiger Erwägungen seit jeher eminente Bedeutung zu. Vereinfacht gesagt: Ohne Kenntnis des Auftraggebers läuft jede Geldwäsche-Bekämpfung von vornherein ins Leere.

Schon in der ersten EU-Geldwäsche-RL¹⁴ wurde diesem Aspekt gebührend Rechnung getragen, damals noch im Spannungsfeld der im Finanzsektor fest verankerten Anonymität von Anlageformen und vor dem Hintergrund einer eindimensionalen Beziehung zwischen Unternehmen (Kredit- und Finanzinstitut) und Kunden.¹⁵

2. Mandatsbezogene Sorgfalt

Das spezifische Identifizierungs-Prozedere steht solcherart im Mittelpunkt der mandatsbezogenen¹⁶ Sorgfaltsanforderungen, denen längst¹⁷ auch der Anwaltsstand unterliegt.

3. KYC

Das englische Akronym „KYC“¹⁸, das mit „Know Your Customer!“ („Kenne Deinen Kunden!“) bezeichnenderweise einen (aufmunternden?) Appell an die Adressaten von Compliance-Pflichten beinhaltet, ist zwischenzeitlich vor allem international zu einem gebräuchlichen Schlagwort geworden, das auch Eingang in lokale Sprachgewohnheiten gefunden hat.

IV. WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER: KENNE AUCH DEN PROFITEUR!

1. Verdeckte Identitäten

Ohne Bedachtnahme darauf, dass derjenige, der gegenüber Verpflichteten als Kunde auftritt, nicht unbedingt ident mit demjenigen (bzw denjenigen) sein muss, dem (bzw denen)

der Vorteil aus dem der Kundenbeziehung entspringenden Geschäft real zufließt, wären Compliance-Anforderungen von Anfang an eine legistische Totgeburt geblieben. Das oben unter Punkt III.1. so definierte eindimensionale Kunden-Verständnis gewinnt damit eine zusätzliche Ebene; Identifikationspflichten wären leicht zu umgehen, wenn der Identifizierte von unbekanntem Dritten als eigentliche Hintermänner nur formal vorgeschoben wird und die wirtschaftlichen Vorteile der Transaktion an diese durchgeschleust werden.¹⁹

2. Beispiel Treuhandchaft

Geradezu klassisch tritt dieser Effekt bei der (offenen oder verdeckten) Treuhandchaft auf. Der Treuhänder wendet sich an die Bank oder an den Rechtsanwalt und schließt ein Geschäft ab, das wirtschaftlich einem (bekanntem oder unbekanntem) Dritten zuzurechnen ist. Bei der verdeckten Treuhandchaft, in der der Treuhänder als direkter Kunde quasi als Strohhalm für einen Dritten (den wirtschaftlichen Eigentümer) agiert, wird das Dilemma einer zu kurz gegriffenen Kunden-Identifikation besonders deutlich.²⁰

3. Europarechtlicher Grundstein

In Art 3 Abs 5 der ersten EU-Geldwäsche-RL wurde dementsprechend der legistische Grundstein für die Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers gelegt, die seither unverzichtbarer Bestandteil des KYC-Prozederes ist: „Falls die

¹² Beide sind individuell pönalisiert. Zu strafrechtlichen Aspekten und Konkurrenz siehe statt vieler *Kirchbacher/Ifsits in Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar² StGB (2022) § 165, insbes Rz 25 ff.

¹³ Damit sind alle Personen gemeint, die denjenigen Sektoren unterliegen, denen in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seitens des Gesetzgebers (primär) präventive Sorgfaltpflichten auferlegt wurden. Siehe für Rechtsanwälte in concreto etwa § 9 Abs 1 Z 6 WiEReG.

¹⁴ Richtlinie des Rates vom 10. 6. 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, 91/308/EWG, ABl L 1991/166, 77.

¹⁵ So heißt es in den Erwägungsgründen (ABl L 1991/166, 78, Absatz 6) zur ersten EU-Geldwäsche-RL dazu programmatisch: „Um zu verhindern, daß Geldwäscher die Anonymität für ihre kriminellen Tätigkeiten ausnutzen, muß sichergestellt werden, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie zu ihnen in Geschäftsbeziehungen treten oder für sie Transaktionen durchführen, die über bestimmte Beträge hinausgehen.“

¹⁶ So auch *Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 8a RAO Rz 3, 5, § 8b RAO Rz 1, 8. Siehe dazu im Einzelnen Punkt VIII.2.

¹⁷ Mit der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 2001/344, 76, wurde auch der rechtsberatende Sektor in den Kreis der richtlinienunterworfenen Verpflichteten einbezogen. Umgesetzt wurde diese zweite EU-Geldwäsche-RL für das anwaltliche Berufsrecht mit BGBl I 2003/93 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsstarifgesetzes, des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich sowie der Notariatsordnung), in Kraft seit 29. 10. 2003.

¹⁸ Man muss keine besondere anglophile Neigung haben oder ein Anhänger geheimnisvoller Abkürzungen sein, um früher oder später zu akzeptieren, dass im globalen Austausch eingebürgerte Begrifflichkeiten einen bemerkenswerten kommunikativen Vorteil mit sich bringen.

¹⁹ *Wöß*, Geldwäscherei und Banken 221.

²⁰ Die vor allem in Liegenschaftstransaktionen in Österreich übliche offene Abwicklungstreuhand samt den damit verbundenen Kontrollmechanismen verwickelt dieses Bedrohungsszenario nicht gerade idealtypisch, unterliegt als nationales Spezifikum aber in gleicher Weise dem fokussierten Blick internationaler Gremien.

Kredit- und Finanzinstitute Zweifel hegen, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Kunden im eigenen Namen handeln, oder falls sie die Gewißheit haben, daß diese nicht im eigenen Namen handeln, ergreifen sie angemessene Maßnahmen, um Informationen über die tatsächliche Identität der Personen einzuholen, in deren Namen diese Kunden handeln.“²¹

4. Erweiterter Appell

Das Gebot „Kenne Deinen Kunden!“ kann somit auf „Kenne Deinen Kunden und den wahren Profiteur!“ erweitert werden.

5. Wirtschaftlicher Eigentümer als per se wertneutraler Begriff

Obgleich die obigen Ausführungen hier zwangsläufig die Risiken in den Fokus rücken, die im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche entstehen, soll damit das Bild nicht verzerrt werden. Wirtschaftliches Eigentum ist nicht von vornherein verpönt und insoweit wertneutral. Die Gründe, juristisches und wirtschaftliches Eigentum zu trennen, können vielfältig sein und sind nicht zwingend kriminell.²² Es besteht daher kein Anlass für einen Generalverdacht gegenüber UBO, wohl aber zu erhöhter Vorsicht in der Compliance.

V. PRAKTISCHE HINDERNISSE BEI DER FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS

1. Aktive Verschleierungsbemühungen krimineller Akteure

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers in der Praxis an Grenzen stoßen kann. Wenn es sich tatsächlich um kriminelle Aktivitäten handelt, kommt es dem Geldwäscher ja gerade darauf an, die tatsächlichen Gegebenheiten zu verschleiern und den „paper trail“ – also die sichtbaren Spuren – zum Profiteur der Transaktion zu unterbrechen. Die Funktion von Strohmannern, Treuhändern etc liegt dann eben genau darin, den wahren Berechtigten im Dunkeln zu belassen.

2. Komplexe unternehmerische Strukturen

Ähnliche Hürden bestehen bei unternehmerischen Strukturen, bei denen aufgrund deren Komplexität und/oder grenzüberschreitenden Aspekten nicht erkennbar ist, welche natürliche Person in einer Beteiligungskette an deren Ende wirtschaftlicher Eigentümer ist und diese damit kontrolliert. Auch und vor allem solche Gefüge dienen vielfach der Verschleierung der realen Gegebenheiten, insbesondere der Wahrung der Anonymität des faktisch Berechtigten res-

pektive des Kontrolleurs eines Rechtsträgers. Es liegt auf der Hand, dass die Ermittlung der unternehmerischen Beteiligungsverhältnisse dann mit einem hohen Aufwand verbunden ist, vorrangig natürlich (auch) in zeitlicher Hinsicht. Wenn Offshore-Destinationen mit im Spiel sind, also Gebiete mit einer geringen Regelungsdichte, einer schwachen Aufsicht und der Möglichkeit der weitgehend anonymen Gründung von Unternehmen, gewinnt die Problematik zusätzlich an Brisanz.

3. Nicht kriminell basierte Motive

Dazu kommt, dass es selbstverständlich auch andere, nämlich nicht kriminell motivierte Gründe gibt, Treuhänder einzusetzen oder mehrstufige Beteiligungsverhältnisse aufzubauen. Auch ohne Absichten in Bezug auf Geldwäsche oder sonstige gesetzlich verpönte Aktivitäten können berechnete bzw nachvollziehbare Interessen bestehen, die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht offenzulegen. Diese Beweggründe können ihre Ursache etwa in privaten Überlegungen, in persönlichen Vorlieben, im Bemühen um den eigenen Schutz oder in unternehmerischen Strategien (wie zB der Verbergung zusätzlicher geschäftlicher Aktivitäten gegenüber Konkurrenten) haben.

4. Der Anfang jeder Compliance: Frage an den Kunden nach den wahren Hintermännern

Auch wenn nicht zwingend zu erwarten ist, dass Verpflichtete eine wahrheitsgemäße Auskunft erhalten, wenn sie ihre Kunden fragen, wer denn wirklich hinter einem Geschäft steckt, wird der erste Schritt im Prozess der Ermittlung des wirtschaftlichen Berechtigten einer konkreten Transaktion aber genau das sein müssen: Die spezifische Frage des Compliance-Verpflichteten an seinen unmittelbaren Kunden, ob dieser auf eigene Rechnung handelt.

VI. DIE (SCHEINBARE?) LÖSUNG: TRANSPARENZREGISTER²³

1. Innovative transparente Datensammlung als EU-Vorgabe

Die Erwartungen und Hoffnungen, die praktischen Probleme bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers

²¹ Vgl dazu fortführend auch ErwGr 14 der vierten EU-Geldwäsche-RL, wonach die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern ist, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Zur Erstfassung und damit zusammenhängenden ersten Fragestellungen siehe Wöß, Geldwäscherei und Banken 221 ff.

²² Dazu sogleich Punkt V.3.

²³ Hier wird unter dem Aspekt der Anti-Geldwäsche Compliance unter „Transparenzregister“ ausschließlich ein „Register der wirtschaftlichen Eigentümer/Berechtigten“ nach den Vorgaben der vierten EU-Geldwäsche-RL verstanden. Je nach Kontext hat dieser Begriff aber auch einen anderen bzw weiteren Gehalt, etwa in Bezug auf das EU-„Lobby“-Register, in dem Organisationen aufgeführt sind, die Einfluss auf die Rechtsetzung und Poli-

pragmatisch in den Griff zu bekommen, waren groß, als die vierte EU-Geldwäsche-RL diesbezüglich ein neues progressives Instrumentarium schuf.²⁴ Die konkreten europarechtlichen Vorgaben zu alldem finden sich heute in Kapitel III („Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer“) der aktuellen (fünften²⁵) EU-Geldwäsche-RL (Art 30 ff).

Die Mitgliedstaaten wurden programmatisch zur Herstellung einer weitreichenden Transparenz dazu aufgefordert, zu veranlassen, dass zur Identifizierung jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, ein möglichst breites Spektrum von juristischen Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragen oder durch ein anderes Verfahren geschaffen wurden, erfasst wird.²⁶

In concreto²⁷ haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.

Die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen haben diesen Einheiten ihrerseits hierfür alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gesellschaften und sonstige juristische Personen müssen den Verpflichteten, wenn diese Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden anwenden, zusätzlich zu den Informationen über ihren rechtlichen Eigentümer auch Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vorlegen.²⁸

Die Mitgliedstaaten tragen zudem dafür Sorge, dass für Verstöße hiergegen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden.

2. Pflicht zur Einführung von Transparenzregistern

In jedem Mitgliedstaat war ein öffentliches Register anzulegen, in dem die relevanten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (in der bereits für die Einholung der Daten geforderten Qualität)²⁹ gesammelt und aufbewahrt werden.³⁰

Diese Transparenzregister sind damit externe³¹ Datenbanken über wirtschaftliche Eigentümer, die unter bestimmten Voraussetzungen abgefragt werden können.

Welches Register hierzu verwendet wird, seien es bereits bestehende Handelsregister oder neu zu schaffende Datenbanken, wurde den Mitgliedstaaten freigestellt.

3. Zweck und Grenzen der Transparenzregister

Wesentlicher Effekt der zentralen Transparenzregister sollte sein, den Verpflichteten die Erfüllung ihrer Compliance-Pflichten zu erleichtern³² – damit aber nicht: ihnen dieselben abzunehmen.

Die Zerstörung der eingangs erwähnten Hoffnungen und damit eine kalte Dusche in wohlfeilen legistischen Worten lieferte die EU freilich uno actu gleich mit, indem sie in der vierten EU-Geldwäsche-RL ergänzend bestimmte, dass die Mitgliedstaaten vorzuschreiben haben, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf das jeweilige Transparenzregister verlassen dürfen, um ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen.³³ Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist vielmehr nach einem (unvermeidlich mit Unwägbarkeiten und Unsicherheiten verbundenen) risikobasierten Ansatz³⁴ vorzugehen.³⁵

VII. TRANSPARENZREGISTER IN ÖSTERREICH: WIEREG

1. Register der wirtschaftlichen Eigentümer

In Österreich wurde die vierte EU-Geldwäsche-RL in Bezug auf deren Vorgaben zur Einführung eines Transparenzregisters mit dem „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG“ realisiert.³⁶ Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde am 15. 1. 2018 mit dem gesetzlich ex-

gestaltung der EU-Institutionen nehmen möchten. Siehe https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/transparency-register_de (abgerufen am 21. 7. 2023).

²⁴ Zur Intensivierung der Prüfpflichten siehe *Lehner/Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 8b Rz 4/1.

²⁵ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 2018/156, 43.

²⁶ ErwGr 12 der vierten EU-Geldwäsche-RL.

²⁷ Art 30 Abs 1 vierte EU-Geldwäsche-RL idF der fünften EU-Geldwäsche-RL.

²⁸ Art 30 Abs 1 vierte EU-Geldwäsche-RL idF der fünften EU-Geldwäsche-RL.

²⁹ Nämlich „angemessen, präzise und aktuell“ (Gleichklang in Art 30 Abs 1 und 4 vierte EU-Geldwäsche-RL idF der fünften EU-Geldwäsche-RL).

³⁰ Art 30 Abs 3 vierte EU-Geldwäsche-RL (durch die fünfte EU-Geldwäsche-RL nicht geändert).

³¹ Arg. „außerhalb der juristischen Person“ (ErwGr 14 der vierten EU-Geldwäsche-RL).

³² Vgl ErwGr 14 der vierten EU-Geldwäsche-RL sowie Art 30 Abs 5 vierte EU-Geldwäsche-RL idF der fünften EU-Geldwäsche-RL.

³³ Art 30 Abs 8 vierte EU-Geldwäsche-RL (durch die fünfte EU-Geldwäsche-RL nicht geändert); vgl § 11 Abs 1 Satz 1 WiEReG.

³⁴ Kurz gefasst ist mit dem risikobasierten Ansatz gemeint, dass die zu setzenden Compliance-Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum eruierten abstrakten und konkreten Risiko (bzw der damit einhergehenden Bedrohung), in Geldwäsche-Aktivitäten verwickelt zu werden, stehen müssen. Ein detailliertes Eingehen auf dieses nahezu der gesamten Compliance unterliegende Kriterium ist im Rahmen dieser Erörterung nicht möglich und würde jedenfalls deren Rahmen sprengen. – Vgl dazu etwa die Information und Leitfaden für Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien (Stand Jänner 2022) 4f, www.rechtsanwaelte.at/mitglieder/informationen/geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung/ (abgerufen am 13. 9. 2023); weiters *Manhart* in *Murko/Nummer-Krautgasser*, Anwalliches und notarielles Berufsrecht § 8a RAO Rz 9ff; *Peschetz*, Geldwäscheprävention für Wirtschaftstreuhand (2019) 16ff; *Csoklich* in *Murko/Nummer-Krautgasser* (Hrsg), Geldwäscheprävention 39. Die Begriffe „risikobasiert“ und „risikoorientiert“ werden grundsätzlich synonym verwendet. Gleichwohl erfolgte durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020, BGBl I 2020/19, zumindest für die RAO und NO eine terminologische Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs auf „risikobasiert“, vgl BRÄG 2020 Art 1 Z 28 und Art 2 Z 18 und ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 7.

³⁵ Art 30 Abs 8 vierte EU-Geldwäsche-RL (durch die fünfte EU-Geldwäsche-RL nicht geändert).

³⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts, BGBl I 2017/136, zuletzt geändert durch BGBl I 2023/97.

pressis verbis festgelegten Zweck der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung³⁷ eingerichtet, seit 2. 5. 2018 ist für Compliance-Verpflichtete eine Einsicht möglich.³⁸

2. Struktur und wesentliche Inhalte des WiEReG

Die Struktur des Gesetzes folgt einem konsistenten Aufbau. § 1 WiEReG definiert den persönlichen Anwendungsbereich³⁹ in Form einer Auflistung der adressierten Rechtsträger (Unternehmer), § 2 WiEReG enthält die zentrale und je nach Anlassfall durchaus komplexe Definition des wirtschaftlichen Eigentümers. Um eine adäquate Einmeldung von Daten sicherzustellen, legt § 3 WiEReG die Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer fest; korrespondierend dazu enthält § 4 WiEReG entsprechende Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer. Die Meldung von Daten durch Rechtsträger ist in § 5 WiEReG geregelt, dank der WiEReG-Novelle im Rahmen des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019⁴⁰ kann dafür seit 10. 11. 2020 durch einen befürmäßigen Parteienvertreter als „Compliance-Package“ ein standardisierter Dokumentensatz an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt werden (§ 5a WiEReG). Unter den in § 6 WiEReG genannten Voraussetzungen sind bestimmte Rechtsträger von der Meldepflicht befreit, eine grundsätzlich sinnvolle und erleichternde Vorkehrung. Die im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Registerbehörde⁴¹ führt das Register (§ 7 WiEReG), die Einsicht der Verpflichteten in das Register ist in § 9 WiEReG reglementiert.⁴² Zuletzt im Fokus der Judikatur des EuGH⁴³ gestanden und jüngst Gegenstand einer hierauf basierenden Neuregelung⁴⁴ ist die Einsicht in das Register (nunmehr) bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem § 10 WiEReG.⁴⁵ Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann diese Einsicht nach Maßgabe des § 10a WiEReG⁴⁶ eingeschränkt werden.⁴⁷

Aus der Sicht der Anwaltschaft besonders interessant sind die in § 11 WiEReG definierten Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber ihren Kunden.

Die sonstigen Regelungen des WiEReG (§§ 12 bis 22) beziehen sich im Wesentlichen auf behördliche Einsichtnahmen, auf Vermerke und auf die Aufsicht, weiters auf Strafbestimmungen, Zwangsstrafen und Nutzungsentgelte.

VIII. AKTUELLE ANWALTICHE SORGFALTPFLICHTEN IN BEZUG AUF WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

1. Rechtsgrundlagen

Anwaltliche Sorgfaltspflichten unterschiedlichen Inhalts und verschiedener Ausprägung betreffend die Ermittlung

von wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Compliance finden sich sowohl in der Rechtsanwaltsordnung (RAO) als auch im WiEReG.⁴⁸ Diese Parallelität⁴⁹ ist einer einfachen und verlässlichen Gesetzesanwendung nicht unbedingt zuträglich. Das Zusammenspiel der einzelnen Normen ergibt ungeachtet dessen in Einzelfragen grosso modo ein einigermaßen stimmiges Bild.

2. RAO und WiEReG⁵⁰

a) Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“

Bevor man sich den inhaltlichen Themen in Form einzelner Compliance-Verpflichtungen des Anwalts widmet, bedarf es der Klärung einer wesentlichen Frage: Wer ist eigentlich wirtschaftlicher Eigentümer?

§ 8 d RAO

Ursprünglich waren die Begriffe des wirtschaftlichen Eigentümers in der RAO einerseits und im WiEReG andererseits überraschend weit voneinander entfernt.⁵¹ Zur Vermeidung der daraus in der praktischen Anwendung der Bestimmungen potenziell⁵² resultierenden Schwierig-

³⁷ § 7 Abs 1 WiEReG idF BGBl I 2017/136. Der Schutzzweck des WiEReG wurde durch BGBl I 2023/97 jüngst auch auf Sanktionsmaßnahmen ausgedehnt; vgl ErläutRV 2091 BlgNR 27. GP 1, 6, und § 7 Abs 1 WiEReG idF BGBl I 2023/97.

³⁸ www.bmf.gv.at/services/wiereg/wiereg-register.html (abgerufen am 13. 7. 2023).

³⁹ Vgl Reiner/Zahradnik, WiEReG (2021) § 1 Rz 1.

⁴⁰ BGBl I 2019/62.

⁴¹ § 14 Abs 1 WiEReG.

⁴² § 8 WiEReG thematisiert die Beauftragung der Bundesrechenzentrum GmbH und der Bundesanstalt Statistik Österreich durch den Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers.

⁴³ Zunächst war die Einsicht in das Register nur für Verpflichtete, bestimmte Behörden sowie bei „berechtigtem Interesse“ möglich. Mit Umsetzung der fünften EU-Geldwäsche-RL in BGBl I 2019/62 erfolgte eine Ausweitung der Einsichtsmöglichkeit auf „jedermann“, also de facto auf die breite Öffentlichkeit (vgl ErläutRV 2091 BlgNR 27. GP 9). Diesem unbeschränkten Zugang hat der EuGH eine Absage erteilt und dazu in den verbundenen Entscheidungen EuGH C-37/20 und EuGH C-601/20 vom 22. 11. 2022 die EU-Geldwäsche-Richtlinie teilweise für ungültig erklärt (dazu Grunstedt/Mauerer, EuGH: Öffentliche Einsicht in das WiERe nicht mehr möglich! ZSS 2022, 218; Kynast, EuGH mit wegweisenden Urteilen zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer und Due Diligence, AnwBl 2023/21; Wöß, EuGH schützt vertrauliche Unternehmens-Daten, www.scwp.com; Dibiasi, Neuerungen durch die WiEReG-Novelle, SWK 2023, 895). Nach dem EuGH stellt der Zugang „aller Mitglieder der Öffentlichkeit“ zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen einen schwerwiegenden Eingriff in geschützte Grundrechte dar. Sowohl das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens als auch der Schutz personenbezogener Daten seien beeinträchtigt. Die Registerbehörde hatte § 10 WiEReG idF BGBl I 2019/62 daher unverzüglich nicht mehr angewendet.

⁴⁴ BGBl I 2023/97. Vgl dazu informativ die Fachliche News 2023/01 des Bundesministeriums für Finanzen, 2023–0.585.461 vom 9. 8. 2023 S 5; ferner Dibiasi, Neuerungen durch die WiEReG-Novelle, SWK 2023, 894.

⁴⁵ Siehe dazu ErläutRV 2091 BlgNR 27. GP 1, 7, 9ff.

⁴⁶ IdF BGBl I 2023/97.

⁴⁷ Zu § 10a WiEReG siehe etwa VwGH 15. 12. 2020, Ro 2020/13/0010–6; Edelhauser, Zur Bewilligung der Einschränkung der Einsicht in das Wirtschaftliche Eigentümer Register gemäß § 10a WiEReG, PSR 2021/21; Wolfbauer, Zulässige Abweisung eines Antrags auf Einschränkung der Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, ZFR 2021/198.

⁴⁸ Zu den allgemeinen anwaltlichen Sorgfaltspflichten siehe zB Glaser, Geldwäsche (2019); Dannecker/Leitner (Hrsg), Handbuch der Geldwäsche-Compliance für die rechts- und steuerberatenden Berufe (2010).

⁴⁹ Vgl Wöß, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 1), AnwBl 2018, 284.

⁵⁰ Aufgrund des inneren Zusammenspiels von RAO und WiEReG erfolgt hier keine getrennte Darstellung.

⁵¹ Vgl ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 8; Glaser, Geldwäsche (2019) Rz 3.152.

⁵² Faktisch dürften die unterschiedlichen Definitionen in der Praxis vielfach entweder nicht aufgefallen sein und/oder kaum eine Rolle gespielt haben.

keiten⁵³ sollte mit dem neu formulierten § 8 d RAO unter Beachtung der Terminologie gem Art 3 Z 6 der vierten EU-Geldwäsche-RL (längst überfällig) eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den in der RAO und den im WiEReG verwendeten Begriffen erfolgen.⁵⁴

Seit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020⁵⁵ enthält die RAO eine Legaldefinition, die sich dem WiEReG weitgehend angenähert hat. Mehr oder minder kurz und bündig normiert § 8 d RAO, dass wirtschaftliche Eigentümer alle natürlichen Personen sind, „in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt“; der (eigenständige)⁵⁶ Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers „umfasst dabei zumindest den in § 2 Z 1 bis 3 WiEReG angeführten Personenkreis“.

Deckungsgleich sind die Termini freilich noch immer nicht⁵⁷; mit dem Element des „Auftrags“ geht § 8 d RAO nämlich über § 2 Abs 1 WiEReG hinaus, der nur von „Eigentum“ und „Kontrolle“ spricht.

Aus dem Verweis auf das WiEReG folgt die eher ernüchternde, wenngleich natürlich unausweichliche und zugegebenermaßen mit einem gewissen Sarkasmus verbundene Erkenntnis, dass damit gleichzeitig die Tür zu den Untiefen gerade der dortigen Definitionen aufgestoßen ist. Sofern es sich nicht um Standard-Fälle handelt, birgt das WiEReG qua natura trotz zahlreicher und wertvoller Hilfestellungen durch die Registerbehörde⁵⁸ nämlich einiges Potenzial für komplexe Denkvorgänge, um zu einer verlässlichen Lösung zu gelangen.⁵⁹

Struktur: Generalklausel samt beispielhafter Konkretisierung

Dass die Personenkreise des § 2 Z 1 bis 3 WiEReG nur das Mindestmaß sind (arg „zumindest“ in § 8 d RAO und § 2 WiEReG), es also darüber hinaus auch noch andere wirtschaftliche Eigentümer geben kann, sei festgestellt, wird aber unter pragmatischen Gesichtspunkten nicht vertieft. In der Praxis sind kaum Szenarien denkbar, zumindest bislang nicht prominent zu Tage getreten, die durch § 2 Z 1 bis 3 WiEReG nicht abgedeckt gewesen wären.

Dennoch darf zum Verständnis zweierlei nicht außer Acht gelassen werden: Einerseits, dass die Kriterien der Generalklausel in § 8 d HS 1 RAO legistisch zunächst das Maß aller Dinge sind und den grundlegenden (wenngleich unbestimmten) Rahmen vorgeben sowie andererseits, dass § 8 d HS 2 RAO tatsächlich nur eine Konkretisierung dieser Generalklausel darstellt.⁶⁰

Die drei Fälle der Generalklausel, wonach die Partei des Anwalts (i) entweder im Eigentum einer natürlichen Person oder (ii) unter deren Kontrolle steht oder (iii) in deren Auftrag handelt, sind im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation jeweils extensiv zu verstehen.⁶¹ Kontroll- und Auftragsverhältnisse sind wohl jene, die am ehesten Potential für Sachverhalte außerhalb der Szenarien des § 2 WiEReG in sich bergen.

⁶⁰ In diese Richtung wohl auch *Manhart* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8 d RAO Rz 3.

⁶¹ Im Rahmen einer Treuhandschaft sind die Treugeber als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren. Vgl § 5 Abs 1 Z 3 lit a WiEReG. Dazu und zur Thematik der Abwicklungstreuhand siehe *Information und Leitfaden für Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien* (Stand Jänner 2022) 20 (P. 2.7, FN 49). In Bezug auf den Adressatenkreis der Identifikationspflichten bei Vertragserrichtung offensichtlich weitergehend *Manhart* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8 a RAO Rz 24 aE. Weitere Ausführungen zum Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers und damit zusammenhängenden Problemen können hier nicht vorgenommen werden; es wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen. Siehe insbesondere *Reiner/Zahradnik*, WiEReG (2021); weiters zB *Barbist/Gassner*, Der gläserne Gesellschafter – Das Register für wirtschaftliche Eigentümer aus Compliance-Sicht, compliance-praxis 4/2017, 4; *Barbist/Gassner*, Der gläserne Gesellschafter – Das neue Register für wirtschaftliche Eigentümer, ecolx 12/2017, 1170; *Barbist/Gruber*, Ausblick auf das „Compliance Package“ – eine Win-Win-Situation, compliance-praxis, 4/2019, 32; *Bergmann*, Editorial – Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, GES 2018, 1; *Bernsteiner*, Wirtschaftliche(r) Eigentümer des Idealvereins, Der Gesellschafter 6/2020, 405; *Brandl*, Checkliste zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, ZWF 5/2017, 224 ff; *Brandl*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, Neue Transparenz, neue Verpflichtungen für Rechtsträger, Aufsichtsrat Aktuell 1/2018, 16; *Brandl/Lehner*, Ausgewählte Aspekte zum wirtschaftlichen Eigentümer, Gesetzliche Regelungen und Erlass kritisch hinterfragt, SWK 20/21/2018, 900; *Dittenberger*, Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, AnWB 2017, 475; *Edelhauser/Petritz*, Die Auswirkung der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie im WiEReG für Privatstiftungen und das freiwillige Compliance Package, ZFS 1/2020, 18; *Eiselsberg*, Wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung, in Festschrift Ludwig Bittner 73; *Gilhofer*, Auf der Suche nach dem wirtschaftlich Berechtigten, ZWF 5/2022, 185; *Grünsteidl/Maurer*, Wirtschaftliche Eigentümer Register: Praxisbeispiele und Auslegungsfragen iZm § 15 WiEReG, ZSS 2021, 191; *Huber C.*, Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEiGrEG) und deren Auswirkungen auf das Finanzstrafgesetz, JSt 2017, 346; *Jünger*, Überblick zum Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (-WiEReG), RWZ 2017, 371; *Jünger*, Novellierung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) – Evolution oder Revolution? RZW 1/2020, 11; *Kühne*, Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers von Gesellschaften nach WiEReG, ecolx 2018, 205; *Kühne*, WiEReG-Prüfschema, ecolx 2018, 210; *Malle/Trethan*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz, JEV 2018, 4; *Märzendorfer*, Grundlagen des Wirtschaftliche Eigentümer Registers (WiEReG), GES 2018, 91; *Mitterlehner/Rathmair*, Jährliche Überprüfung und aktuelle Änderungen im WiEReG, SWK 2019, 1101; *Peschetz/Peschetz*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, SWK 2017, 862; *Peschetz/Peschetz*, Novelle des WiEReG zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie und zur Einführung eines Compliance-Package, ZFR 10/2019, 497; *Peschetz/Peschetz*, Novelle des WiEReG aufgrund der 5. Geldwäscherichtlinie, – Änderungen und künftige Neuerungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, SWK 2019, 1424; *Peschetz/Peschetz*, WiEReG Compliance-Packages – Anwendungsfälle und Praxisfragen, RWZ 2021/40, 203; *Peschetz/Peschetz*, Das WiEReG Compliance-Package – Fluch oder Segen für Privatstiftungen, JEV 3/2021, 113; *Peschetz*, Wesentliche Aspekte des WiEReG-Erlasses des BMF für die Beratungspraxis, Executive Summary der Kernpunkte des Erlasses, ÖStZ 2018/435; *Peschetz*, Geldwäscheprevention für Wirtschaftstreuhand 45 ff; *Schrank/Schlager*, Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, CFO aktuell 2018, 74; *Strobach/Fassl*, Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Überblick und Analyse zu praktischen Fragestellungen des WiEReG, RWZ 2018/31, 149 (Teil 1), RWZ 2018/36, 149 (Teil 2); *Zivny*, Der Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers im WiEReG, ZFR 1/2018, 4.

⁵³ Zur vorangehenden diffusen Rechtslage krit *Wößl*, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 2), AnWB 2018, 352 f.

⁵⁴ Vgl ErläuterV 19 BlgNR 27. GP 8.

⁵⁵ BGBl I 2020/19 (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020).

⁵⁶ Es besteht keine Deckungsgleichheit mit dem steuerrechtlichen Begriff des wirtschaftlichen Eigentums. Zur Abgrenzung der Terminologien siehe *Lehner/Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 8 e Rz 1 f, sowie *Manhart* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8 d RAO Rz 1.

⁵⁷ Vgl *Lehner/Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 8 e Rz 2; *Manhart* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8 a RAO Rz 14, § 8 d RAO Rz 1, 3. AA wohl *Csoklich* in *Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Geldwäscheprevention 42.

⁵⁸ Siehe etwa www.bmf.gv.at/services/wierereg.html (abgerufen am 21. 7. 2023); weiters den WiEReG BMF-Erlass zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl I 2017/136 vom 23. 10. 2020, 2020–0.681.009, BMF-AV 171/2020, www.bmf.gv.at/services/wierereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wierereg.html (abgerufen am 21. 7. 2023) oder unter <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1> (abgerufen am 21. 7. 2023).

⁵⁹ Vgl *Information und Leitfaden für Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien* (Stand Jänner 2022) 21.

Wirtschaftlicher Eigentümer als Dritter

Im Übrigen ergibt sich aus § 8 d RAO, dass es sich beim wirtschaftlichen Eigentümer um einen Dritten handeln muss. Wenn es kein Splitting von zivilrechtlichem und (drittem) wirtschaftlichem Eigentümer gibt, werden die Compliance-Pflichten in Bezug auf den UBO nicht relevant und erübrigt sich naturgemäß dessen Identifikation.

b) KYC

Kanzlei- und mandatsbezogene Compliance

Im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Compliance haben Anwälte eine Vielzahl von zum Teil recht herausfordernden Sorgfaltsanforderungen (Präventionspflichten) zu beachten.⁶² Dabei kann grob zwischen (allgemeinen, von einem konkreten Mandat losgelösten und insoweit kanzlei- bzw betriebsbezogenen⁶³) organisatorischen Maßnahmen einerseits und Pflichten unterschieden werden, die andererseits auf einen konkreten Auftrag abstellen und damit mandatsbezogen sind.⁶⁴

Identifikation als mandatsbezogene Pflicht

Wie schon oben unter Punkt III.1 vorangestellt, ist die KYC-Verpflichtung eine Kernforderung des Regimes der mandatsbezogenen Anti-Geldwäsche Compliance. Dieses Dogma manifestiert sich einleitend und grundlegend in § 8 b Abs 1 RAO. Demzufolge ist der Rechtsanwalt (nur) bei Vorliegen eines der in § 8 a Abs 1 RAO angeführten geldwäschegeneigten⁶⁵ Geschäfte und unter der Voraussetzung der Erfüllung einer der in § 8 b Abs 1 Z 1 bis 4 RAO festgelegten Fälle verpflichtet, die Identität seiner Partei und (gegebenenfalls⁶⁶) jene des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und zu prüfen.

Das Prozedere dieser Identifikation ist damit a priori grob zweigeteilt, es umfasst einerseits die Feststellung der Identität (Frage: „Wer?“) sowie andererseits die Prüfung derselben (Frage: „Sind die Angaben korrekt?“). Das sind trotz scheinbarer semantischer Redundanz der Begriffe „Feststellung“ und „Prüfung“ unterschiedliche Pflichten.⁶⁷

Sofern es einen wirtschaftlichen Eigentümer gibt, wird dem Anwalt kein Ermessen eingeräumt, ob er den UBO identifiziert oder nicht.

c) Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers

UBO als Teil des KYC-Prozesses

Zur nochmaligen Standortbestimmung: Die Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ist Teil des KYC-Prozesses.⁶⁸

Diese Identifikation setzt logisch voraus, dass es überhaupt einen wirtschaftlichen Eigentümer gibt. § 8 b Abs 1 RAO betont in diesem Sinne nicht extra, dass geprüft werden muss, ob ein UBO existiert. In concreto wird die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers damit in zwei Phasen abzuarbeiten sein, die in der Praxis ineinanderfließen. Zunächst muss die Frage nach der Existenz eines po-

tenziellen UBO beantwortet werden. Dazu stehen vorrangig Erkundungen bei der Partei⁶⁹ und (bei Rechtsträgern) die Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung, naturgemäß auch allfällige andere Quellen (Internet etc). Die Feststellung wirtschaftlicher Eigentümer kann bei Rechtsträgern mit Auszügen nach § 9 Abs 4 WiEReG (einfacher Auszug) und § 10 WiEReG (öffentlicher Auszug) erfolgen.

Steht fest, dass es einen wirtschaftlichen Eigentümer gibt, muss in weiterer Folge festgestellt werden, wer das ist. Nach § 8 b Abs 4 a RAO bedingt die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines Rechtsträgers iSd § 1 Abs 2 WiEReG (nach dem Wortlaut: bei Anknüpfung einer neuen Geschäftsbeziehung) jedenfalls die Heranziehung des Registers. Ansonsten wird auch dazu primär die Partei die erste Auskunftsperson sein. Sofern die Partei kein Rechtsträger ist, ist die Antwort der Partei unter Umständen die einzige Grundlage für die Feststellung eines UBO. Wenn keine Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass die Partei die Unwahrheit sagt, wird der Sorgfaltspflicht Genüge getan.



Ist diese Hürde genommen, müssen die vorliegenden Informationen verifiziert werden. Legistisch wohl etwas überschießend, inhaltlich aber der Wichtigkeit des gesetzgeberischen Anliegens Rechnung tragend, bestimmt § 8 b Abs 4 Satz 1 RAO, dass der Rechtsanwalt angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen hat. Hierin, in concreto im unbestimmten Begriff der Angemessenheit, spiegelt sich einmal mehr das Element des risikobasierten Ansatzes.⁷⁰ Mit Ausnahme der Einsicht in das Register nennt das Gesetz keine

⁶² Zu einzelnen Facetten siehe zB Wöß, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 1), AnwBl 2018, 276, (Teil 2), AnwBl 2018, 352.

⁶³ Vgl Perner/Schnur in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Geldwäscheprävention 11.

⁶⁴ Vgl Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 8 a Rz 8 ff.

⁶⁵ Diese bislang gefestigte Begrifflichkeit kann semantisch pro futuro durchaus hinterfragt werden, unterstellt sie den abstrakten Geschäften, die anwaltliche Sorgfaltspflichten auslösen, doch ein grundlegendes kriminelles Potenzial. Es sind aber immer die Akteure, die bestimmten Gattungen von Transaktionen ihre Unschuld rauben.

⁶⁶ Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 8 b Rz 1.

⁶⁷ Vgl auch Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8 b RAO Rz 10; zu den (dort mit einem sehr – zu? – weiten Verständnis aufgefassten) festzustellenden Daten Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8 b RAO Rz 14.

⁶⁸ Vgl Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8 b RAO Rz 10, 13.

⁶⁹ Vgl dazu Punkt V.4.; ferner Csoklich in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Geldwäscheprävention 47 f.

⁷⁰ Glaser, Geldwäsche (2019) Rz 3.153, sieht hierin sogar eine im Vergleich zur Identifikation des Kunden weniger strenge Compliance. Für mich ist eine derartige Differenzierung in der Identifikation von Partei und UBO nicht ableitbar.

Beispiele für angemessene Maßnahmen. Immer geht es darum, letztlich die Eigentums- und Kontrollstruktur des Rechtsträgers zu verstehen.⁷¹ In den Erläuterungen⁷² sind als Anhaltspunkte die Einholung zusätzlicher Urkunden vom Kunden, von weiteren Auszügen aus dem Register über Rechtsträger, die eine Beteiligung am Kunden halten oder diesen kontrollieren, oder von Auszügen aus anderen Registern genannt. Zudem wird zu Recht auf die umfangreiche Dokumentation verwiesen, die ein Rechtsträger selbst über seine wirtschaftlichen Eigentümer vorrätig haben muss (§ 3 WiEReG).

Die Regelung räumt dem Anwalt eine gewisse Flexibilität ein, darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass in besonderen Anlassfällen, nämlich dann, wenn keine oder keine angemessenen Maßnahmen möglich sind, von der Überprüfung Abstand genommen werden kann. Mitnichten. Ohne taugliche Überprüfung ist eine Identifizierung grundsätzlich nicht möglich; diesfalls wird in der Regel⁷³ § 8b Abs 7 RAO schlagend, wonach dann, wenn der Rechtsanwalt nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Identität der Partei und jene des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und zu prüfen oder Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, das Auftragsverhältnis nicht begründet und die Transaktion nicht durchgeführt werden darf; eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Überdies ist eine Verdachtsmeldung nach § 8c RAO in Erwägung zu ziehen. Dasselbe gilt, wenn die Partei mutwillig einem berechtigten Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nachkommt (§ 8b Abs 7 Satz 3 RAO). Obschon diese Vorgabe ausdrücklich nur auf die Partei Bezug nimmt, liegt nahe, § 8b Abs 7 Satz 3 RAO analog auch auf wirtschaftliche Eigentümer auszudehnen; alles andere würde dem Zweck des Gesetzes widersprechen. Stellt der Anwalt daher eine Anfrage in Zusammenhang mit der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und kommt der Adressat dieser Anforderung mutwillig nicht nach, hat der Anwalt – auch und vor allem aus Eigeninteresse – die obigen Restriktionen der RAO zu beachten.

Einheitlicher Identifikations-Maßstab

§ 8b Abs 2 Satz 1 RAO sieht ein variables Spektrum für die Art und Weise der Überprüfung der Identität der Partei vor. Hierfür stehen (i) die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, (ii) ein amtlich dokumentierter, in gleicher Weise beweiskräftiger Vorgang oder (iii) Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, zur Verfügung.

§ 8b Abs 4 RAO könnte, wenn man unterstellt, dass diese Passage nur auf wirtschaftliche Eigentümer Anwendung findet, in seinem vorletzten Satz so gelesen werden, dass für wirtschaftliche Eigentümer hingegen nur ein amtlicher Lichtbildausweis akzeptiert wird.

Das erscheint im Ergebnis nicht sachgerecht. Schon sowohl die Genese⁷⁴ als auch der Wortlaut von § 8b Abs 1 RAO lassen mE keinen Zweifel daran zu, dass der wirtschaftliche Eigentümer in gleicher Weise wie die Partei identifiziert werden muss und kann.⁷⁵

Verpflichtende Einholung eines Register-Auszugs

Eine gewisse und wertvolle Konkretisierung erfährt die Angemessenheit in Bezug auf die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers durch § 8b Abs 4 Satz 3 RAO. Nach dieser Regel ist eine angemessene Maßnahme die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 11 WiEReG.⁷⁶ Ob damit (vorausgesetzt, es liegen keine Risikofaktoren vor) das Auslangen gefunden werden kann (arg „eine“), erschließt sich aus der RAO per se nicht, sollte aber nicht in Zweifel zu ziehen sein. Wie so oft wird die Antwort auf diese Frage letzten Endes von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Angesichts der Tatsache, dass ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung steht, kann aber konstatiert werden, dass die Abfrage desselben für den Anwalt einen Mindeststandard in der Ausübung seiner Sorgfaltspflichten im Rahmen der Compliance darstellt. Immerhin wird das Register der wirtschaftlichen Eigentümer schon vom Gesetzgeber als „idealer Ausgangspunkt“ für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer vorgestellt.⁷⁷ Es wäre (insbesondere den Landesbehörden gegenüber im Rahmen deren Aufsicht) kaum zu erklären, dass man in Ausübung anwaltlicher Tätigkeit und damit in Erfüllung seiner Compliance-Pflichten nicht (zumindest) in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer Einsicht genommen hat. Auch aus § 11 Abs 1 WiEReG ist das Gebot zur Einsichtnahme in das Register herauszulesen.⁷⁸ In praktischer Hinsicht sollte dies für den sorgfältigen Anwalt indes ohnedies nicht in Diskussion stehen, zumal mit der Möglichkeit eines vollständig erweiterten Auszugs nach § 11 Abs 2 WiEReG eine weitgehende Risikominimierung in eigenen Angelegenheiten möglich ist.

Bekräftigt wird dieser auf grundsätzlichen (primär teleologischen) Erwägungen beruhende Befund seit dem BRÄG 2020 durch § 8b Abs 4a RAO: Bei Anknüpfung einer neuen Geschäftsbeziehung zu einem Rechtsträger iSd § 1 Abs 2 WiEReG ist im Rahmen der Feststellung der Identität des

⁷¹ Reiner/Zahradnik, WiEReG (2021) § 11 Rz 14; vgl Punkt VIII.2.3.d.

⁷² ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

⁷³ Zu einer naheliegenden Ausnahme hiervon betreffend ausländische Register siehe sogleich unten.

⁷⁴ Originär war die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht zwingend vorgeschrieben, dem Rechtsanwalt wurde diesbezüglich vielmehr ein risikobasierter Spielraum eingeräumt. Dieses individuelle Ermessen wurde mit BGBl I 2010/38 beseitigt. Vgl dazu Sieh, eclex 2010, 806.

⁷⁵ Art und Weise der von der RAO akzeptierten Überprüfung (inklusive des maßgeblichen Zeitpunkts) sind im Übrigen in § 8b RAO näher determiniert. Auf Details dieses Identifizierungsprozesses kann hier nicht eingegangen werden.

⁷⁶ Vgl Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 8b Rz 4/1.

⁷⁷ ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 1.

⁷⁸ Siehe dazu im Detail Wöß, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 1), AnwBl 2018, 284 mwN.

wirtschaftlichen Eigentümers ein Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gem § 9 oder § 10 WiEReG einzuholen.⁷⁹ Obwohl in § 8b Abs 4a RAO explizit nur auf neue Geschäftsbeziehungen abgestellt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass bestehende Geschäftsbeziehungen einer anderen Qualität bzw Intensität der Compliance unterliegen sollen.⁸⁰ Zumindest unter dem Regime des § 8a Abs 6 RAO, der die risikobasierte Beurteilung und Bewertung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zum Inhalt hat, ist in seinem letzten Satz nämlich angesprochen, dass die den Rechtsanwalt treffenden Sorgfaltspflichten auch für alle bestehenden Geschäftsbeziehungen unabhängig davon gelten, wann sie begründet worden sind. Das erscheint analogiefähig.

In zweckorientierter Zusammenschau der einzelnen Regelungen ist daher davon auszugehen, dass für jedes geldwäschereigene Mandat ein Register-Auszug einzuholen ist, sofern ein Rechtsträger iSd WiEReG beteiligt ist.⁸¹

Verständnis der konkreten Eigentums- und Kontrollstrukturen

In inhaltlicher Parallelität zu den Pflichten der Rechtsträger nach § 3 Abs 1 Satz 1 WiEReG⁸² bestimmt § 8b Abs 4 Satz 2 RAO, dass „dies“, nämlich die Setzung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, im Fall von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und vergleichbar vereinbarten Strukturen angemessene Maßnahmen einschließt, um die konkrete Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen.

Damit wird klargestellt, dass die Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers nicht auf einen Formalakt reduziert werden darf.

Der Anwalt muss so lange recherchieren, bis er nicht nur die relevanten Daten gesammelt, sondern auch volles Verständnis sowohl über die Eigentumsverhältnisse juristischer Einheiten als auch über deren Kontrollstruktur erlangt hat. Wie der Anwalt zu diesen Informationen kommt, bleibt ihm grundsätzlich selbst überlassen. De facto wird es nicht ausbleiben können, dass der Anwalt aktiv Nachforschungen (Fragen, Registerauszüge, Internet-Recherchen etc) anstellt. Bei den formalen Eigentümerstrukturen darf er nicht haltmachen, auch allfällige Kontrollen sind zu hinterfragen.⁸³ Was unter dem Terminus „Kontrolle“ konkret zu verstehen ist, bleibt offen. Meines Erachtens liegt nahe, den Kontrollbegriff des § 2 Z 1 aE WiEReG heranzuziehen. Es wäre materiell im Ergebnis und aus Gründen der Rechtseinheit und -sicherheit sinnvoller, von unterschiedlichen Begrifflichkeiten auszugehen. Immerhin verweist § 8d RAO in concreto auf § 2 Z 1 bis 3 WiEReG.⁸⁴

Ausländische Register

Handelt es sich um einen Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland, in dem eine Verpflichtung zur Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers in einem den Anforderungen

der Art 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849⁸⁵ entsprechenden Register besteht und ein solches Register auch tatsächlich eingerichtet ist, so hat der Rechtsanwalt gegebenenfalls einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus diesem Register einzuholen. Sofern ein entsprechendes Transparenzregister betrieben wird, ist dieses für ausländische Rechtsträger also einzusehen. Das muss jeweils entsprechend recherchiert werden.⁸⁶

Ob der Passus „gegebenenfalls“ in § 8b Abs 4a RAO risikobasiert zu verstehen ist und damit ein Ermessensspielraum bleibt oder ob sich dieses Wort auf die Erfüllung der Voraussetzungen bezieht, dass ein Transparenzregister einzurichten ist und eingerichtet wurde, lässt der Wortlaut offen. Es dürfte mit den Materialien aber wohl von einem risikobasierten Verständnis auszugehen sein; diese heben nämlich hervor, dass Voraussetzung für die Einsicht in ein ausländisches Transparenzregister ist, „dass entsprechende Nachweise auch tatsächlich ausgestellt werden bzw vom Rechtsanwalt mit vertretbarem Aufwand erlangt werden können und österreichischen Rechtsanwälten entsprechende Auskünfte im jeweiligen Drittstaat überhaupt erteilt werden“.⁸⁷ Gleichwohl sich dies aus dem Gesetzestext nicht eindeutig ergibt, wird man ob dieses Hinweises durchaus sachgerecht schlussfolgern können, dass in solchen Fällen die Pflicht zur Einholung eines ausländischen Registerauszugs entfällt, ohne zwingend die Konsequenzen des § 8b Abs 7 RAO (Nichtbegründung des Auftragsverhältnisses; Nichtdurchführung der Transaktion; Beendigung der Geschäftsbeziehung) auszulösen. Zudem rechtfertigt ein wertender Größenschluss dieses Verständnis: Wenn es kein ausländisches Register gibt, entfällt die Pflicht zur Einholung eines Auszugs notwendigerweise. Dem sind vergleichbare Umstände der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit gleichzustellen, wobei der Maßstab ein hoher sein wird. Auch wenn der Gesetzgeber den praktischen Schwierigkeiten in der Ein-

⁷⁹ Dazu im Einzelnen *Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8b RAO Rz 23, § 8e RAO Rz 12; *Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 8b Rz 4/1.

⁸⁰ Vgl dazu auch ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 7: „Bereits jetzt stellt § 8b Abs 6 RAO ausdrücklich klar, dass die den Rechtsanwalt treffenden Sorgfaltspflichten für alle bestehenden Geschäftsbeziehungen gelten, dies unabhängig davon, wann sie begründet worden sind“.

⁸¹ *Glaser*, Geldwäsche (2019) Rz 3.157, spricht (augenscheinlich beschränkt auf den Wortlaut des § 9 Abs 1 WiEReG) nur von einem Einsichtsrecht aller verpflichteten Wirtschaftsteilnehmer.

⁸² „Die Rechtsträger haben die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen, so dass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist; dies schließt die Ergreifung angemessener Maßnahmen mit ein, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen“.

⁸³ Vgl dazu die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers in § 8d RAO; vgl dazu Punkt VIII.2.a.

⁸⁴ Siehe dazu bereits die Gedanken in *Wöß*, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 2), AnwBl 2018, 353 mwN.

⁸⁵ Das ist die vierte EU-Geldwäsche-RL.

⁸⁶ Siehe dazu zB www.bmf.gv.at/services/wierieg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wierieg.html (abgerufen am 12. 9. 2023), <https://images.transparencycdn.org/images/NEBOT-Paper-5.pdf> (abgerufen am 9. 9. 2023); die Informationen zu Beneficial Ownership Registers unter <https://e-justice.europa.eu> (abgerufen am 6. 9. 2023); sowie die Übersicht Informationen über Register anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten unter www.bmf.gv.at/services/wierieg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wierieg.html (abgerufen am 6. 9. 2023).

⁸⁷ ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 5; vgl dazu *Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 8b Rz 4/1.

holung ausländischer Registerauszüge augenscheinlich Rechnung tragen will, erscheint Vorsicht geboten. Allzu schnell darf der Anwalt die Flinte wohl nicht ins Korn werfen. Abgesehen von dieser (im Ergebnis auf praktikablen Erwägungen beruhenden) Einschränkung wäre freilich nicht argumentierbar, keine grundsätzliche Pflicht auch zur Abfrage ausländischer Transparenzregister anzunehmen.

Dem Aufwand und der damit einhergehenden zeitlichen Verzögerung in Bezug auf diesen Überprüfungsschritt trägt Rechnung, dass die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ausnahmsweise erst später abgeschlossen werden kann.⁸⁸ Zwingende Voraussetzung hierfür ist allerdings ein risikobasiert zu beurteilendes geringeres Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.⁸⁹ Es sei klarstellend angemerkt, dass ein späterer Abschluss der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers nicht nur für den Fall der Einsichtnahme in ausländische Transparenzregister möglich ist, sondern immer dann, wenn die in § 8b Abs 4 letzter HS RAO genannten Bedingungen erfüllt sind.

Zeitpunkt der Identifikation

Grundsätzlich ist bei Anknüpfung eines auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses (Geschäftsbeziehung) vor Annahme des Auftrags⁹⁰ zu identifizieren, bei allen sonstigen Geschäften vor Durchführung des Geschäfts (§ 8b Abs 1 Z 1 und 2 RAO).

Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann aber auch erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen und ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht (§ 8b Abs 4a letzter HS RAO als *lex specialis* zu § 8b Abs 1 RAO).⁹¹ Die praktischen Vorteile des eingeräumten zeitlichen Spielraums dürften ob der bemerkenswerten Unbestimmtheit des Termins „Begründung der Geschäftsbeziehung“ in Abgrenzung zur „Annahme des Auftrags“ bzw zur „Durchführung des Geschäfts“ gering bleiben. Die Regelung beruht auf Art 14 Abs 2 der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie⁹² und rechtfertigt (insbesondere) bei richtlinienkonformer Auslegung mE daher nicht, die Ausnahme des späteren Abschlusses des KYC-Prozesses für UBO auf ausländische Rechtsträger zu reduzieren.⁹³ In Bezug auf die Parteien selbst erscheint mir eine Analogie angesichts des Wortlauts des Gesetzes freilich nicht gerechtfertigt. Art 14 Abs 2 der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie bezieht sich ausdrücklich sowohl auf die Kunden als auch auf deren wirtschaftliche Eigentümer, der österreichische Gesetzgeber hat von dieser Auswahlmöglichkeit aber nur eingeschränkt, nämlich reduziert auf die wirtschaftlichen Eigentümer, Gebrauch gemacht. Eine Lücke kann nicht unterstellt werden.

Art des Register-Auszugs

Welcher Auszug eingeholt wird, bleibt dem Anwalt überlassen. Selbst ein öffentlicher Auszug (§ 10 WiEReG) ist aus-

reichend, um die Verpflichtung nach § 8b Abs 4 Satz 3 RAO zu erfüllen.⁹⁴ Doch Vorsicht: Damit ist der anwaltlichen Compliance-Pflicht (noch) nicht entsprochen.

Verpflichtete nach dem WiEReG dürfen sich bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bekanntlich nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen, sondern haben bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen (§ 11 Abs 1 Satz 1 WiEReG).⁹⁵ Ein einfacher Registerauszug (§ 9 Abs 4 WiEReG) hat den Hinweis zu enthalten, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann (§ 9 Abs 4 Z 10); im erweiterten Registerauszug (§ 9 Abs 5 WiEReG) muss darauf hingewiesen werden, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten übernommen werden kann (§ 9 Abs 5 Z 5 WiEReG). Ein einfacher Registerauszug gemäß § 9 Abs 4 WiEReG und ein öffentlicher Auszug nach § 10 WiEReG können demgemäß nur zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers, nicht jedoch zu dessen Überprüfung herangezogen werden (§ 11 Abs 1 Satz 2 WiEReG).

Vollständiger erweiterter Auszug und Compliance-Package als best cases

Nach § 11 Abs 2 WiEReG kann die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers allerdings „auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges aus dem Register gem § 9 Abs 5 WiEReG erfolgen, sofern keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und sich der Anwalt durch Rückfrage bei seinem Kunden vergewissert hat, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen und er daher überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist“.

Dass die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers auf Basis eines vollständig erweiterten Auszuges erfolgen kann, ergibt sich aus § 11 Abs 2a WiEReG.

Unter den Voraussetzungen, dass (i) der Anwalt eine entsprechende Rückfrage beim Mandanten stellt, ob der

⁸⁸ § 8b Abs 4a letzter HS RAO.

⁸⁹ ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 6.

⁹⁰ *Csoklich in Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Geldwäscheprävention 46, nimmt entgegen der Wortfolge „vor Annahme des Auftrags“ in § 8b Abs 4 RAO hingegen auch für Dauergeschäfte an, dass die Identifikation nicht bereits vor Beginn der Mandatsausführung abgeschlossen sein muss. Das ist mE mit dem Gesetzestext nicht in Einklang zu bringen, der bewusst zwischen Dauer- und Gelegenheitsgeschäften unterscheidet und unterschiedliche zeitliche Anknüpfungspunkte setzt. So auch *Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8b RAO Rz 11.

⁹¹ Hintergrund: Solche Überprüfungsschritte können gerade bei ausländischen Registern einige Zeit in Anspruch nehmen (ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 5f).

⁹² *Expressis verbis* ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 5.

⁹³ Arg „gerade [sic!] bei ausländischen Registern“ in ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 5 – *Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8b RAO Rz 12, stellt zur Ausnahme des § 8b Abs 4a letzter HS RAO indes nur auf ausländische Rechtsträger ab.

⁹⁴ Vgl ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 5.

⁹⁵ Nach ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 13 berücksichtigt § 11 WiEReG den Umstand, dass die im Register eingetragenen Daten vor der Eintragung nicht überprüft werden und daher grundsätzlich nicht auf die Richtigkeit der Daten vertraut werden kann.

vollständige erweiterte Auszug aus dem Register richtig ist, insbesondere keine nicht ersichtlichen Treuhandbeziehungen etc bestehen, und (ii) auch sonst keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko vorliegen (insbesondere: kein Vermerk⁹⁶ gesetzt ist; zu Risikofaktoren siehe etwa die Anlage III zum FM-GwG⁹⁷), erfüllt ein vollständig erweiterter Auszug aus dem Register (§ 9 Abs 5 WiEReG) die anwaltliche Compliance-Pflicht.

Aus Eigeninteresse wird jeder Anwalt gut beraten sein, einen erweiterten Auszug einzuholen und dem geschilderten Prozedere zu folgen.⁹⁸

Eine Mitteilung an den Mandanten könnte (auszugsweise) etwa wie folgt lauten: „In Erfüllung zwingender gesetzlicher Compliance-Pflichten habe ich einen sog. ‚vollständig erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer für die XY GmbH‘ eingeholt. Diesen finden Sie meiner Nachricht angeschlossen. Bitte bestätigen Sie mir, dass keine von diesem Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen. Sollte dies nicht zutreffen, ersuche ich um Erläuterung und Nachweis derartiger abweichender Umstände sowie um persönliche Rücksprache.“

In allen übrigen Fällen ist auf risikobasierter Grundlage zu beurteilen, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen sind (§ 11 Abs 2 letzter Satz WiEReG).

Compliance-Packages bzw die darin gespeicherten Dokumente und Nachweise können von Verpflichteten ebenfalls zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen werden. Dies setzt voraus, dass das Compliance-Package vollständig und gültig (also nach § 5a Abs 6 WiEReG nicht älter als zwölf Monate ab der letzten Meldung) ist und dem Rechtsanwalt aufgrund der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Meldung oder der Echtheit, Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise zweifeln lassen (§ 11 Abs 2a WiEReG).⁹⁹

Schranken der Register-Einsicht: Pflicht versus Recht

Eine nicht unwesentliche Grenze zur Einsichtnahme-Pflicht setzt als Gegenpol § 9 Abs 2 WiEReG. Dort ist der grundsätzliche Rahmen abgesteckt, aus welchen Gründen Verpflichtete in das Register Einsicht nehmen *dürfen*, nämlich lediglich bei Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden.

(Insbesondere) Anwälten steht über diese Fälle hinaus ein *Einsichtsrecht* zu, das allerdings auf Zwecke bestimmter Beratungen beschränkt ist; hiervon umfasst sind (i) die Beratung im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer von Mandanten; (ii) die Beratung von wirtschaftlichen Eigentümern betreffend Anträge auf Einschränkung der Einsicht bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (§ 10a WiEReG) und

(iii) die Beratung von wirtschaftlichen Eigentümern im Hinblick auf die Stellung von Anträgen zur Löschung von Daten (§ 14 Abs 7 WiEReG).

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses iSd § 10 Abs 2 WiEReG, in Fällen, in denen der Antragsteller mit einem Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung eingehen möchte, die für diesen aufgrund von wirtschaftlichen oder persönlichen Elementen geeignet ist, ein hinreichendes Interesse an der Person des wirtschaftlichen Eigentümers des Rechtsträgers zu begründen, dürfen Rechtsanwälte namens und im Auftrag eines Mandanten außerdem Auszüge gem § 10 WiEReG abfragen, wobei diesfalls dem Anwalt das Vorliegen des berechtigten Interesses nachzuweisen ist (§ 9 Abs 2a WiEReG).¹⁰⁰ Ein berechtigtes Interesse besteht darüber hinaus bei Insolvenzverwaltern für die Zwecke des Insolvenzverfahrens und bei Notaren in der Funktion als Gerichtskommissär für die Zwecke des Verlassenschaftsverfahrens.

Ein besonderes Prozedere zur Einsicht in Compliance-Packages enthält § 9 Abs 5a WiEReG: Wird ein erweiterter Auszug aus dem Register angefordert, kann der Verpflichtete in ein hochgeladenes Compliance-Package Einsicht nehmen und die darin gespeicherten Dokumente herunterladen. Wenn in dem Compliance-Package auf ein anderes Compliance-Package verwiesen wird, dann kann auch für den Rechtsträger, auf den verwiesen wird, ein erweiterter Auszug angefordert werden und in dessen Compliance-Package Einsicht genommen werden. Wenn das Compliance-Package oder ein verwiesenes Compliance-Package nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurde und dem Verpflichteten dieses nicht bereits bei der Meldung freigegeben wurde, kann der Verpflichtete die Freigabe des betreffenden Compliance-Packages anfragen. Die im Compliance-Package enthaltenen Dokumente darf der Verpflichtete (nur) im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwenden.

All das bedeutet: Eine bloß informative Einsicht (aus Interesse oder anderen nicht gesetzlich geregelten Motiven) in das Register ist Anwälten nicht erlaubt.¹⁰¹

Begünstigte von Trusts und vergleichbaren Strukturen

Einen juristischen Leckerbissen hält § 8b Abs 4 Satz 4 RAO bereit, in dem für Trusts oder vergleichbar vereinbarte Strukturen iSd § 2 Z 2 lit d und Z 3 WiEReG¹⁰² gefordert

⁹⁶ Zu Vermerken und deren Wirkungen siehe Punkt VIII.2.e.

⁹⁷ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl I 2016/118 idGF.

⁹⁸ So auch *Manhart* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8b RAO Rz 23.

⁹⁹ Vgl *Csoklich* in *Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Geldwäscheprävention 43, 52.

¹⁰⁰ Neuregelung durch BGBl I 2023/97; siehe Punkt VII.1.

¹⁰¹ Zu Strafsanktionen siehe Punkt VIII.3.

¹⁰² Konsequenterweise wäre dieser Verweis mE auf § 2 Z 2 lit d und Z 3 lit bb WiEReG zu referenzieren, zumal es um die jeweils Begünstigten geht. Beachte die Änderungen der referenzierten Gesetzesstellen mit BGBl I 2023/97.

wird, dass dann, wenn die dortigen Begünstigten nach besonderen Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt werden, der Rechtsanwalt ausreichende Informationen einzuholen hat, um zu gewährleisten, dass ihm zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Begünstigte seine erworbenen Rechte wahrnimmt, die Feststellung der Identität des Begünstigten möglich sein wird. Damit wird eine besondere (und besonders schwammige) Sorgfaltsanforderung für – hoffentlich – seltene exotische Fälle statuiert. Zu solchen Anlässen wird dem Anwalt nichts anderes übrigbleiben, als besonders genau zu recherchieren und verlässliche Informationen zu den Begünstigten einzuholen.

Das österreichische Recht kennt die Struktur des Trusts nicht, beinhaltet mittlerweile aber eine Legaldefinition in § 1 Abs 3 WiEReG;¹⁰³ die Voraussetzungen dafür, dass ein Trust als Rechtsträger iSd WiEReG gilt, sind in § 1 Abs 2 Z 17 WiEReG festgelegt. Vorrangig geht es um eine Verwaltung aus dem Inland, um inländische Geschäftsbeziehungen oder um den Erwerb einer inländischen Liegenschaft. Die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts sind in § 2 Z 2 WiEReG beschrieben. § 1 Abs 2 Z 18 WiEReG normiert „trustähnliche Vereinbarungen“, deren wirtschaftliche Eigentümer sind in § 2 Z 3 WiEReG determiniert.

Diese Verweisungen, verbunden mit den in jeder Hinsicht fordernden Strukturen der angesprochenen Rechtsträger, tragen nicht gerade zur Klarheit bei. Ungeachtet dessen ist aus § 8b Abs 4 Satz 4 RAO einmal mehr die dringende Notwendigkeit herauszulesen, bei Trusts auch und vor allem die Begünstigten als letztlich profitierende natürliche Personen und damit als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren. Unklar bleibt, ob der Begriff der „vergleichbar vereinbarte Strukturen“ in § 8b Abs 4 Satz 4 RAO als mit der Legaldefinition der „trustähnlichen Vereinbarung“ in § 1 Abs 2 Z 18 WiEReG ident aufgefasst werden kann. Während der Wortlaut nicht unbedingt dafür spricht und der RAO ein weiteres Begriffsverständnis unterstellen könnte, legen die Systematik, der Zweck, das Zusammenspiel zwischen RAO und WiEReG sowie die EU-Geldwäsche-RL als gemeinsame Rechtsgrundlage indes die Annahme nahe, inhaltlich nicht zu differenzieren. Nicht zuletzt der Verweis auf § 2 Z 3 WiEReG bekräftigt dieses Ergebnis, weil darin wiederum auf die Legaldefinition der trustähnlichen Vereinbarungen in § 1 Abs 2 Z 18 WiEReG abgestellt wird. In der Praxis werden sich diese Unschärfen aber wohl kaum als große Hürde manifestieren. Oder durchaus fatalistisch ausgedrückt: Wer sich jemals mit komplexen ausländischen Trusts befasst hat oder zu befassen haben wird, wird feststellen, dass derartige legitime Spitzfindigkeiten lässliche Probleme sind.

Oberste Führungsebene

Ist der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gem § 2 Z 1 lit b WiEReG, hat der Rechtsanwalt die erforderlichen angemessenen

Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen, und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen und aufzubewahren (§ 8b Abs 4b RAO).

Die oberste Führungsebene darf als UBO angegeben werden, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach § 2 Z 1 lit a WiEReG ermittelt werden kann. Grundsätzlich darf der Anwalt darauf vertrauen, dass jeder Rechtsträger die ihm gem § 3 WiEReG obliegenden Pflichten bei der Ermittlung seines wirtschaftlichen Eigentümers erfüllt, die Voraussetzungen für die Angabe eines subsidiären wirtschaftlichen Eigentümers iSd § 2 Z 1 lit b WiEReG vorliegen und damit die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers richtig ist. § 8b Abs 4b RAO spricht ausdrücklich nur (mehr) von der Überprüfung der Identität der Führungsperson, nicht von deren Feststellung. Zweifel an der Richtigkeit eines solchen Eintrags lassen dieses Vertrauen aber entfallen und generieren eine erhöhte Sorgfalt in Form zusätzlicher Recherche-Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Pflicht zur Setzung eines Register-Vermerks.¹⁰⁴

Identifikation aller wirtschaftlichen Eigentümer

Schon aus dem Plural in § 8d RAO (arg „alle natürlichen Personen“), aber auch quasi systemimmanent ergibt sich, dass eine juristische Person mehrere wirtschaftliche Eigentümer haben kann, von denen jeder einzelne zu identifizieren ist.¹⁰⁵ Das KYC-Prozedere darf erst als beendet betrachtet werden, wenn sämtliche UBO identifiziert sind oder ausgeschlossen werden kann, dass es sonstige wirtschaftliche Eigentümer gibt.¹⁰⁶

d) Aufbewahrung

Zweck

Die Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen ist eine notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen Compliance. Deshalb widmet die RAO der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und erhaltenen Dokumenten gebührende Aufmerksamkeit.¹⁰⁷ Die Sicherstellung des Zugriffs auf Informationen dient im Ergebnis sowohl dem präventiven Zweck des Gesetzes als auch dem Eigeninteresse des Compliance-Unterworfenen. Unabhängig von allgemeinen oder konkreten gesetzlichen Pflichten kann daher nur empfohlen werden, jegliche gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Dazu zählt die Speicherung eingeholter Daten (Register-Auszüge etc) und erhobener Dokumente (Ausweiskopien

¹⁰³ Dazu näher Reiner/Zahradnik, WiEReG (2021) § 1 Rz 12 ff.

¹⁰⁴ § 11 Abs 3 WiEReG.

¹⁰⁵ Vgl Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 8 e Rz 3; Csoklich in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Geldwäscheprävention 52.

¹⁰⁶ Csoklich in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Geldwäscheprävention 52.

¹⁰⁷ So in § 8a Abs 2, § 8b Abs 5, 6, 10 Z 2 lit a, Abs 12 Z 2, §§ 9a, 12 Abs 3 RAO.

etc) ebenso wie die Dokumentation sonstiger Nachforschungen (Internet-Recherchen, Korrespondenz etc). Selbst ein Aktenvermerk (Telefonat etc) ist hilfreich und sinnvoll. Nur was nachweisbar ist, schützt vor potenziellen standesrechtlichen Vorwürfen im Rahmen einer Revision.

Aufbewahrung zum UBO

In den Kanon der Aufbewahrungs-Gebote der RAO reiht sich dementsprechend § 8b Abs 4 letzter Satz RAO ein, wonach der Rechtsanwalt über die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers iSd § 2 Z 1 lit a und b WiEReG Aufzeichnungen zu führen und diese aufzubewahren hat. Warum diese Pflicht nur auf § 2 Z 1 WiEReG und nicht auch auf § 2 Z 2 und 3 WiEReG bezogen ist, erschließt sich nicht und wird als gesetzgeberisches Redaktionsversehen zu werten sein. Es ist nicht ersichtlich, warum die Compliance-Bemühungen gerade in Bezug auf Trusts, Stiftungen, vergleichbare juristische Personen und trustähnliche Rechtsvereinbarungen weniger schutzwürdig sein und solcherart nicht belegt werden sollten bzw müssten. Es ist folglich ratsam, die Aufbewahrungspflicht nicht auf bestimmte Fälle von wirtschaftlichen Eigentümern zu beschränken.

Aufbewahrungsfrist

Zur Dauer der Aufbewahrung gibt § 12 Abs 3 RAO Auskunft; demzufolge endet die Verahrungsfrist fünf Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem das Auftragsverhältnis mit der Partei beendet worden ist.¹⁰⁸

e) Sonstige Implikationen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer

Da und dort findet der wirtschaftliche Eigentümer im System des KYC-Prozesses besondere Erwähnung. Überwiegend kommt diesen Erwähnungen lediglich klarstellende Wirkung zu. Es soll vermieden werden, diverse Aspekte der Identifikation nur auf die Partei zu reduzieren.

PEP-Qualifikation

Sog „politisch exponierte Personen“ („PEPs“) sowie deren Familienmitglieder und Personen, die einer PEP bekanntermaßen nahestehen (siehe dazu § 8f Abs 2 bis 4 RAO) stellen eine besondere Risikogruppe dar und unterliegen einer verschärften Compliance. In logischer Konsequenz trägt dem § 8a Abs 4 RAO Rechnung und statuiert eine (durchaus unbestimmte und wenig griffige) Verpflichtung für den Rechtsanwalt, ein in einem angemessenen Verhältnis zu seiner konkreten Geschäftstätigkeit und zu Art und Größe seiner Kanzlei stehendes, risikobasiertes Verfahren einschließendes Risikomanagementsystem einzuführen und aufrecht zu erhalten, um feststellen zu können, ob die Partei oder deren wirtschaftlicher Eigentümer den definitorischen Kriterien des PEP-Kreises entspricht. Die PEP-Qualifikation auch des wirtschaftlichen Eigentümers ist also Teil der KYC-Compliance.¹⁰⁹

In der Definition jener Personen, die einer PEP bekanntermaßen nahestehen (und damit ebenso dem PEP-Regime

unterliegen), spielen wirtschaftliche Eigentümer eine nicht unwesentliche Rolle (§ 8f Abs 4 RAO). So ist dieser „nahestehende“ Personenkreis unter anderem dadurch definiert, dass natürliche Personen entweder bekanntermaßen gemeinsam mit einer PEP wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind (Z 1) oder alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer PEP errichtet wurde (Z 2).

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine PEP¹¹⁰ ist, muss (ebenso wie bei der Partei) zwingend eine Prüfung der Mittelherkunft erfolgen, zudem ist die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen (§ 8f Abs 5 RAO).¹¹¹

Risikobasierte Anwendung der Sorgfaltspflichten

Ebenfalls mit dem BRÄG 2020 neu eingeführt wurde § 8b Abs 6a RAO. Dieser bestimmt, dass bei bestehenden Geschäftsbeziehungen eine Anwendung der Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage unter anderem dann zu erfolgen hat, wenn der Anwalt (Z 1) Kenntnis von einer Änderung maßgeblicher Umstände bei der Partei erlangt oder er (Z 2) aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Partei im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen.¹¹² Damit sollen nach den Gesetzesmaterialien¹¹³ die Compliance-Pflichten auch in Bezug auf die bestehende Klientel entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben präzisiert werden.

Was die zweite Fallgruppe betrifft, ist diese derzeit nicht relevant, zumal es (insbesondere auch nicht nach dem WiEReG) keine Verpflichtung gibt, die den Anwalt anhalten würde, die Partei mit Blick auf deren wirtschaftlichen Eigentümer regelmäßig zu kontaktieren. Mit dieser Regelung soll (lediglich) auf mögliche künftige Entwicklungen in diesem Bereich Bedacht genommen werden.¹¹⁴

¹⁰⁸ Zur datenschutzrechtlichen Maximalfrist (grundsätzlich zehn Jahre) und einer korrespondierenden Lösungsverpflichtung siehe § 12 Abs 3 Satz 3 RAO.

¹⁰⁹ *Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht* § 8f RAO Rz 1; vgl auch *Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO*¹¹ § 8a Rz 38.

¹¹⁰ Nach § 8f Abs 6 RAO gilt dies expressis verbis entsprechend für Familienmitglieder politisch exponierter Personen und für politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehende Personen.

¹¹¹ Dass § 8f Abs 5 RAO in seinem Satz 1 hinsichtlich des Eingehens eines Auftragsverhältnisses und damit des Erfordernisses der Zustimmung des Anwalts bzw des Geschäftsführers einer Rechtsanwaltskanzlei auf eine politisch exponierte Person referenziert, könnte bei oberflächlicher Lesart (mangels Bezugnahme auf Partei und/oder wirtschaftlichen Eigentümer) allenfalls irritieren, ist aber schlüssig und richtig. Der Auftrag wird mit dem Kunden (Mandanten) abgeschlossen, nicht mit dessen wirtschaftlichem Eigentümer. Es kann bei § 8f Abs 5 Satz 1 RAO also nicht auf die PEP-Eigenschaft des UBO ankommen.

¹¹² Eine derartige Verpflichtung zur Kontaktaufnahme kann sich nach dem Gesetzestext gegebenenfalls auch aus der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl L 2011/64, 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/822, ABl L 2018/139, 1, ergeben.

¹¹³ ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 7.

¹¹⁴ ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 7.

Pflichtenerfüllung durch Dritte

Ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen kann der Rechtsanwalt zur Erfüllung der ihn treffenden KYC-Pflichten auf spezifische Dritte zurückzugreifen (§ 8b Abs 10ff RAO). Die notwendigen Informationen sind beim Dritten unverzüglich einzuholen (§ 8b Abs 11 Satz 1 RAO). Zudem muss der Anwalt angemessene Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass ihm der Dritte unverzüglich auf sein Ersuchen Kopien der bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten verwendeten Unterlagen sowie anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterleiten kann (§ 8b Abs 11 Satz 2 RAO).

Anderkonten

Bei Anderkonten von Rechtsanwälten sind Informationen über die tatsächliche Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, dem Kreditinstitut bekannt zu geben, wobei dies bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten nur über Anforderung durch das Kreditinstitut zu erfolgen hat (§ 9a RAO). Der Anwalt hat die Unterlagen zum Nachweis der Identität aufzubewahren. Auf Ersuchen des Kreditinstituts sind diesem Kopien dieser Unterlagen sowie gegebenenfalls vorhandener anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität dieser Personen oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterzuleiten.

Risikoanalyse und interne Kontrollen, Strategien und Verfahren

Selbstverständlich sind die Compliance-Pflichten in Bezug auf die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bei der Erstellung der individuellen Kanzlei-Risikoanalyse (§ 8a Abs 3 RAO)¹¹⁵ sowie bei den angemessenen und geeigneten Strategien und Verfahren (inklusive Kontrolle) gebührend zu berücksichtigen. Zu denken ist (auch in diesem Bereich) vor allem an standardisierte Organisationsprozesse, die die Feststellung und Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen einer geldwäschegerechten Transaktion (§ 8a RAO) gewährleisten.¹¹⁶ Dies hat im Rahmen des PEP-Risikomanagementsystems (§ 8a Abs 4 RAO) zu erfolgen.¹¹⁷

Vermerk

In Register-Auszügen enthaltene sog „Vermerke“ machen auf mögliche Unrichtigkeiten aufmerksam.¹¹⁸ In solchen Fällen sind eine besondere Vorsicht und eine erhöhte Sorgfalt angezeigt.

Verpflichtete, die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen haben, sind unter den in § 11 Abs 3 WiEREg bestimmten Voraussetzungen zur Setzung eines Vermerkes angehalten: Stellt ein Anwalt fest, dass für einen Mandanten, der ein Rechtsträger iSd WiEREg ist, die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat, und ist er überzeugt zu wissen, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentü-

mer unrichtig oder unvollständig sind, hat er über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen. Zudem sind die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Diese Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Anwalt den Klienten auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt. Wenn ein Sachverhalt vorliegt, der mittels Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist, dürfen Verpflichtete keinen Vermerk setzen, sondern haben vielmehr die Geldwäschemeldestelle darauf hinzuweisen, dass die Setzung eines Vermerkes aufgrund der Verdachtsmeldung unterblieben ist.¹¹⁹

Auf Registerauszüge, die mit einem Vermerk versehen sind, darf der Anwalt nicht vertrauen. Auch und vor allem vollständige erweiterte Auszüge nach § 9 Abs 5 WiEREg, die einen Vermerk enthalten, bedürfen erhöhter Sorgfaltsmaßnahmen, weil ein Vermerk die Qualifikation als vollständig erweiterter Auszug entfallen lässt.¹²⁰ Insoweit liegt jedenfalls ein Faktor für ein erhöhtes Risiko iSd § 11 Abs 2 WiEREg vor.

3. Rechtsfolgen und Sanktionen

Die Nichtbeachtung der Compliance-Pflichten durch den Anwalt kann zu berufsrechtlichen Sanktionen nach dem Disziplinarstatut (DSt)¹²¹ führen.¹²² Darüber hinaus sieht das WiEREg in § 15¹²³ Strafbestimmungen für bestimmte Verstöße gegen das WiEREg vor. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 15 Abs 6 WiEREg, der die unzulässige Weitergabe geschützter Datensätze pönalisiert. Ursprünglich war noch die vorsätzliche unbefugte Einsichtnahme in das Register strafbewehrt.¹²⁴ Aktuell steht die unzulässige Einsichtnahme durch Verpflichtete nicht expressis verbis unter Strafe. Vorsicht ist aber bei anderen Straftatbeständen geboten, in denen der Anwalt für den Mandanten tätig wird (Beratung, Compliance-Package etc) und sich allenfalls an strafbaren Handlungen beteiligt.

¹¹⁵ Siehe dazu etwa die praktischen Hinweise bei *Peschetz*, Geldwäscheprevention für Wirtschaftstreuhänder 67ff; zudem die Anleitung zur Erstellung einer Risikoanalyse in Information und Leitfaden für Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien (Stand Jänner 2022) Anlage 1.

¹¹⁶ Siehe dazu Information und Leitfaden für Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien (Stand Jänner 2022) 11.

¹¹⁷ Vgl Information und Leitfaden für Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien (Stand Jänner 2022) 12.

¹¹⁸ Vgl dazu informativ *Glaser*, Geldwäsche (2019) Rz 3.159.

¹¹⁹ Siehe dazu den Leitfaden für Verpflichtete gemäß § 9 WiEREg des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. 11. 2020, downloadbar unter www.bmf.gv.at (abgerufen am 5. 9. 2023).

¹²⁰ Vgl *Reiner/Zahradnik*, WiEREg (2021) § 11 Rz 19, 28ff, 44; *Winkler in Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Geldwäscheprevention 68.

¹²¹ BGBl I 1990/474 idgF.

¹²² Dazu *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 86–88 mwN.

¹²³ Dieser Katalog unterliegt einem stetigen Wandel, zuletzt durch BGBl I 2023/97.

¹²⁴ Zunächst nur die Einsicht nach § 9 Abs 2 WiEREg, dann generell jede Einsicht. Diese Norm wurde im EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl I 2019/62 aufgehoben.

IX. ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERBLICK

Folgende Aspekte seien schlagwortartig hervorgehoben:

- Der Anwalt ist zu einer umfassenden Anti-Geldwäsche-Compliance verpflichtet.
- Wesentlichen Teil dieser Compliance bilden die Identifizierungspflichten (KYC).
- Die Identifikationspflichten betreffen alle geldwäschegeigneten Mandate.
- Im Rahmen von KYC-Maßnahmen sind auch die wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren. Deren Identität ist festzustellen und zu prüfen. Es sind angemessene risikobasierte Maßnahmen zu setzen. Dabei kommt der einleitenden Fragestellung an den Kunden maßgebliche Bedeutung zu.
- Wer wirtschaftlicher Eigentümer ist, definiert § 8 d RAO, im Wesentlichen mit einem Verweis auf § 2 WiEReG. Die Definitionen sind aber nicht deckungsgleich und bedürfen einer genauen Prüfung im Einzelfall.
- Wirtschaftlicher Eigentümer (ausschließlich als natürliche Person) kann nur ein Dritter sein.
- Die PEP-Eigenschaft des wirtschaftlichen Eigentümers ist Bestandteil des Identifikationsprozederes.
- Der Anwalt darf sich nicht auf Formalitäten beschränken, sondern muss die Strukturen des jeweiligen Rechtsträgers ebenso verstehen wie die diesbezüglichen Kontrollverhältnisse.
- Wenn eine Identifikation nicht gelingt, darf das Mandat nicht übernommen oder fortgeführt werden.
- Der Anwalt muss verpflichtend einen Register-Auszug nach dem WiEReG einholen.
- Einfache und öffentliche Auszüge können nur für die Feststellung des UBO herangezogen werden.
- Die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers kann anhand eines vollständigen erweiterten Auszugs aus dem Register erfolgen, sofern kein erhöhtes Risiko ersichtlich ist und der Rechtsträger die Richtigkeit des Auszugs bestätigt. Auch ein unbedenkliches und gültiges Compliance-Package kann zur Feststellung und Überprüfung herangezogen werden.
- Auch ausländische Register sind zu recherchieren und einzusehen. Nur in engen Ausnahmefällen können solche Register ignoriert werden, ohne dass das Mandat abgebrochen werden muss.
- Der Anwalt darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der wirtschaftliche Eigentümer ordnungsgemäß festgestellt wurde, wenn (subsidiär) die oberste Führungsebene im Register eingetragen ist. Die Pflicht beschränkt sich, sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, diesfalls auf die Überprüfung der Identität.
- Registerauszüge mit einem Vermerk sind nicht vertrauenswürdig und begründen idR ein erhöhtes Risiko sowie eine gesteigerte Sorgfalt.
- Dem Anwalt steht keine unbegrenzte (unbegründete) Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu. In Erfüllung seiner Compliance-Pflichten können Register-Auszüge jedenfalls eingeholt werden.
- Ausnahmsweise (nämlich bei geringem Risiko und zur Vermeidung einer Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufs) kann die Überprüfung der Identität (nur) des wirtschaftlichen Eigentümers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden.
- Auch bei der kanzleibezogenen Anti-Geldwäsche Compliance sind die Aspekte (potenziellen) wirtschaftlichen Eigentums (primär organisatorisch) zu berücksichtigen.

Geldwäscheprüfungen durch die Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammern sind gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überwachen.

I. WIE PRÜFT DIE RECHTSANWALTSKAMMER (AM BEISPIEL VON WIEN)

§ 23 Abs 2 RAO verpflichtet die Rechtsanwaltskammern dazu, die Einhaltung der Pflichten gem §§ 8a ff RAO durch ihre Mitglieder zu überwachen. Diese Überwachung hat nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen und sieht gegebenenfalls auch Überprüfungshandlungen unmittelbar bei der Rechtsanwältin/beim Rechtsanwalt vor.

In der vom ÖRAK eingerichteten Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention wurde dafür ein mehrstufiges Überprüfungssystem erarbeitet, das zunächst bei der Rechtsanwaltskammer Wien in einem Probetrieb getestet und zwischenzeitlich in den Echtbetrieb übergeführt wurde. Auch weitere Rechtsanwaltskammern prüfen mittlerweile nach diesem System.

Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung anhand eines an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versendeten elektronischen Fragebogens („off-Site-Prüfung“), der grundlegende bzw – risikobasiert – bestimmte thematische Schwerpunkte behandelt. Es ist vorgesehen, dass diese schriftlichen Überprüfungen künftig jährlich, mit unterschiedlicher Themensetzung, erfolgen.

Im Jahr 2022 wurden so in Wien bereits alle Kolleginnen und Kollegen einer Prüfung unterzogen. In der Folge wurden die Rückantworten, wiederum elektronisch, ausgewertet. Wurden dabei Mängel festgestellt, erging zunächst die Aufforderung, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, was wiederum der Kammer nachzuweisen war. Abhängig von der Schwere oder auch der Anzahl der Mängel wurden weiterführende Maßnahmen angeordnet. Die Rechtsanwaltskammer Wien hat sich in diesem Zusammenhang nach dem Motto „beraten statt strafen“, dem risikobasierten Ansatz folgend, dazu entschlossen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in diesem Bereich anzuordnen und von der Einleitung von Disziplinarverfahren abzusehen. Darüber hinaus wurden, wiederum abhängig von der Art bzw der Zahl der Mängel, etliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zuge von Vor-Ort-Prüfungen eingehender auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 8a ff RAO geprüft.

Inhaltlich gab es die meisten Beanstandungen im Bereich der Einrichtung des gesetzlich verpflichtend vorgesehenen internen Whistleblowing-Systems, dessen Sinnhaftigkeit gerade bei Kleinstkanzleien nur schwer erklärbar ist. Hier konnte jedoch, wiederum dem risikobasierten Ansatz folgend, eine Lösung mit Augenmaß gefunden werden.

Es gab jedoch auch Fälle, die an den Disziplinartrat zur weiteren Behandlung abgetreten wurden. Das erfolgte auch in jenen Fällen, in denen Kolleginnen und Kollegen den (mehrmaligen) Aufforderungen der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Mitwirkung bei diesen Prüfungen nicht nachgekommen sind, die also etwa die Fragebögen trotz Urzungen und Fristsetzung nicht beantworteten.

Beim Disziplinartrat werden aufgrund der Anzeige die Unterlagen geprüft und die Disziplinarbeschuldigten unter Fristsetzung aufgefordert, Stellung zu nehmen und die zur Entlastung dienenden Beweismittel vorzulegen. Spätestens bei Erhalt dieser Aufforderung erkennen die meisten Disziplinarbeschuldigten den „Ernst der Angelegenheit“ und versuchen, sich in den meisten Fällen mit verschiedenen mehr oder minder kreativen Erklärungen herauszureden. Die meisten Kolleginnen und Kollegen bequemen sich aber dann doch, die verlangten Auskünfte zu erteilen bzw die notwendigen Unterlagen dem Ausschuss vorzulegen.

Ungeachtet dessen beschließt ein Disziplinarsenat, ob der Verdacht der schuldhaften Missachtung der Aufforderung des Ausschusses in einer mündlichen Disziplinarverhandlung zu beurteilen ist oder allenfalls das Verfahren – etwa wegen fehlenden oder geringen Verschuldens – eingestellt werden kann. In – zu vielen – Fällen werden aber „unverbesserliche Disziplinarbeschuldigte“ disziplinarrechtlich verurteilt, was eigentlich nur Kopfschütteln auslösen kann, da bei einem Minimum an Aufmerksamkeit eine Verurteilung ganz leicht zu vermeiden wäre. Besonders ärgerlich ist, dass sich zumindest zehn Mitglieder des Disziplinarsenates damit beschäftigen müssen, eine solch einfache, aber dennoch grundlegende rechtsanwaltliche Verpflichtung durchzusetzen. – In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der OGH an einer Disziplinarstrafe in der Höhe von € 5.000,- dafür, dass keine schriftliche Kanzleirisikoprüfung vorlag, nichts auszusetzen hatte.



GEORG BRANDSTETTER
Der Autor ist Präsidentenstellvertreter der Rechtsanwaltskammer Wien und in dieser Funktion für die Abteilung Berufsüberwachung-Geldwäsche zuständig.



HERBERT GARTNER
Der Autor ist Präsident des Disziplinarsenates der Rechtsanwaltskammer Wien.

2023/332



PHILIPP L. LEITNER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei SCWP Schindhelm in Linz und Lektor an der Johannes Kepler Universität Linz sowie an der IMC Fachhochschule Krams.

2023/333

Mit KI und Automation im anwaltlichen Betrieb gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

I. EINLEITUNG

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach Maßgabe der §§ 8a ff RAO¹ verpflichtet, ein wirksames Compliance-System einzurichten, um im Rahmen der Abwicklung eines Mandats Geldwäscherei (ML) und Terrorismusfinanzierung (FT) erkennen und verhindern zu können. Ein solches System erstreckt sich – neben allgemeinen Sorgfaltspflichten² – auf kanzleibezogene Sorgfaltspflichten³ wie bspw die Durchführung einer allgemeinen Kanzlei-Risikoanalyse (§ 8a Abs 3 RAO) oder die Einrichtung eines internen Whistleblowing-Systems (§ 9 Abs 8 RAO). Auf Mandantenebene umfasst es etwa die Prüfung, ob ein geldwäschegeneigtes Geschäft vorliegt (§ 8a Abs 1 RAO), samt dessen eingehender Überprüfung im Anlassfall (§ 8b Abs 6 RAO), die Durchführung des KYC-Prozesses (§ 8b Abs 1 RAO) sowie die Erstattung einer allfälligen Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle (§ 8c Abs 1 RAO; via goAML).⁴ Eine Verletzung dieser anwaltlichen Verpflichtungen ist sowohl berufsrechtlich⁵ als auch strafrechtlich⁶ sanktioniert. In ihrer grenzüberschreitenden Risikobewertung vom Oktober 2022 hob die Europäische Kommission hervor, dass das Risiko von ML bzw FT im rechtsberatenden Bereich als „signifikant“ (Level 3) angesehen wird.⁷ Ein hoher Standard bei der Einführung und Aufrechterhaltung von Compliance-Maßnahmen ist daher geboten; Softwareapplikationen, die auf Automatisierungsmechanismen sowie fortgeschrittene Technologien wie bspw künstliche Intelligenz zurückgreifen, können dabei maßgeblich unterstützen.

Die Nutzung fortgeschrittener Technologien ist jedenfalls im Bankenbereich verbreitet. Bereits 2020 empfahl die EU-Bankenvereinigung den verstärkten Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Unterstützung von Experten.⁸ Auch die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) identifizierte bereits im Jahr 2021 insbesondere künstliche Intelligenz sowie Natural Language Processing (NLP)⁹ als zukunftsweisende Technologien zur Verhinderung von ML und FT.¹⁰ Mit der Novellierung des FM-GwG¹¹ im Jahr 2021 wurde § 7a FM-GwG eingefügt.¹² Gemäß dessen Abs 1 darf ein aufgrund des FM-GwG einzurichtendes Transaktionsmonitoring „unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz oder anderen fortschrittlichen Technologien¹³ basierenden Ansatzes durchgeführt oder ergänzt werden“.¹⁴ Die FMA hob in ihrem Schwerpunktbericht 2022 hervor, dass das Ausmaß an Digitalisierung zur Verhinderung von ML und FT im Jahr 2023 zunehmen

wird, wobei Unternehmen insbesondere künstliche Intelligenz zum Transaktionsmonitoring sowie zur Risikoklassifizierung heranziehen; gleichsam steigt auch deren Bedeutung in der Aufsicht.¹⁵

Gegenstand dieses Beitrags ist die Darstellung des derzeitigen Rechtsrahmens für den Einsatz von Legal Tech zur Verhinderung von ML und FT. Im Sinne eines Pflichtenhefts werden abschließend Vorschläge zur Automatisierung von Prozessen bzw intelligenten Datenverarbeitung zur Diskussion gestellt.

II. ZUM BEGRIFF DER „KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ“

Wenngleich der Begriff „künstliche Intelligenz“ nicht neu ist,¹⁶ konnte sich eine einheitliche, rechtsverbindliche Defi-

¹ Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl 96/1868 idF BGBl I 2023/39.

² Lehner/Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek (Hrsg), RAO¹¹ § 8a Rz 9 (Stand 1. 11. 2022, rdb.at).

³ Lehner/Vitek in RAO (FN 2) § 8a Rz 10.

⁴ Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (Hrsg), Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien: Information und Leitfadens für Rechtsanwälte (Stand Jänner 2022) 32.

⁵ Geldbuße bis zum Betrag von € 45.000,-, im Falle schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße bis zu € 1.000.000,-, § 16 Abs 1 Z 2 DSt; ebenso Veröffentlichung der Verurteilung auf der Website der Rechtsanwaltskammer unter Identitätspreisgabe für die Dauer von zumindest fünf Jahren, § 70 Abs 3 DSt.

⁶ Insb Beihilfe zur Geldwäscherei nach § 165 StGB, vgl Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, ÖRAK-Leitfadens (FN 4) 8.

⁷ Europäische Kommission, Annex 1 zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt, COM(2022) 554 final, 199.

⁸ Teichmann/Falkner, Die Empfehlungen der EBF zu effektiveren Anti-Geldwäsche-Maßnahmen, CB 2021, 416 (417f) mwN EBF, Lifting the Spell of Dirty Money: EBF blueprint for an effective EU framework to fight money laundering, <https://www.ebf.eu/wp-content/uploads/2020/03/EBF-Blueprint-for-an-effective-EU-framework-to-fight-money-laundering-Lifting-the-Spell-of-Dirty-Money.pdf> (abgefragt 20. 10. 2023).

⁹ Computerlinguistik.

¹⁰ FATF, Opportunities and Challenges of New Technologies for AML/CFT (July 2021), Rz 80, 82, <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Digital-transformation/Opportunities-challenges-new-technologies-for-aml-cft.html> (abgefragt 20. 10. 2023).

¹¹ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2021/98.

¹² BGBl I 2021/25.

¹³ Gemeint sind damit beispielsweise Netzwerkanalysen, Graphenalgorithmien oder Alert Scoring/Triagemodelle, s IA 1191/A, 27. GP 17.

¹⁴ Soweit die in § 7a Abs 2 FM-GwG genannten Voraussetzungen eingehalten werden; vertiefend Gorzala, Neues EU-Geldwäschepaket und der Einsatz künstlicher Intelligenz zur Geldwäscheprävention, ÖBA 2021, 703 (706).

¹⁵ Österreichische Finanzmarktaufsicht, Themenschwerpunkte und Trends 2022: Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 22, <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/geldwaescherei-und-terrorismusfinanzierung/> (abgefragt 20. 10. 2023).

¹⁶ Der Begriff wurde als Beschreibung der wissenschaftlichen Disziplin für ein universitäres Sommerprojekt erstmals im Jahr 1955 definiert, vgl McCarthy/Minsky/Rochester/Shannon, A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence (31. 08. 1955) 2, jmc.stanford.edu/articles/dartmouth/dartmouth.pdf (abgefragt 20. 10. 2023).

nition jedoch insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl unterschiedlicher technischer Verfahren, die unter diesem gemeinsamen begrifflichen Dach zusammengefasst werden, bislang noch nicht herausbilden.¹⁷ Im Bereich von ML und FT findet „künstliche Intelligenz“ in § 7a Abs 1 FM-GwG iZm Transaktionsmonitoring ausdrücklich Erwähnung; eine nähere Erläuterung, was unter dem Begriff im Detail verstanden wird, lassen sowohl der Gesetzestext als auch die Erläuterungen offen.¹⁸

In ihrem Strategiepaper aus dem Jahr 2021 definierte die FATF künstliche Intelligenz als „Wissenschaft, menschliche Denkfähigkeiten nachzuahmen, um Aufgaben auszuführen, die typischerweise menschliche Intelligenz erfordern, zB Muster erkennen, Empfehlungen oder Entscheidungen abgeben“, wobei „fortschrittliche Computertechniken“ zur Anwendung kommen, um Erkenntnisse aus unterschiedlichen Datentypen zu erhalten, damit „autonom Probleme gelöst und Aufgaben ausgeführt werden. [...]“.¹⁹ Nach diesem Definitionsansatz wären bloße Automatismen (iSv deterministischen Wenn-Dann-Funktionen) nicht von diesem Begriff umfasst.

Im April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission zudem einen ersten Entwurf einer KI-Verordnung,²⁰ mit welcher eine Klassifizierung von KI-Systemen – unter Anwendung eines differenzierten Normenregimes je nach Art des KI-Systems – vorgesehen ist. Problematisch ist dabei die Definition eines solchen KI-Systems. Im aktuellen, dem Trilog-Verfahren zur Diskussion zugrunde liegenden Entwurf²¹, wird ein solches – etwas sperrig – als „maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und das für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das physische oder virtuelle Umfeld beeinflussen“, bezeichnet.²² Dieser Definitionsansatz birgt die Gefahr einer ausufernden Klassifikation technischer Systeme als „KI-Systeme“.²³ Inwieweit im Trilog-Verfahren noch eine angemessene Eingrenzung erfolgt, wird sich zeigen.²⁴

Wenngleich das Datenschutzrecht den Begriff der „künstlichen Intelligenz“ nicht kennt, nimmt es zumindest indirekt darauf Bezug.²⁵ Mit Art 22 DSGVO wird für „automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling“ ein besonderer Rechtsrahmen vorgesehen; im Wesentlichen handelt es sich dabei um (maschinelle) Entscheidungen, die „ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung“ beruhen, sodass eine menschliche Mitwirkung aus inhaltlicher Sicht völlig unterbleibt oder sich auf rein formale Aspekte („Abnicken“ ohne nähere Prüfung) reduziert.²⁶ Die Entscheidung muss zudem gegenüber der betroffenen Person eine „rechtliche Wirkung entfalte[n] oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt [en]“ (Abs 1 leg cit). Im Bereich ML sowie FT ist dies dann der Fall, wenn bspw eine (rein maschinelle) Entscheidung getroffen würde, ein Mandat aufgrund Compliance-Beden-

ken nicht zu übernehmen oder eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.²⁷ Mit Blick auf das eingangs genannte Transaktionsmonitoring (§ 7a FM-GwG) ist anzumerken, dass dieses nach den Erläuterungen ausdrücklich nicht als automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall gelten soll, zumal dessen Ergebnis (Liste mit auffälligen Transaktionen) als Vorschlag einer weiterführenden menschlichen Entscheidung bedürfen soll.²⁸

III. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Technischer Rahmen nach der Rechtsanwaltsordnung (RAO)

Konkrete Rahmenbedingungen, welcher Grad an Automatisierung im Rahmen des verpflichtend einzurichtenden Compliance-Systems erlaubt ist, bzw ob und ggf welche Schranken für den Einsatz fortgeschrittener Technologien wie künstliche Intelligenz bestehen, sind in den §§ 8a ff RAO nicht enthalten. Insbesondere fehlt eine dem § 7a FM-GwG nachgebildete Parallelbestimmung.

In den gesetzlichen Bestimmungen wird vielmehr extensiv auf dynamische und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe zurückgegriffen.²⁹ So wird beispielsweise dem Rechtsan-

¹⁷ Vgl Niederée/Nejdl in Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg), Künstliche Intelligenz und Robotik (2020) § 2 Rz 1; Ertel, Grundkurs Künstliche Intelligenz⁴ (2016) 1ff.

¹⁸ Siehe auch IA 1191/A, 27. GP 17f; dies ist im Übrigen kein isoliertes Problem des FM-GwG, sondern zeigt sich auch in anderen Rechtsmaterien, wie bspw in § 2 Abs 2 Z 4 DSFA-V.

¹⁹ FATF, Opportunities and Challenges (FN 10), Rz 78.

²⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM/2021/206 final (21. 4. 2021).

²¹ Abänderungen des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, P9_TA (2023)0236 (14. 06. 2023).

²² Abänderung 165 des KI-Verordnungsentwurfs idF vom 14. 6. 2023 (FN 21).

²³ Demgemäß könnte möglicherweise bereits ein (schlichter) Automatismus, beispielsweise die Erkennung des Worts „Liegenschafts Kaufvertrag“ in einem Suchbegriff eines elektronischen Akts oder in einem Word-Dokument, das in einem solchen Akt enthalten ist, unter anschließender automatischer Befüllung eines Formulars, als KI-System gelten.

²⁴ Dies auch vor dem Hintergrund, dass KI-Systeme, die zur Verhinderung von ML und FT eingesetzt werden, (wohl) Hochrisiko-KI-Systeme darstellen (Anhang III Z 6 lit g des KI-Verordnungsentwurfs idF vom 14. 6. 2023 [FN 21]) und demnach einem besonders strengen Rechtskorsett unterliegen; s dazu näher Kapitel 2 des KI-Verordnungsentwurfs idF vom 14. 6. 2023 (FN 21), insb die Verpflichtung zur Implementierung eines Risikomanagementsystems (Art 9 leg cit), Datenauswahl (Art 10 leg cit), technische Dokumentation (Art 11 leg cit), Aufzeichnungspflichten (Art 12 leg cit), Transparenzpflichten (Art 13 leg cit), menschliche Aufsicht (Art 14 leg cit), Sicherheitsanforderungen (Art 15 leg cit); Stelmaszczyk/Wosgien, Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0, EuZW 2023, 550 (553).

²⁵ Vgl von Lewinski in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht⁴⁵ (1. 8. 2023) Art 22 Rz 13a, gemäß welchem „künstliche Intelligenz“ die für die automatisierte Entscheidungsfindung geforderte Komplexitätsschwelle erreicht.

²⁶ Buchner in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO³ (2020) Art 22 Rz 15.

²⁷ Dies selbstredend nur dann, wenn die berufsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist. Vgl allgemein zur rechtlichen Wirkung sowie erheblichen Beeinträchtigung in ähnlicher Weise von Lewinski in BeckOK Datenschutzrecht (FN 25) Art 22 Rz 28ff, 37; Buchner in DS-GVO (FN 26) Art 22 Rz 26a.

²⁸ IA 1191/A, 27. GP 18.

²⁹ Zur Problematik unbestimmter Gesetzesbegriffe im Hinblick auf die Sanktionierung bei deren Nichteinhaltung s Lehner/Vitek in RAO (FN 2) § 8a Rz 7, 43, 53.

walt in § 8a Abs 2 RAO im Rahmen der kanzleibezogenen Compliance die Verpflichtung zur Einführung „*angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren*“ zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten auferlegt. Nach Auffassung des ÖRAK impliziert dies die Einführung „*standardisierter Verfahren*“ zur Verhinderung einer bloß anlassfallbezogenen („*ad hoc*“) Compliance. Gleichmaßen verpflichtet § 8a Abs 4 RAO den Rechtsanwalt zur Einführung eines dynamischen³⁰ Risikomanagementsystems, um die PEP-Eigenschaft einer Person feststellen zu können. Im Falle des Vorliegens von Kanzleiniederlassungen neben der Hauptniederlassung ist der Rechtsanwalt (auch) zur Einrichtung und Aufrechterhaltung von „*Datenschutzstrategien*“ sowie „*Strategien und Verfahren für den internen Informationsaustausch*“ verpflichtet (§ 8a Abs 5 RAO).

Vereinzelt enthalten die §§ 8a ff RAO jedoch auch Hinweise auf technische Verfahren bzw. „*best practices*“, deren Verwendung entweder erlaubt bzw. angeregt wird oder die verpflichtend sind. So wird im Rahmen des KYC die Identitätsfeststellung der Partei anhand von „gesetzlich vorgesehenen oder anerkannten sicheren“ elektronischen Verfahren und Mitteln aus der Ferne sowie Identifizierungsmitteln, die von einem „*notifizierten elektronischen Identifizierungssystem*“ mit dem Sicherheitsniveau „*substantiell*“ oder „*hoch*“ nach Maßgabe der eIDAS-VO³¹ ausgestellt wurden, erlaubt (§ 8b Abs 2 RAO). Ebenso wird, bezogen auf die Identifizierungspflicht des wirtschaftlichen Eigentümers, auf das WiEReG³² sowie wesensgleiche Register in anderen Mitgliedstaaten oder bestimmten³³ Drittstaaten Bezug genommen (§ 8b Abs 4, 4a RAO). § 8c Abs 1 RAO enthält die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Übermittlung der Verdachtsmeldung in einem „*geläufigen elektronischen Format*“ (XML)³⁴ unter Verwendung eines sicheren Kommunikationskanals, der von der Geldwäschemeldestelle festgelegt wurde (goAML).³⁵ Zudem muss der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Auskunftspflicht über Systeme verfügen, die eine sichere und vertrauliche Kommunikation mit der Geldwäschemeldestelle ermöglichen (§ 9 Abs 6 RAO).

Aus technischer Perspektive ergibt sich sohin bei den zu implementierenden Compliance-Maßnahmen ein zweistufiges System: Soweit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, allenfalls ergänzt durch Präzisierungen der Geldwäschemeldestelle, technische Eckpfeiler vorgegeben werden, sind diese vom Rechtsanwalt umzusetzen. Darüber hinaus wird er bei der Umsetzung wohl insoweit Freiheit genießen, sofern die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen wirksam erreicht werden können (also zB die im Rahmen des § 8a Abs 2 RAO gewählten Strategien und Maßnahmen des Rechtsanwalts „*angemessen*“ und „*geeignet*“ sind). Dem steht die Einbindung von Automatisierungsstrategien bzw. die Verwendung fortgeschrittener Technologien grundsätzlich nicht entgegen, sofern die sonstigen rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Rahmenbedingungen eingehalten werden.

2. Datenschutzrechtlicher Rahmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat stets in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO³⁶, flankiert von den einschlägigen unionalen³⁷ sowie nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften, zu erfolgen. Zwei dieser Verpflichtungen werden in § 9 Abs 5 RAO näher spezifiziert.

In § 9 Abs 5 Satz 1 RAO ist zunächst die datenschutzrechtliche Informationspflicht geregelt: Demgemäß hat der Rechtsanwalt einer neuen Partei die nach den Art 13 DSGVO erforderlichen Informationen vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. Durchführung der Transaktion bereitzustellen. Im Falle des Vorliegens eines Geschäfts nach § 8a Abs 1 RAO ist zusätzlich³⁸ ein „*allgemeine[r] Hinweis zu den rechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts*“ nach Maßgabe der RAO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verhinderung von ML und FT anzufügen. Mangels gegenlautender Bestimmung umfasst die zu erteilende (datenschutzrechtliche) Information sämtliche Pflichtangaben nach den Art 13 bzw. 14 DSGVO,³⁹ sohin auch die Information, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling iSd Art 22 Abs 1 und 4 DSGVO vorliegt, und „*zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person*“. Möchte der Rechtsanwalt also im Bereich der Verhinderung von ML und FT ein solches System zur automatisierten Entscheidungsfindung einsetzen, so hat er die Partei hierüber im Vorhinein in Kenntnis zu setzen. Ob die Informationspflicht auch Details zum konkreten Algorithmus umfassen muss, ist umstritten,⁴⁰ wobei einerseits die Offenlegung der

³⁰ Bezogen auf die konkrete Geschäftstätigkeit, Art und Größe der Kanzlei.
³¹ Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG idF der Berichtigung ABl L 155 vom 14. 6. 2016, 44.
³² Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl I 2017/136 idF BGBl I 2023/97.
³³ § 8b Abs 4 S 2 RAO.

³⁴ Extensible Markup Language. Die A-FIU regte in Schulungen und Vorträgen die Verwendung des strukturierten XML-Dateiformats zur Einbringung von Verdachtsmeldungen an, s. *Bundesministerium für Inneres*, Lagebericht Geldwäsche 2022, 57.

³⁵ Eine Beschreibung zur Nutzung von goAML wird vom Bundesministerium für Inneres unter <https://bundeskriminalamt.at/308/start.aspx> bereitgestellt (abgefragt 20. 10. 2023).

³⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl L 119, 1 idF ABl L 74 vom 4. 3. 2021.

³⁷ Vgl Art 41 ff Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 141, 73 vom 5. 6. 2015 idF ABl L 344, 155 vom 27. 12. 2019.

³⁸ *Lehner* in RAO (FN 2) § 9 Rz 69.

³⁹ Vgl die Auflistung zu Art 13 bei *Lehner* in RAO (FN 2) § 9 Rz 10.

⁴⁰ Für einen Überblick über den Meinungsstand s. *Paal/Hennemann* in *Paal/Pauly* (Hrsg), DS-GVO³ (2021) Art 13 Rz 31 b; auf die Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen jüngst auch hinweisend *Schmidt-Wudy* in *BeckOK Datenschutzrecht* (FN 25) Art 15 Rz 78.

Funktionsweise des konkret eingesetzten Algorithmus,⁴¹ andererseits – auch unter Berücksichtigung des Wissensstands der Partei sowie der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – die Darlegung der „*allgemeinen Funktionsweise*“ vertreten wird.⁴² Ein weiteres Problem ergibt sich zudem aus dem Telos der Bestimmungen zur Verhinderung von ML und FT selbst: Wird das vom Rechtsanwalt eingesetzte System zur automatisierten Entscheidungsfindung im Rahmen der Informationspflicht zu extensiv erklärt und insbesondere auf die maßgeblichen Grundlagen und Parameter zur Entscheidungsfindung eingegangen, könnten einer schlechtgläubigen Partei mögliche Umgehungswege aufgezeigt werden. Eine entsprechende gesetzliche Einschränkung der Auskunftspflicht durch den Gesetzgeber *de lege ferenda* zur Eindämmung dieses Risikos wäre sohin wünschenswert.⁴³

In § 9 Abs 5 S 3 RAO wird geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der RAO zu Zwecken der Verhinderung von ML und FT als „*Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der DSGVO*“ anzusehen ist.⁴⁴ Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsanwälte zum vorgenannten Zweck ist sohin – auch unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der berufsrechtlichen Verpflichtungen iZm ML und FT, denen der Rechtsanwalt unterliegt – Art 6 Abs 1 lit c DSGVO iVm § 9 Abs 5 RAO.⁴⁵ Zu hinterfragen ist jedoch die Reichweite der Rechtsgrundlage hinsichtlich Datenverarbeitungen unter Zugrundelegung fortgeschrittener Technologien wie bspw künstlicher Intelligenz: Eine Datenverarbeitung, die über das gesetzlich festgeschriebene Ziel „*hinausschießt*“, ist mit Art 6 Abs 1 lit c DSGVO nicht in Einklang zu bringen.⁴⁶ Damit ist insb bei weit bzw abstrakt gefassten Pflichten die Frage der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Zweckerreichung zu stellen.⁴⁷

Daraus lässt sich folgende Überlegung ableiten: Wenn es im Bereich der Bekämpfung von ML und FT (absolut) erforderlich ist, Strategien bzw Verfahren einzusetzen, die Datenverarbeitungsprozesse mit bestimmter Komplexität unter Heranziehung fortgeschrittener Technologien zum Gegenstand haben, um der anwaltlichen Sorgfaltspflicht (bspw nach § 8a Abs 2 RAO) nachzukommen, dann soll deren Einsatz auch datenschutzrechtlich zulässig sein. Zu differenzieren ist dabei stets zwischen Systemen, die Entscheidungen zur weiteren menschlichen Entscheidung lediglich vorbereiten, und jenen, die in den Anwendungsbereich des Art 22 DSGVO fallen („*vollautonome Systeme*“). Inwieweit jedoch „*vollautonome Systeme*“ zur Entscheidungsfindung jedenfalls aus Perspektive des Datenschutzes tatsächlich zulässig sind, muss offengelassen werden.⁴⁸ Jedes einzusetzende System erfordert daher eine tiefgreifende Analyse, ob ein solcher Einsatz aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

Unabhängig davon sind auch die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen, insbesondere, ob durch den beabsichtigten Einsatz des Systems die Grund-

sätze der Datenverarbeitung iSd Art 5 Abs 1 DSGVO eingehalten werden und eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss.⁴⁹

IV. AUTOMATISIERUNG BZW FORTSCHRITTLICHE TECHNOLOGIEN IM KANZLEIINTERNEN COMPLIANCE-SYSTEM

In Einklang mit § 8a Abs 2 RAO obliegt dem Rechtsanwalt selbst die Auswahl der zur Erfüllung seiner Compliance-Pflichten angemessenen und geeigneten Strategien und Verfahren; er trifft sohin letztlich auch die Entscheidung, welches technische System er in den Kanzleibetrieb integriert.⁵⁰ Ein zeitgemäßes System sollte nach Auffassung des Autors jedoch nachstehende Kriterien erfüllen:

Zunächst sollte das eingesetzte Compliance-System über eine tiefe Integration in die bestehende Aktenverwaltungssoftware („*Hauptsystem*“) verfügen, wobei dies durch ent-

⁴¹ Bäcker in DS-GVO (FN 26) Art 13 Rz 54.

⁴² Wiederum Paal/Hennemann in DS-GVO (FN 40)³ Art 13 Rz 31 b f.

⁴³ Eine solche ist dem Gesetzgeber grundsätzlich nach Art 23 Abs 1 lit d bzw e DSGVO möglich. Zu berücksichtigen ist jedoch die Vorgabe in Art 41 Abs 3 S 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 idF ABl L 344, 155 vom 27. 12. 2019, in welcher eine solche Einschränkung der Informationspflicht nicht vorgesehen ist (dies jedoch unter Bezugnahme auf Art 10 der mittlerweile nicht mehr in Geltung stehenden Richtlinie [EU] 95/46/EU, in welchem die Informationserteilung zur automatisierten Entscheidungsfindung noch unberücksichtigt blieb).

⁴⁴ Vgl auch die zugrunde liegende Bestimmung gemäß Art 43 Richtlinie (EU) 2015/849 idF ABl L 344, 155 vom 27. 12. 2019.

⁴⁵ Dies unter Wahrung der Voraussetzungen in Art 6 Abs 3 DSGVO: So wird die Rechtsgrundlage sowohl durch Unionsrecht (Art 43 Richtlinie [EU] 2015/849 idF ABl L 344, 155 vom 27. 12. 2019) als auch durch nationales Recht (§ 9 Abs 5 RAO) festgelegt, wobei der Zweck der Verarbeitung (Verhinderung von ML und FT) in der jeweiligen Rechtsmaterie als eine „*Angelegenheit von öffentlichem Interesse*“ definiert ist.

⁴⁶ Buchner/Petri in DS-GVO (FN 26) Art 6 Rz 81.

⁴⁷ Albers/Veit in BeckOK Datenschutzrecht (FN 25) Art 6 Rz 50. Ein Abgehen des Verantwortlichen von der Verpflichtung zum „*self assessment*“, ob die gewählten Maßnahmen erforderlich sind, ist auch durch die künftige Geldwäscheverordnung nicht zu erwarten. Wenngleich diese eine explizite Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich jener nach Art 9 Abs 1 sowie Art 10 DSGVO) enthält, wird bei der Zulässigkeit deren Inanspruchnahme auf die „*unbedingte Erforderlichkeit*“ der Verhinderung von ML und FT abgestellt, s Art 55 Abs 1, 3 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, COM(2021) 420 final vom 20. 7. 2021; vgl zur datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage nach Art 55 des Verordnungsvorschlags vertiefend Seehafer, Digitalisierung für die Geldwäscheprävention nutzen: Combined Data Analytics im Transaktionsmonitoring (Teil II), dtGWuR 2022, 135 (135).

⁴⁸ Mit Art 22 DSGVO wird ein grundsätzliches Verbot der automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling statuiert, von welchem Ausnahmen bestehen. Die (generalisierte) Rechtsgrundlage bzw Klarstellung nach § 9 Abs 5 RAO reicht nach Auffassung des Autors nicht, um einen Ausnahmetatbestand nach Art 22 Abs 2 lit b DSGVO zu begründen, da diese gesetzliche Bestimmung keine dezidierten „*angemessene[n] Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person*“ enthält, deren Angabe gemäß der Öffnungsklausel der DSGVO erforderlich wäre. Fraglich ist hingegen, ob der Ausnahmetatbestand nach lit a leg cit erfüllt ist; dies könnte wohl dann argumentiert werden, wenn die vorzuschaltende Prüfung des Vorliegens von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung (bzw das Negativeergebnis) für den Abschluss des Mandatsvertrags zwingend erforderlich ist, sie sohin „*in unmittelbarem Zusammenhang*“ mit dem Mandatsvertrag steht, vgl auch Buchner in DS-GVO (FN 26) Art 22 Rz 30.

⁴⁹ Insb beim Einsatz von „*künstlicher Intelligenz*“ ist eine solche indiziert, vgl § 2 Abs 2 Z 4 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl II 2018/278; vgl auch zu § 7a FM-GwG IA 1191/A, 27. GP 18.

⁵⁰ Lehner/Vitek in RAO (FN 2) § 8a Rz 17.

sprechende Plugins sichergestellt werden kann.⁵¹ Insofern muss eine Kompatibilität zwischen Compliance-System und Hauptsystem gewährleistet sein. Das System sollte modular an die Bedürfnisse der jeweiligen Kanzlei, die im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse iSd § 8 a Abs 3 RAO ermittelt wurden, angepasst werden können und standardisierte Verfahren bereitstellen.⁵²

Das Compliance-System sollte in technischer Hinsicht so ausgestaltet sein, dass dem Rechtsanwalt in höchstmöglicher Weise administrative Arbeit abgenommen wird. Erhebliches Automatisierungspotenzial ist daher im Bereich der mandatsbezogenen Compliance gegeben, wobei die nachfolgenden Vorschläge stets unter der Voraussetzung technischer Machbarkeit stehen. So könnte die nach § 8 b Abs 4, 4 a RAO vorgesehene Einsicht in das WiEReG (bzw in ein anderes Register in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat) vollautomatisiert durch entsprechende Verknüpfung mit den jeweiligen Diensteanbietern über Application Programming Interfaces (APIs)⁵³ realisiert werden. Gleiches gilt für die (unterstützende) Überprüfung, ob es sich bei der Partei um eine PEP handelt (§ 8 f Abs 1 RAO). Soweit vom Rechtsanwalt und/oder der Partei Fragebögen auszufüllen sind, könnten die Links zu den Webformularen dazu automatisiert mittels E-Mail an die hinterlegten Mailadressen versandt werden; eine Unterfertigung durch die Partei kann dabei durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach der eIDAS-VO erfolgen. Zusätzlich könnte zur Unterstützung der Verpflichtung des Rechtsanwalts, die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen (§ 8 b Abs 6 RAO), abgefragt werden, ob sich die jeweiligen Informationen der Partei (zB Firmensitz oder Eigentumsverhältnisse) mittlerweile geändert haben.⁵⁴ Im Rahmen der Dokumentations- bzw Aufbewahrungspflicht nach § 8 b Abs 5 und 6 RAO könnte das System unterstützend die jeweiligen Dokumente zusammenstellen bzw organisieren. Ebenso sollte das System die Erstattung von Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle (§ 8 c Abs 1 RAO) mittels API unterstützen, samt Implementierung einer Akt-Bearbeitungssperre in den Fällen des § 8 c Abs 2, 3 RAO.

Schließlich sollte das System ein anonymes Whistleblowing gemäß § 9 Abs 8 RAO bereitstellen.

In Bezug auf die Implementierung „intelligenter“ Datenverarbeitungsprozesse lohnt sich ein Blick auf die Vorschläge der FATF: Diese regt insbesondere im Bereich der Überwachung der Geschäftsbeziehung den Einsatz von Machine Learning an.⁵⁵ Zusätzlich können spezifisch trainierte Large Language Models (LLM) eingesetzt werden, um den Rechtsanwalt bei der Evaluierung eines komplexen Sachverhalts – bspw bezogen auf die Frage, ob das jeweilige Geschäft ein geldwäschegeneigtes Geschäft iSd § 8 a Abs 1 RAO ist, oder ob die vereinfachte Sorgfaltspflicht iSd § 8 e RAO zur Anwendung kommt – zu unterstützen.

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Automatismen sowie fortschrittliche Technologien wie beispielsweise künstliche Intelligenz sind geeignet, den Rechtsanwalt bei seinen gesetzlichen Compliance-Pflichten zu unterstützen. Stets zu beachten ist dabei die berufs- und datenschutzrechtliche Zulässigkeit der zu implementierenden Systeme. Hervorzuheben ist, dass Normadressat sowohl für die kanzlei- als auch mandatsbezogenen Sorgfaltspflichten der Rechtsanwalt selbst ist. „Intelligente“ Systeme können ihn dabei demgemäß (bloß) unterstützen, er darf jedoch das Heft der Pflichtenerfüllung nicht aus der Hand geben.

⁵¹ Der Vorteil einer solchen Verschränkung liegt darin, dass die gesamte Compliance bezogen auf das Frontend (idealerweise) innerhalb eines einzigen genutzten Systems abgedeckt werden kann und eine „Zersplitterung der Nutzung“ über mehrere dedizierte Insellösungen hinweg vermieden wird.

⁵² Vgl den Hinweis auf das „planmäßige“ und „organisatorisch verfestigte“ Vorgehen von Lehner/Vitek in RAO (FN 2) § 8 a Rz 17 mwN Wöß, Geldwäscherei 5.0, 12.

⁵³ Programmierschnittstellen.

⁵⁴ Eine diesbezügliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Datenrichtigkeit (bzw -aktualität) ergibt sich zusätzlich aus dem Datenschutzrecht (Grundsatz der Datenrichtigkeit, Art 5 Abs 1 lit d DSGVO).

⁵⁵ FATF, Opportunities and Challenges (FN 10), Box 8.

Geldwäscheprävention – Ein Plädoyer für die Sorgfalt

Die Rolle der Financial Intelligence Unit und der Rechtsanwälte im System der Geldwäscheprävention

Der Beitrag befasst sich mit der Funktion des Berufsstands der Rechtsanwälte und der Financial Intelligence Unit (A-FIU) bei der Prävention von Geldwäscherei.



LOUIS VERDIER

Der Autor ist Leiter der österreichischen Financial Intelligence Unit im Bundeskriminalamt.

2023/334

I. PRÄVENTION VOR REPRESSION

Der Tatbestand der Geldwäscherei stellt für die Strafverfolgung eines der komplexesten Delikte dar, das es zu ermitteln gibt. Viele Fragen dogmatischer Natur sind noch offen. Die Lehre konnte bisher beispielsweise noch nicht einhellig beantworten, was denn eigentlich das von § 165 StGB geschützte Rechtsgut sei.¹ Dazu gesellen sich in der Praxis der Ermittlungsbehörden nicht zuletzt seit einer Novellierung² des Tatbestands im Jahr 2022 zahlreiche Fragen und Herausforderungen bei der Feststellung der notwendigen inneren Tatseite. Die immer komplexer gestalteten Tathandlungs- und Vorsatzkombinationen führen dazu, dass beispielsweise der Anwendungsbereich für die erste (Absatz 1 Ziffer 1) der zahlreichen Handlungsalternativen des § 165 StGB immer kleiner wird: Eine Täterin, die einen Vermögensbestandteil umwandelt oder einem anderen überträgt, der aus einer kriminellen Tätigkeit eines anderen herrührt, macht sich der Geldwäscherei strafbar, wenn sie mit dem erweiterten Vorsatz handelt, den illegalen Ursprung dieses Vermögensbestandteils zu verheimlichen oder zu verschleiern. Realistischerweise wird die Täterin, die das Ziel verfolgt, den illegalen Ursprung eines Vermögenswerts zu verheimlichen oder zu verschleiern, über dessen Herkunft Bescheid wissen (müssen). In den allermeisten Fällen würde sie sich dann bereits der Geldwäscherei in Form des Abs 2 schuldig machen, da schon der Besitz von Vermögensbestandteilen strafbar ist, von denen man im Zeitpunkt des Erlangens wusste, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit eines anderen herrühren.

Das zeigt, dass die Strafbarkeit von Geldwäschehandlungen in Österreich – in welcher Form auch immer sie begangen werden – zumindest implizit das Wissen der handelnden Personen um den illegalen Ursprung des inkriminierten Vermögens voraussetzt. Österreich hat also keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, auch bedingt vorsätzlich begangene Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wie sie die strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie³ eröffnet.

Die Vielzahl professioneller Geldwäscheringe und der dahinterstehenden Finanzagenten, die die A-FIU im Rahmen ihrer Analysen erkennt und den Strafverfolgungsbehörden weiterleiten muss, zeigt jedoch, dass es durchaus gerechtfertigt ist, über bedingt vorsätzliche Tatbegehungsformen nachzudenken: Finanzagenten, auch Money Mules ge-

nannt, werden meist von professionellen Geldwäscheringen angeheuert, die auf seriösen Jobportalen mit Stellenangeboten im Finanzbereich werben, gerne auch ohne Vorerfahrung. Mit dem Versprechen, alle nötigen Steuern und Sozialabgaben abzuführen, täuschen sie ein echtes Arbeitsverhältnis vor und halten laufend Kontakt mit ihren „Angestellten“. Die Koordinatoren des Geldwäscherings fordern von den Finanzagenten, das auf ihren Privatkonten eingehende Geld rasch an andere Bankkonten oder auch an Handelsplattformen für Kryptowährungen weiterzuleiten. Für jede erfolgte Transaktion dürfen sich die Money Mules eine Provision von bis zu fünf Prozent des erhaltenen Geldes einbehalten. Das empfangene und gegen Abzug einer Provision weitergeleitete Geld stammt ausnahmslos aus Straftaten. Den größten Anteil daran haben Betrugsdelikte, denn das erhaltene Geld stammt oft von Opfern, die, im Glauben ein billiges Schnäppchen im Internet gemacht zu haben, den Kaufpreis vorab überweisen und vergeblich auf die Lieferung der Ware warten. Viele andere Opfer verlieren ihr Geld an und über Finanzagenten, weil sie einem Internet-Investmentbetrug aufsitzen.⁴

Zu einer Verurteilung dieser Finanzagenten wegen Geldwäscherei kommt es nicht, denn es herrscht eine strikte Arbeitsteilung zwischen den Betrügern einerseits und den Finanzagenten andererseits. Dadurch lässt sich leichter behaupten, dass man von der inkriminierten Herkunft der entgegengenommenen Gelder nichts wusste. Die hohe Hürde der Wissentlichkeit führt mitunter zu skurrilen Ergebnissen. Zum Beispiel, wenn Money Mules auch noch im dritten Ermittlungsverfahren wegen Geldwäscherei von einer Einstellung mangels Wissentlichkeit profitieren. Die hohen Opferzahlen und die enormen Schadenssummen, die die Finanzagenten bislang straflos mitverursachen, sprechen aus Sicht der A-FIU dafür, Geldwäscher schon dann zu bestrafen, wenn sie es ernstlich für möglich halten und

¹ Vgl. Glaser, Geldwäsche (2019) Rz 2.1 mwN.

² Terror-Bekämpfungsgesetz (TeBG), BGBl I 2021/159.

³ Art 3 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl L 2018/284, 22.

⁴ Eine Analyse der am häufigsten auftretenden Vortaten zur Geldwäscherei findet sich im Lagebericht Geldwäsche 2022, <https://bundeskriminalamt.at/308/start.aspx> (abgerufen am 18. 10. 2023).

sich damit abfinden, dass die entgegengenommenen Gelder aus Straftaten stammen.⁵

Ebenfalls große Herausforderungen für die Ermittlungspraxis birgt der nach wie vor notwendige Nachweis, dass die gewaschenen Vermögensgelder tatsächlich aus kriminellen Tätigkeiten stammen.⁶ Gerade Geldwäschefälle weisen meist einen starken Auslandsbezug auf, was die Beschaffung von Beweismitteln über die illegale Herkunft der sodann in Österreich gewaschenen Gelder erheblich erschwert. Seit der jüngsten Novellierung des § 165 StGB ist zwar klargestellt, dass die (Vor-)Täterin wegen der im Ausland begangenen Vortat weder verurteilt werden, noch dass alle Sachverhaltselemente oder Tatumstände feststehen müssen, wie etwa die Täteridentität. Allerdings muss das erkennende Gericht die Tatsache, dass das gewaschene Vermögen aus illegalen Quellen stammt, also das Vorliegen einer Vortat, im Urteil feststellen; Vermutungen reichen dazu nicht aus. Es verwundert daher nicht, dass die Strafverfolgung bei ihren Ermittlungen zu Geldwäscherei noch immer große Anstrengungen auf den Nachweis der Vortat verwendet und das Anschlussdelikt, also die Geldwäsche selbst, weiterhin im Hintergrund bleibt.

Dieser starke Fokus der Strafverfolgung auf die Vortat ist übrigens einer der zentralen Vorwürfe, den die Financial Action Task Force (FATF) in ihrer letzten Länderevaluierung Österreichs gemacht hat.⁷ Solange Österreich das Delikt der Geldwäscherei alleine durch die Brille der Vortat betrachten will, ist nicht zu erwarten, dass die FATF ihr Urteil in der 2024 beginnenden nächsten Länderüberprüfung revidieren wird. Österreich hatte 2016 die schlechtmögliche Note⁸ in diesem Zusammenhang erhalten.

Die beschriebenen Herausforderungen bei den Geldwäschereimitteilungen und die hohen Hürden für die Strafbarkeit nach § 165 StGB machen deutlich, welcher besondere Stellenwert dem Präventionsgedanken zukommt: Wenn schon die Bestrafung wegen Geldwäscherei scheitert, so sollte doch verhindert werden, dass das schmutzige Geld überhaupt in den Wirtschaftskreislauf gelangt. Hier spielen die meldepflichtigen Berufsgruppen und insbesondere der Berufsstand der Rechtsanwälte eine große Rolle.

II. DIE SORGFALTPFLICHTEN

Kriminelle sind für die Verschleierung von großen Vermögenswerten auf professionelle Hilfe angewiesen. Bei breit angelegten Massenbetrugsfällen über das Internet finden sie diese Unterstützung in vermeintlich unwissentlichen Finanzagentennetzwerken. Wenn es um noch größere Summen geht – wenn etwa korrupte Staatschefs das veruntreute Volksvermögen im Westen in Sicherheit bringen wollen –, dann sind solche Verschleierungstechniken nicht geeignet und auch nicht ausreichend; hier bedarf es professionellerer Methoden. Die Erfahrung zeigt, dass sich dazu vor allem Immobilien- und Unternehmenskäufe eignen – vornehmlich mithilfe komplexer und gekünstelter Beteiligungsstruk-

turen, deren wirtschaftlicher Sinn zweifelhaft bleibt. Der Berufsstand der Rechtsanwälte ist aufgrund seines Fachwissens einem besonderen Risiko ausgesetzt, für Geldwäscherei missbraucht zu werden.

Das Gesetz verpflichtet daher den Berufsstand, bei diesen sogenannten „geldwäschegeneigten Geschäften“ besonders genau hinzuschauen. Als geldwäschegeneigte Geschäfte definiert § 8a Abs 1 RAO ua sämtliche Finanz- oder Immobilientransaktionen, die die Rechtsanwältin im Namen oder auf Rechnung ihrer Mandanten durchführt, sowie den Kauf oder Verkauf von Unternehmen, an deren Planung oder Durchführung die Berufsträgerin mitwirkt. Erscheint das Geschäft besonders komplex, ist die angestrebte Transaktion ungewöhnlich groß, leuchtet ihr wirtschaftlicher Zweck nicht ein oder liefert die Frage nach dem rechtmäßigen Zweck des Geschäfts mehr Fragen als Antworten, müssen Rechtsanwälte größere Aufmerksamkeit walten lassen und den Umfang der Überwachung der Geschäftsbeziehungen erhöhen.⁹ Die Verpflichtung zur erhöhten Aufmerksamkeit besteht auch dann, wenn die Transaktion ein Hochrisikoland¹⁰ betrifft oder eine Partei dort ihren (Wohn-)Sitz hat.

Neben den zahlreichen anderen Verpflichtungen (zB Identifikationspflicht gem § 8b Abs 1 RAO) schließt die erhöhte Überwachung jedenfalls eine Überprüfung der bisher abgewickelten Transaktionen mit ein. Das soll sicherstellen, dass diese Geschäfte mit den Kenntnissen des Rechtsanwalts zusammenpassen, die er über seine Mandanten, deren Geschäftstätigkeit und deren Risikoprofil zu haben glaubt. Die zentrale Frage bei einer sorgfältigen Überprüfung eines angestrebten Geschäfts müsste freilich lauten: Woher stammt das Vermögen? Doch die Frage nach der Mittelherkunft ist nicht generell verpflichtend: § 8b Abs 6 RAO schreibt vor, dass die Quelle der Mittel nur „erforderlichenfalls“ zu prüfen ist. Das bedeutet, dass die Prüfung der Mittelherkunft in der Praxis kein verpflichtender automatisierter Standardvorgang ist, sondern bestenfalls in Kompensation einer allzu schlechten Risikoeinschätzung des Geschäftes erfolgt. Nur wenn die Partei oder eine ihr nahestehende Person eine „politisch exponierte Person“ iSd § 8f Abs 5 RAO ist, wird die Mittelherkunftsprüfung zur formellen Pflicht.

Viele Fälle, die die A-FIU wegen vermuteter Geldwäscherei analysiert, zeigen jedoch, dass es gerade die Nachweise über die vermeintlich legale Mittelherkunft sind, die

⁵ Abw Glaser/Manhart, Geldwäscherei neu – ein Vorschlag zur Neufassung des Straftatbestands unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Vorgaben und österreichischer Judikatur, AnwBl 2019, 204 (208).

⁶ § 165 Abs 5 StGB.

⁷ Mutual Evaluation Report Austria – Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures (2016) Rz 144, <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/MER-Austria-2016.pdf.coredownload.pdf> (abgerufen am 18. 10. 2023).

⁸ Immediate Outcome 7 wurde mit „low effectiveness“ bewertet.

⁹ § 8b Abs 6 RAO.

¹⁰ Die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission über Drittländer mit hohem Risiko findet sich hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R1675-20230716> (abgerufen am 18. 10. 2023).

die größten Zweifel an der Seriosität des Geschäfts aufwerfen. Auch ohne besonderen Hang zu detektivischer Recherchearbeit oder besondere Begabung bei der Erkennung von Urkundenfälschungen lässt oft schon ein rascher Blick erkennen, dass vorgelegte angebliche Verkaufsverträge von der Käuferpartei gar nicht unterschrieben wurden oder Verträge auf Währungen lauten, die zu Vertragsabschluss noch gar nicht existierten. Die Beispiele zeigen, wie einfach es sein kann, sogenannte „red flags“, also Warnsignale, zu erkennen, die darauf hinweisen, dass das angestrebte Geschäft der Verschleierung der illegalen Vermögensherkunft dient.

Die meisten Fälle vermuteter Geldwäsche im Kontext von Immobilien- oder Unternehmenskäufen erhält die A-FIU nicht von Rechtsanwälten, Notaren oder Immobilienmaklern, sondern von Banken.¹¹ Bei vielen dieser Fälle stellt sich im Zuge der Analyse der A-FIU heraus, dass die Risikoindekatoren schon bei den zuvor mit der Vertragsabwicklung befassten Berufsträgern hätten auffallen können – und sollen.

Die Abstufungen der anwaltlichen Sorgfaltspflichten hängen oftmals von einer selbst vorzunehmenden Risikoeinschätzung des Berufsträgers ab; je nachdem wie hoch das Risiko eingeschätzt wird, dass das Geschäft der Geldwäscherei dient, steigen oder sinken die Intensität und die Strenge der anzuwendenden Sorgfalt und der damit verbundene Aufwand. Die verbreitete Auffassung in der Branche, dass das Risiko ohnehin gering sei, für Geldwäscherei missbraucht zu werden, und die hohe Abhängigkeit des anzuwendenden Sorgfaltsregimes von der anwaltlichen Selbsteinschätzung erklären die niedrigen Verdachtsmeldungen aus diesem Berufsstand.¹²

Rechtsanwälte sind keine Strafverfolger – und dazu wollen die Bestimmungen zur Geldwäscherprävention sie auch nicht machen. Die Sorgfaltspflichten dienen vielmehr dazu, die Ursprünge für das „schlechte Bauchgefühl“ sichtbar zu machen, das ratsuchende Rechtsanwälte in vereinzelt Anrufen bei der A-FIU beschreiben. Die oft als lästig wahrgenommenen Risikoerhebungsbögen und Standardfragen sind kein Selbstzweck, der sich im Produzieren von ausgefüllten Listen erschöpft. Sie sollen zum Nachdenken über die Mandanten und ihre Intentionen anregen. Und vielleicht führen sie in dem einen oder anderen Fall dazu, lieber auf ein Geschäft zu verzichten, als möglicherweise dabei zu helfen, schmutziges Geld in Österreich unterzubringen.

III. DIE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT

Die A-FIU im Bundeskriminalamt ist Österreichs zentrale Drehscheibe für die Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmeldungen, die meldeverpflichtete Berufsgruppen erstatten müssen, wenn bei ihnen der berechtigte Grund zur Annahme entsteht, dass ein Geschäft in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder mit Terrorismusfinanzierung steht.

Bestätigt sich der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, oder weist der gemeldete Sachverhalt Verbindungen zu bereits bekannten Fällen auf, startet die A-FIU eine vertiefte Analyse der Verdachtsmeldung. Dabei wertet sie die übermittelten Informationen aus, zerlegt sie in ihre Bestandteile (Transaktionen, Transaktionsmuster, Mittelzufluss, Mittelabgang, Plausibilität etc) und gleicht diese mit vorhandenen Datenbeständen ab.

Die A-FIU ist organisationsrechtlich nicht mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut. Das bedeutet, dass sie bei ihren Analysen auch funktionell nicht im Dienste der Strafrechtspflege tätig ist und daher keine kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Sinne der Strafprozessordnung führt. Die Aufgabenerfüllung durch die A-FIU erfolgt für die sicherheitspolizeilichen Zwecke des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern und der Gefahrenerforschung.¹³ Neben den zahlreichen Verdachtsmeldungen selbst dienen der A-FIU als Informationsquellen für ihre Analysearbeit zahlreiche Registeranwendungen und Auskünfte ausländischer Partnerdienste. Bei der Analyse ist die A-FIU regelmäßig auf die Mithilfe der meldeverpflichteten Berufsgruppen angewiesen. Die zahlreichen Auskunftersuchen, die die A-FIU im Zuge ihrer Analyse – auch an Rechtsanwälte¹⁴ – stellt, werden von allen Berufsgruppen durchwegs rasch und inhaltlich fundiert beantwortet. Das hilft der Geldwäschemeldestelle bei ihrer Einschätzung, ob ein Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, der die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigt. Erhärtet sich aufgrund des Analyseverfahrens der Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist, leitet die Geldwäschemeldestelle ihr Analyseergebnis sowie zusätzliche relevante Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Fördert die Analyse keinen ausreichenden Tatverdacht zutage, legt die A-FIU die erhaltene Verdachtsmeldung für künftige Analysen zur Seite. Nach längstens fünf Jahren sind die so ermittelten Daten zu löschen.

Kommt die A-FIU zum Ergebnis, dass gegen die Abwicklung des Geschäfts Bedenken bestehen, ist sie ermächtigt, dieses mittels vorläufiger Anordnung zu unterbinden (§ 8c Abs 3 RAO). Dem Gedanken der sukzessiven Kompetenz folgend ist die Staatsanwaltschaft über eine derartige verwaltungsrechtliche Anordnung unverzüglich zu verständigen. Sie entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften vorliegen und beantragt diese gegebenenfalls bei Gericht (§ 8c Abs 4). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die A-FIU ihr Transaktionsverbot aufzuheben. Mit der Entscheidung eines Gerichts über den Antrag auf Beschlagnah-

¹¹ Eine statistische Aufbereitung der bei der A-FIU eingelangten Verdachtsmeldungen und die aufsehenerregendsten Fälle finden sich in den Jahresberichten Geldwäscherei, www.bundeskriminalamt.at/a-fiu (abgerufen am 18. 10. 2023)

¹² Seit 1. 12. 2021 erreichten die A-FIU 40 Meldungen von Rechtsanwälten.

¹³ §§ 22 und 28a Abs 1 SPG.

¹⁴ § 9 Abs 6 RAO.

me beziehungsweise nach längstens sechs Monaten tritt die Anordnung der A-FIU automatisch außer Kraft.

In der Praxis erlässt die A-FIU solche Anordnungen nur selten. Durch ihre Ansiedelung im Bundeskriminalamt steht die A-FIU nämlich in direktem Kontakt mit den Ermittlungsbehörden, die rasch eine Sicherstellung der bedenklichen Vermögenswerte bei den Staatsanwaltschaften nach den Regeln der StPO anregen können. Wenn die Geldwäschemeldestelle eine Transaktionssperre

für notwendig erachtet, regt sie diese meist direkt beim darauf spezialisierten kriminalpolizeilichen Asset Recovery Office (ARO) an. Die Staatsanwaltschaft kann so von Beginn an über die dauerhafte Sicherstellung entscheiden und zwar ohne Dazwischentreten eines verwaltungsrechtlichen Transaktionsverbots der A-FIU. Die Vorgangsweise beschleunigt die Sicherstellung verdächtiger Vermögenswerte und vereinfacht den Rechtsschutz für die Betroffenen.



Der erste Kommentar zum brandneuen Gesetz

- erste vollständige Kommentierung des neuen EU-UmgrG
- grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen
- alle Neuerungen im Überblick

Rieder/Potyka (Hrsg)
EU-Umgründungsgesetz

2023. XXII, 436 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25350-9

118,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

**712 Im Gespräch**

6. EU-Geldwäsche-Paket

716 Legal Tech & Digitalisierung

Die papierlose Kanzlei

717 Strategie & Prozessmanagement

CRM – Client-Relationship-Management in Anwaltskanzleien

719 Termine**720 Chronik**

Bericht von der Geldwäschetagung

Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Women in Law Mentoring-Programm geht in die 3. Runde

Promoting the Best – Special Recognition Award 2023 geht an den ÖRAK

Stabilisator: Rechtsberatung in turbulenter Immo-Branche

725 Aus- und Fortbildung**730 Rezensionen****734 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

6. EU-Geldwäsche-Paket

Auf EU-Ebene steht ein neues Geldwäsche-Paket bevor. MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M., ist Mitglied des Anti-Money Laundering Committee im Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und Vorsitzender der AG Geldwäscheprevention des ÖRAK, Britta Kynast leitet das ÖRAK-Büro in Brüssel. Beide sind federführend in der arbeitsintensiven Materie für den ÖRAK tätig und geben Auskunft über den Status quo.

2023/335

Wann ist mit dem Inkrafttreten des EU-Geldwäsche-Pakets zu rechnen?

Kynast: Wir gehen davon aus, dass noch vor Ende der Legislaturperiode alle vier Initiativen durch die EU-Institutionen angenommen werden. Nach unserem jetzigen Wissensstand ist ein gestaffeltes Inkrafttreten wahrscheinlich. Das wird aber erst ganz am Ende geklärt, wenn der Wortlaut der Vorschriften klar ist. Man kann mit einem Inkrafttreten etwa zwei Jahre nach der Annahme rechnen, wobei es möglich ist, dass bestimmte Teile des Pakets, wie zB zur neuen EU-Geldwäschebehörde (Anti-Money Laundering Authority – AMLA), die ja erst noch aufgebaut werden muss, erst später anwendbar sind.

Manhart: Ich rechne damit, dass es sicherlich länger dauern wird, bis die AMLA operativ als Geldwäsche-Aufsichtsbehörde tätig werden kann. Die materiellen Bestimmungen der Verordnung und eines Teils der Richtlinie, soweit sie die nationale Überwachung und Aufsicht betreffen, werden früher in Kraft treten.

Die neu einzusetzende Geldwäschebehörde AMLA haben Sie schon angesprochen. Vielleicht können Sie noch die weiteren Inhalte dieses Pakets kurz skizzieren, was sind die wesentlichen Neuerungen, die kommen sollen?

Manhart: Strukturell würde ich sagen ist das Interessante, dass die materiellen Bestimmungen für die Sorgfaltspflichten in eine Verordnung verschoben werden und damit unionsweit direkt und in gleicher Weise anwendbar sein sollten. Die zweite wesentliche strukturelle Neuerung ist eben die Einführung einer europäischen Geldwäschebehörde.

Kynast: Ergänzen kann man noch, dass bereits die Kommission in ihrem Vorschlag viel mehr als in den bisherigen Geldwäschevorschriften zur Frage der Aufsicht durch die nationalen Aufsichtsbehörden geregelt hat. Sie sind da jetzt kleinteiliger geworden und sehen auch Bestimmungen in Bereichen vor, wo es vorher noch keine Vorschriften gegeben hat. Es handelt sich also nicht nur um eine Revision der bisherigen Vorschriften.

Die Rechtsanwaltschaft war schon in der Vergangenheit mit Sorgfaltspflichten konfrontiert. Ich nehme an, dass es durch das neue EU-Geldwäschepaket wieder zu erwartende Änderungen für die einzelne Rechtsanwältin und den



Foto: iStock.com-AdrianHancu

einzelnen Rechtsanwalt geben wird. Was sind die Auswirkungen dieses Pakets?

Manhart: Grundsätzlich bedeuten die Vorschriften in materieller Hinsicht für den einzelnen Rechtsanwalt eine Weiterentwicklung und stärkere Detaillierung der bisherigen Vorschriften. Wesentlich in der Praxis wird sich aus meiner Sicht wahrscheinlich auswirken, dass die bislang nur eingeschränkte notwendige Mittelherkunftsprüfung wahrscheinlich generell bei jedem Kataloggeschäft notwendig sein wird. Und natürlich müssen sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch mit einem vollständig neuen Regelwerk anfreunden, das allerdings materiell voraussichtlich im Wesentlichen neben dieser Mittelherkunftsprüfung keine durchgreifenden Neuerungen enthält.

Was sind beispielhaft die angesprochenen Kataloggeschäfte?

Manhart: Das sind vor allem Finanz- und Immobilien-transaktionen. Ich versuche den Begriff „geldwäschegeneigtes Geschäft“ zu vermeiden, weil dieser Begriff nicht in der Verordnung stehen wird. Grundsätzlich bleibt der Anwendungsbereich aber gleich ...

Kynast: Wobei es noch Diskussionen bezüglich der Beratung in Steuersachen gibt, dazu können wir zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nichts sagen. Es gibt Vorschläge, wonach jegliche Beratung in Steuersachen als Katalogtatbestand aufgenommen werden könnte und wir fürchten, dass das sehr weit gehen könnte.

Ich nehme an, diese Bestrebungen resultieren aus der im Zuge der Pandora Papers laut gewordenen Kritik, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch das Konstruieren komplexer Gesellschaftsstrukturen und Ausnutzen von Steuerschlupflöchern als professional enablers Geldwäsche sogar fördern würden. Was sagen Sie zu dieser Kritik?

Manhart: Dieser eigentlich von der OECD eingeführte Begriff des *professional enablers* ist absolut abzulehnen. Das stellt die Rechtsanwaltschaft dar, als ob wir kriminelle Aktivitäten von Klienten unterstützen würden. Da muss ganz klar gesagt werden, dass ein Rechtsanwalt sich selbst strafbar machen würde und jegliche anwaltliche Privilegien verlieren würde, wenn er bei Straftaten von Klienten mitwirken und diese unterstützen würde. Ich finde den Begriff des Gatekeepers deutlich treffender. Natürlich mag es vorkommen, dass Klienten versuchen, einen Rechtsanwalt zu missbrauchen, aber das Ziel des Rechtsanwalts ist natürlich immer, unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beraten.

Kynast: Der ÖRAK setzt sich natürlich auch stark dafür ein, dass die Wahrung des Verschwiegenheitsgebots weiterhin im Sinne der EGMR und der diesbezüglichen EuGH-Rechtsprechung gesehen wird.

Der Begriff „professional enabler“ ist strikt abzulehnen.

Sind auch die Rechtsanwaltskammern vom Geldwäschepaket betroffen?

Kynast: Nach dem ursprünglichen Entwurf der Kommission, war es so, dass die geplante europäische Überwachungsbehörde zunächst die nationalen Aufsichtsbehörden – bei uns wäre das das BMJ – anweisen könnte, wenn sie der Auffassung wäre, dass im Bereich der Geldwäsche die Aufsicht nicht richtig erfolgt. In einem zweiten Schritt hätte sie sogar direkt die Rechtsanwaltskammern anweisen können. Das war natürlich ein Vorschlag, mit dem die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern quasi abgeschafft worden wäre, weshalb wir uns nachdrücklich dagegen ausgesprochen haben. Aus unserer Sicht ist das eine verfahrensrechtliche Garantie, um den Rechtsstaat zu erhalten und auch der Hinweis darauf, dass es ja eine europäische Behörde sei, ist überhaupt nicht überzeugend. Die Rechtsanwaltschaft muss unabhängig vom Staat sein, auch von allen Behörden, und von daher gesehen war dieser Vorschlag absolut abzulehnen. Im Parlament wurde das erfreulicherweise auch als ein Problem gesehen.

Wurde dieser Vorschlag zurückgenommen?

Kynast: Es hat daraufhin im Parlament Änderungsanträge gegeben, die im Kompromissweg auch angenommen wurden, aber immer noch nicht weit genug gehen. Anders als

die Kommission hat der Rat diesen gesamten Bereich der indirekten Aufsicht im Nicht-Finanzsektor aus der Verhandlungsposition gestrichen. Die endgültige Entscheidung wird nun auf politischer Ebene im Trilog getroffen und wir hoffen, dass die Kommission ihren Standpunkt nochmals überdenkt.



Foto: iStock.com-Motortion

Der ÖRAK und andere europäische Rechtsanwaltskammern haben sich natürlich ganz klar gegen eine Aufsicht ausgesprochen. Wie viel Einfluss haben die nationalen Rechtsanwaltskammern bzw der CCBE in solchen Gesetzgebungsverfahren?

Kynast: Es macht schon einen Unterschied, wenn man aus der Praxis berichtet und der Kommission oder auch den Parlamentariern und den Vertretern im Rat noch einmal aufzeigt, was das konkret im Hinblick auf die Rechtsanwaltskammern und die Position der Rechtsuchenden bedeuten würde. Denn man geht ja von einer Regelung aus, die für jegliche selbstverwalteten Einrichtungen gelten sollte, mit der aber letztlich die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft auf dem Spiel stehen würde.

Manhart: Die Stimme von Praktikern wird immer gerne gehört. Ob ihr gefolgt wird, ist eine andere Sache, aber die Expertise wird wahrgenommen, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

Können Sie noch ein bisschen näher ausführen, wie die EU-Geldwäschebehörde AMLA aufgebaut sein soll und welche Funktionen sie haben wird?

Kynast: Im Bankenbereich liegt bereits eine europäische Harmonisierung vor, daher war es naheliegend neben der Bankenaufsicht auch die Geldwäschereaufsicht zu zentralisieren. Die Kommission ist aber über die Überwachung der Finanzinstitute und selected entities hinausgegangen und hat eine sogenannte indirekte Aufsicht beschlossen. Das bedeutet, dass die europäische Geldwäschebehörde Anordnungen treffen kann, wenn sie Fehler sieht, die eigentlich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens geltend gemacht werden müssten. Das war auch unsere rechtsstaatliche Kritik.

Es gibt aber natürlich auch positive Aspekte dieser Überwachungsbehörde, zB erhofft sich der ÖRAK mehr Klarheit,

da die Überwachungsbehörde zu bestimmten Fragestellungen auch Guidelines herausgeben kann.

Manhart: Wir erhoffen uns eigentlich mehr Anleitung und Feedback dazu, wie mit bestimmten Konstellationen umgegangen werden kann, weil wir heute sehr oft feststellen, dass der Informationsfluss von Behörden und Institutionen an die individuell Überwachten eher nicht ausreichend ist. Das ist einer der Bereiche, den man wirklich verbessern kann, um auch die Effizienz des gesamten Aufsichtssystems zu erhöhen. Zudem sehe ich es sehr positiv, dass auch die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Geldwäschemeldstellen gefördert werden soll.

Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Generell soll das EU-Geldwäsche-Paket also der nächste Schritt in Richtung Geldwäschekämpfung und Kampf gegen Terrorismusfinanzierung sein. Wie effektiv können denn Bestimmungen zur Geldwäscheprävention überhaupt sein? Kriminelle sind ja den regulatorischen Vorschriften und Regeln gefühlt immer voraus.

Manhart: Ein effizientes System muss verschiedene Aspekte berücksichtigen und beweglich sein. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber vielfach den Fehler gemacht, zu detailliert und zu kasuistisch zu regeln und wenig Platz für eine wirklich risikoorientierte Berücksichtigung und Weiterentwicklung zu lassen.

Die Hoffnung mit dem neuen System ist, dass man mehr Unterstützung bekommt, etwa um neue Typologien und Konstellationen zu erkennen. Andererseits hoffe ich, dass man uns dann aber auch die Zeit lässt, um die Verpflichtungen wirklich umzusetzen. Wenn wir uns nicht alle zwei Jahre auf neue Regeln einstellen, können wir uns endlich einmal auf Risikobereiche konzentrieren.

In Österreich versucht das Predictive Analytics Competence Center des BMF mittels machine learning Fälle von Abgabehinterziehung aufzudecken und konnte da-

bei bereits erste Erfolge verbuchen. Ist der Einsatz von künstlicher Intelligenz und Big Data auch in der Geldwäschekämpfung auf europäischer Ebene angedacht?

Kynast: Uns sind bestimmte Systeme aus Deutschland bekannt, die Kettenüberweisungen identifizieren können, das hat aber noch nichts mit künstlicher Intelligenz im engeren Sinn zu tun. Auf europäischer Ebene ist uns diesbezüglich nichts bekannt. In der laufenden Legislaturperiode wurde allerdings eine Gesetzgebungsinitiative angenommen, die es Europol erlaubt, an KI-Technologie zu arbeiten. Diese Ermächtigung könnte möglicherweise genutzt werden.

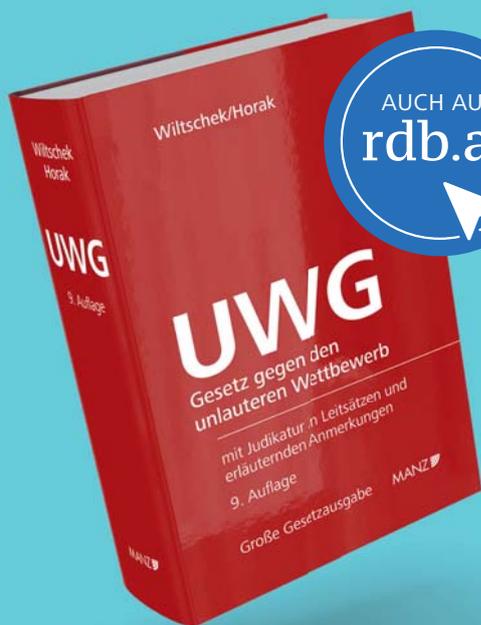
Manhart: Machine learning ist im Bereich der Strafverfolgung rechtsstaatlich besonders problematisch, weil man speziell in den USA bereits die Erfahrung gemacht hat, dass diese Systeme einfach einen gewissen Bias haben, je nachdem mit welchen Datensätzen sie gefüttert werden, und es im Endeffekt dann zu einer Beweislastumkehr beim Betroffenen führt, der sich sozusagen gegen von Maschinen geschaffene Beweise wehren muss.

Der zweite Aspekt ist, dass es auf europäischer Ebene bislang mit Ausnahme von Europol und der europäischen Staatsanwaltschaft eigentlich keine Verfolgung von Einzelfällen gibt. Mit der AMLA wird im Bereich der Geldwäscheprävention ein neuer Weg eingeschlagen.

Vielen Dank für das Gespräch!

MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), studierte Rechtswissenschaften und Internationale Wirtschaftswissenschaften in Innsbruck, Straßburg und London, ist selbständiger Rechtsanwalt seit 2009, seit 2010 Mitglied der österreichischen CCBE-Delegation, 2017–2023 Vorsitzender des CCBE Anti-Money Laundering Committee, Vorsitzender der AG Geldwäscheprävention des ÖRAK, Mitglied des AK Strafrecht und der Strafrechtskommission des ÖRAK, Mitglied der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen.

Britta Kynast studierte Rechtswissenschaften in Passau und Prag, ist in Deutschland als Rechtsanwältin zugelassen, Leiterin des ÖRAK-Büros Brüssel und Expertein für EU-Geldwäsche, für KI, Big Data etc für den ÖRAK.



Besserer Durchblick im Lauterkeitsrecht

- lauterkeitsrechtliche Entscheidungen in Leitsätzen
- Gesetzestext, weiterführende Literatur, Erläuterungen & Anmerkungen
- österreichische und europäische Normen

Wiltschek/Horak
UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

9. Auflage 2023. XLII, 1636 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-25082-9

348,00 EUR

inkl. MwSt.

*100 Jahre
← UWG*

shop.manz.at

MANZ 



Die „Geschäfts- besorgung“ im Fokus

- § 1022 Satz 2, §§ 1025, 1026 ABGB
- Erwachsenenschutzrecht
- Obsorgerecht
- Todeserklärung

Renner
**Geschäftsbesorgung
und Todesfall**

2023. XXVI, 236 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25306-6

59,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



KATHARINA BISSET
Die Autorin ist Rechtsanwältin in NÖ, CEO & Co-Founder von Nerds of Law & NetzBeweis, Mitglied des Disziplinarrats der RAK NÖ und des Arbeitskreis IT und Digitalisierung des ÖRAK.



CAROLINE FISCHERLEHNER
Die Autorin ist selbstständige Rechtsanwältin in Wien und Oberösterreich.

2023/336

Die papierlose Kanzlei

#Digitalisierung #papierlos #remote

In einer Ära, in der die digitale Transformation nahezu alle Bereiche unseres Lebens durchdringt, ist die papierlose Anwaltskanzlei nicht nur ein Trend, sondern eine Revolution im juristischen Arbeitsumfeld, die zahlreiche Vorteile mit sich bringt.

Von Umweltschutz zur Einsparung von Platz und Geld helfen papierlose Kanzleien nicht nur bei einer effizienten und modernen Arbeitsweise, sondern auch, ein besseres Service für Mandantinnen und Mandanten zu erbringen. Es muss weniger Druckertinte und Papier gekauft werden, die Suche nach und in Dokumenten wird erleichtert, und Informationen stehen für Anwältinnen und Anwälte und Mandantinnen und Mandanten immer und überall zur Verfügung.

Papierlos vor Gericht

Besonders interessant ist die Möglichkeit, papierlos vor Gericht zu verhandeln. Digitale Akten ermöglichen einen effizienten Zugriff auf alle relevanten Informationen, ohne dass sich Anwältinnen und Anwälte durch Papierstapel „suchen“ müssen. Dies gilt insbesondere bei großen und langjährigen Verfahren. Anwältinnen und Anwälte haben damit Unterlagen parat, die oftmals nicht so rasch zur Verfügung stehen. Letztlich darf auch der eigene Nachbereitungsaufwand für die Anwältin und den Anwalt nicht unterschätzt wer-

den. Durch den digitalen Aktenvermerk während der Verhandlung (Prozessprogramm, Tagsatzungstermine udgl) kann sofort ein entsprechendes Informationsschreiben an die Mandantin und den Mandanten übermittelt werden, ohne dadurch zusätzliche Ressourcen zu binden.

Alle Informationen, überall zur Hand

In einer papierlosen Kanzlei können Anwältinnen und Anwälte jederzeit, von überall auf der Welt auf ihre Daten und jene des Gerichts zugreifen und mit ihren Mandantinnen und Mandanten kommunizieren. Anwältinnen und Anwälte, die papierlos arbeiten, haben damit ihre gesamte Kanzlei immer mit dabei.

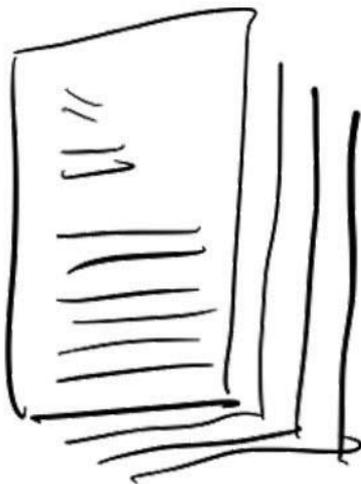
Was, wenn doch Papier eintrifft?

Auch in einer papierlosen Kanzlei kommt es mitunter vor, dass Rechnungen und Briefe analog eintreffen, wodurch die Digitalisierung von Schriftstücken ebenso zum Einsatz kommt. Durch den Einsatz von Scan-Apps, Texterkennungsoftware und Cloud-Speichern können Schriftstücke schnell und einfach digitalisiert und archiviert werden.

Service für Mandantinnen und Mandanten

Die Digitalisierung bringt auch eine Verbesserung der Servicequalität. Mandantinnen und Mandanten können schneller und transparenter über den Status ihrer Fälle informiert werden. Digitale Unterlagen können auch leichter mit Mandantinnen und Mandanten geteilt werden. Die Möglichkeit, Dokumente elektronisch zu unterzeichnen, beschleunigt zB den Vertragsabschluss erheblich.

Zusammenfassend ist papierloses Arbeiten in Rechtsanwaltskanzleien nicht nur ein Wettbewerbsvorteil für Kanzleien und erlaubt es auch in kleineren Organisationen, große Causen anzunehmen, sondern wird auch von Mandantinnen und Mandanten immer mehr gefordert.



Der digitale Papierstapel Grafik: Katharina Bisset

INFOBOX

Laut § 1 Abs 3 Z 2 ERV 2021 dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum ERV Dokumente nur dann in gescannter Form einbringen, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen. Glücklicherweise bedeutet dies, dass Schriftsätze und Beilagen nicht mehr ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt werden müssen.

CRM – Client-Relationship-Management in Anwaltskanzleien

Wissen Sie, wie neue Klientinnen und Klienten auf Ihre Dienstleistungen aufmerksam werden? Werden für das Versenden von Weihnachtskarten eigene Excellisten geführt? Haben Sie die notwendigen Daten in Ihrem Kanzleiverwaltungssystem gespeichert, um diese für Marketing zu nutzen? Kanzleien stehen vor der Herausforderung, die direkte Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten und solchen, die es in Zukunft werden sollen, sowie deren Betreuung intelligent zu steuern.

CRM-Systeme haben ihren Ursprung in der Industrie und in klassischen Dienstleistungsunternehmen. Sie dienen der Dokumentation und dem Management von Kundenbeziehungen. Ziel ist dabei sowohl die Unterstützung bei der Kundenbindung als auch bei der Gewinnung von Neukunden. Dies startet bei einfachen Dingen, wie beispielsweise den jährlichen Weihnachtskarten, und hört bei themenspezifischen Newslettern auf.

In Großkanzleien werden für das CRM oft eigene professionelle Systeme verwendet. Diese Systeme sind nur so gut wie die darin gespeicherten Daten. Wir sehen in der Praxis immer wieder, dass die verwendeten Systeme nicht durchgängig genutzt werden, da im Vorfeld die Anforderungen falsch eingeschätzt und definiert wurden.

In kleinen und mittleren Kanzleien gibt es oftmals den Wunsch, diese Daten zu speichern und für Marketing zu nutzen, aber es scheitert an der praktischen Umsetzung. In unseren Beratungen zeigen wir Kanzleien praxiserprobte Lösungen, die funktionieren.

Welche Informationen werden im CRM-System gespeichert?

Eine zentrale Kontaktdatenbank ist in den meisten Kanzleien durch das Kanzleiverwaltungssystem vorhanden. Hier werden alle Personen mit ihren Kontaktdaten, Rollen und weiteren Daten (Anrede, Beruf, Geburtstag, UID, ...) erfasst. Zusätzlich sollten unterschiedliche Ansprechpartner und Verbindungen zwischen Kontakten (zB Beteiligungen, Geschäftsführer, ...) gespeichert werden. In unseren Beratungen sehen wir häufig mehrfach angelegte Klientinnen und Klienten, was zu zahlreichen Folgeproblemen führt.

Welche zusätzlichen Daten Sie zu Kontakten speichern, hängt von Ihren definierten Zielen ab. Im Folgenden finden Sie ein paar Beispiele aus der Praxis:

- **Personenbezogen** – Wie ist die Klientin/der Klient auf die Kanzlei aufmerksam geworden: Diese Information wird beim Erstgespräch abgefragt und hilft, um getätigte Marketingaktionen und Akquisetätigkeiten auf Wirksamkeit zu prüfen. Um die Eingabe zu gewährleisten, können

wichtige Felder auch als Pflichtfelder definiert werden. Somit muss eine Eingabe erfolgen.

- **Personenbezogen** – Branche Klient: Bei Marketingmaßnahmen ist im ersten Schritt immer zu überlegen, welche Zielgruppe ich mit der Maßnahme ansprechen möchte. Die Segmentierung der Klientinnen und Klienten in unterschiedliche Branchen ist eine Möglichkeit dazu. So können auch für die Branche wichtige Entscheidungen aufbereitet und gezielt ausgesendet werden.
- **Personenbezogen** – Weihnachtsgrüße: In zahlreichen Kanzleien ist das Erstellen der Weihnachtspost ein immenser Aufwand. Diverse Excellisten werden intern verschickt, kontrolliert und überarbeitet. Diese Informationen sollten direkt bei der Klientin/beim Klienten gespeichert werden. Aus den gängigen Kanzleiverwaltungssystemen können die Daten selektiert und über Serienbriefdateien für Drittprogramme zugänglich gemacht werden.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.cc

2023/337

Klienten und Aktdaten

Klientendaten					
Titel	Vorname	Name	Firma		
Straße		Plz	Ort	Geboren	UID-Nummer
Steuernummer					
FB Nummer	Branche	Telefonnummer	Email	Homepage	
IBAN	Rechtsschutzversicherung		Polizzenummer		
Marketing					
Aufmerksam geworden	Zubringer	<input type="checkbox"/> Newsletter		<input type="checkbox"/> Weihnachtskarte	<input type="checkbox"/> Per Du
Notiz					

Formular für Stammdatenerfassung Grafik: Privat

- **Personenbezogen** – Geburtstage: Eine kleine Aufmerksamkeit zum Geburtstag pflegt die Kundenbeziehung und bietet Möglichkeiten, auch ohne aktuelle Causa mit der Klientin/dem Klienten in Kontakt zu treten.
- **Aktenbezogen** – Zubringer: Neue, über das Kanzleinetzwerk akquirierte Causen werden mit dem jeweiligen Zubringer (Makler, Statiker, Versicherer, ...) markiert. Wird eine dieser Causen abgeschlossen, kann man den Zubringer informieren und sich bedanken. Kleine Aufmerksamkeiten erhalten die Freundschaft und vielleicht ergibt sich durch diese eine neue Causa.
- **Aktenbezogen** – Rechtsgebiet: Mit der Zuordnung eines Akts zum jeweiligen Rechtsgebiet können aussagekräftige

Reports erstellt werden. Wie entwickelt sich ein neues Rechtsgebiet umsatztechnisch? Welche Referenzfälle haben wir in diesem Rechtsgebiet? Damit können strategische Entscheidungen für die Entwicklung der Kanzlei und für das Marketing auf Basis von Kanzleikennzahlen getroffen werden.

Datenerfassung und Wartung

Wenn einmal die Entscheidung für CRM gefasst wurde, geht es an die praktische Umsetzung. Eine der größten Herausforderungen ist es, die Daten vollständig zu erfassen und aktuell zu halten. Dazu muss der Prozess der Stammdatenerfassung und Wartung geprüft und adaptiert werden. Wir verwenden dazu in der Praxis Formulare (Web oder PDF), die an die Kanzleiwünsche angepasst werden.

Neue Klientinnen/Klienten akquirieren

Neben der Verbesserung der bestehenden Kundenbeziehungen ist ein weiterer wichtiger Motivationsfaktor die Gewinnung von neuen Klientinnen und Klienten. Auch dafür kann CRM genutzt werden. Definieren Sie Ziele (zB zwei neue Klienten aus der Branche Immobilien 2023) und arbeiten Sie an der Umsetzung. Potenzielle zukünftige Klientinnen und Klienten werden in der CRM-Datenbank angelegt, markiert und stehen als eigene Zielgruppe für Marketingaktivitäten zur Verfügung.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung in Ihrer Kanzlei und helfen Ihnen bei der Optimierung Ihrer Abläufe. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Zufriedene Kundinnen und Kunden kommen wieder und empfehlen Ihre Dienstleistungen weiter. CRM ist eine bewusste strategische Entscheidung für die Entwicklung Ihrer Kanzlei. Der QR-Code führt Sie zum Video Praxisbeispiel Klientenakquise für Rechtsanwaltskanzleien.



Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen insbes Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 12. 2023 ONLINESEMINAR

Grundlehrgang

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

18. 1. 2024 HYBRIDSEMINAR

Vom Testament bis zur Einantwortung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 1. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grundzüge des Datenschutzrechts

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

31. 1. 2024 HYBRIDSEMINAR

Exekution I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 2. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 2. 2024 HYBRIDSEMINAR

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

Immobilien- und Vertragsrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

Lehrgang Zertifizierter Corporate Compliance Officer

Business Circle Management FortbildungsGmbH

Start: 11. 3. 2024 WIEN

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

5. Austrian Sustainability Summit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

21./22. 3. 2024 WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 24“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16./17. 4. 2024 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 5. 2024 ONLINESEMINAR

Immobilienvererbssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 5. 2024 ONLINESEMINAR

10. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20./21. 6. 2024 Waidhofen/YBBS

2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

9. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Inland

Bericht von der Geldwäschetagung

Die 8. Österreichische Geldwäschetagung, die am 5. und 6. 10. 2023 in den Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Österreich stattfand, bot eine bedeutende Plattform für den Austausch und die Vernetzung von Stakeholdern aus der Kreditwirtschaft, Gewerbetreibenden sowie den Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Organisiert vom Bundeskriminalamt und mit Unterstützung der Kammern der freien Berufe, darunter dem ÖRAK und seiner Referenten, stand die eineinhalbtägige Veranstaltung im Zeichen einer effizienteren Geldwäscherprävention und der 2024 bevorstehenden FATF-Prüfung, die weitreichende Konsequenzen auch für den Wirtschaftsstandort Österreich haben könnte.



Foto: privat

Der Leiter der österreichischen FIU präsentierte am Vormittag des ersten Tages die Arbeit der Geldwäschemeldestelle sowie verschiedene Public Private Partnerships, insbesondere mit der Kreditwirtschaft und im Glücksspiel- und Kryptowährungsbereich. Er wies auf die Bedeutung der Verdachtsmeldungen zu Analyse und zur Erkennung von (Gesamt-)Methodiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei der Arbeit der Kriminalisten hin. Im Jahr 2022 wurden aus dem Kreis der österreichischen Rechtsanwaltschaft 19 Verdachtsmeldungen erstattet.

Im anschließenden Vortrag berichtete der Leiter der luxemburgischen FIU von den Erfahrungen und Herausforderungen bei der jüngsten FATF-Prüfung in Luxemburg. Er betonte die Wichtigkeit der Zusammenarbeit aller Stakeholder und verwies auf Schulungen und technische Verbesserungen als Erfolgsfaktoren bei der Geldwäscherbekämpfung.

Beide Leiter der FIUs betonten in ihren Ausführungen die Gefahren eines sogenannten „grey listings“ durch die FATF und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und den Imageschaden. Sie betonten die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit aller Stakeholder, um eine wirksame Geldwäscherprävention sicherzustellen und damit den hohen Standards gerecht zu werden.

Vor der Mittagspause wurde noch ein operativer Fall des Bundeskriminalamts präsentiert, bei dem es um Anlagebetrug mit Bezug zu Kryptowährung ging. Dabei wurde demonstriert, wie die FIU in solchen Fällen vorgeht und ihre Ermittlungen durchführt.



Foto: privat

Am Nachmittag des ersten Tages fanden zwei parallele Panels statt. Beim Panel „Eine GW-Richtlinie – 27 Systeme: AML und FIUs in Europa unter kritischem Blick der Praktiker“ diskutierten die FIU-Leiter aus Luxemburg und Liechtenstein mit Vertretern der Kreditwirtschaft. Während des Panels wurden die Wichtigkeit der Vereinheitlichung von Standards, Schulungen der Stakeholder, die Förderung von Public Private Partnerships und ein verstärkter partnerschaftlicher Dialog als zentrale Themen für eine zukunftsorientierte Entwicklung intensiv diskutiert.

Im zeitgleich stattfindenden Panel „Selbstverwaltungskörper im Fokus: Was ändert sich wirklich?“ diskutierten Vertreter der Rechtsberufe, des Finanzministeriums und der Kreditwirtschaft. Im Fokus standen die Unterschiede in der Organisation der Aufsicht der jeweiligen Berufsgruppen und die Möglichkeiten einer verbesserten Zusammenarbeit und eines Austausches zwischen den Verpflichteten.

Der zweite Tag der Veranstaltung war den Workshops der verschiedenen Berufsgruppen gewidmet. Im Workshop der rechtsberatenden Berufe stand das Register der wirtschaftlichen Eigentümer im Mittelpunkt und wurde dort

von den verschiedenen Blickwinkeln der anwesenden Praktiker sowie aus Sicht der Registerbehörde beleuchtet. Angesprochen wurden dabei die Herausforderungen an die Benutzerfreundlichkeit des Registers sowie bei grenzüberschreitendem Tätigwerden und die Vernetzung der europäischen Register.

Angekündigt wurde, dass die 9. Geldwäschetagung 2024 außerhalb Wiens in einem der anderen Bundesländer stattfinden wird.

Der aktuelle Lagebericht Geldwäsche 2022 der FIU ist auf der Website des Bundeskriminalamts abrufbar.

ALEXANDER DITTENBERGER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Die ordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich fand am 19. 10. 2023 im Panoramasaal der HYPO NOE Gruppe in St. Pölten statt. Bei der Plenarversammlung waren 78 von 469 eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und 13 von 98 eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern persönlich anwesend.

Beitrags- und Leistungs- und Umlagenordnung für 2024 wurden gemäß den Anträgen des Ausschusses einstimmig beschlossen.

Einstimmig angenommen wurden der Rechnungsabschluss 2022 und der Voranschlag 2024. Es wurde dem Ausschuss daher mit Enthaltungen die Entlastung erteilt.

Zum Präsidenten des Ausschusses wurde gewählt Dr. *Michael Schwarz*, als Präsident-Stellvertreter des Ausschusses Mag. *Volker Leitner*.

Zu Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden gewählt Ing. Dr. *Karl Ossana*, Mag. *Florian Carter*, Mag. *Dominik Geyer*, Dr.ⁱⁿ *Helga Rettig-Strauss* und Mag. *Marcel Hobbiger*, BA. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler wurden gewählt Mag.^a *Eva Wielach* und *Miriam Galler-Pflügl*, LL.M. (WU), BSc (WU).

Zum Präsidenten des Disziplinarrates wurde gewählt Dr. *Alois Autherith*.

Zu Disziplinarräten aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden gewählt Ing. Mag. *Thomas*

Benda, Mag.^a *Katharina Bisset*, Mag.^a *Margit Buchegger*, Mag.^a *Sandra Cejpek*, Mag. *Rainer Ebert*, Mag. *Martin Engelbrecht*, Mag.^a *Nina Engelmayer*, Mag. *Marius Garo*, Mag. *Gerald Gerstacker*, Dr.ⁱⁿ *Ulrike Grünling*, Mag.^a *Katharina Hausmann*, Dr.ⁱⁿ *Ulrike Koller*, Mag. *Herbert Nigl*, Mag. *Andreas Pazderka*, Mag. *Timo Ruisinger*, Dr. *Wolfgang Schimek*, Dr. *Bernd Schmied*, Mag. *Philipp Schreier*, Mag.^a *Kathrin Schuhmeister* und Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Sigrid Urbanek*.

Zum Kammeranwalt wurde gewählt Dr. *Wolfgang Winiwarter* und zu Kammeranwalt-Stellvertretern Mag. *Alexander Enzenhofer* und Mag. *Roland Schöndorfer*.

Zu Anwaltsrichtern beim OGH wurden gewählt Mag. *Wolfgang Raming* und Mag. *Edwin Stangl*.

Im Anschluss an die Plenarversammlung lud die Rechtsanwaltskammer NÖ die anwesenden Mitglieder zu einem geselligen Beisammensein ein.

Alle beschlossenen Ordnungen wurden auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at kundgemacht. Das Protokoll der ordentlichen Plenarversammlung samt den beschlossenen Ordnungen und der Bekanntgabe der Wahl wurden auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ www.raknoe.at im Internen Bereich kundgemacht.

MICHAEL SCHWARZ

Präsident der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Women in Law Mentoring-Programm geht in die 3. Runde

Mit großer Freude war der ÖRAK am 4. 10. 2023 Gastgeber für die Kick-off-Veranstaltung des Women in Law Mentoring-Programms. Bereits zum dritten Mal bestand für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen die Chance, sich für das Mentoring-Programm zu bewerben.



Strahlende Gesichter beim Kennenlernetreffen Foto: Eva Röhler

Das Mentoring-Programm ist ein Projekt, das von Mag.^a Christiane Stockbauer, LL.M., im Jahr 2020 initiiert und seither gemeinsam mit Mag.^a Sophie Martinetz und Mag.^a Caroline Weerkamp von Women in Law Austria organisiert wird.

Auch heuer wurden wieder aus einer Vielzahl an Bewerbungen die am besten für das Mentoring-Programm geeigneten Kandidatinnen ausgewählt und so fand im Großen Saal des ÖRAK ein erstes Kennenlernen statt, bei dem die jeweiligen Mentees ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor zugeteilt wurden.

Unterstützt wird das Programm für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen nicht nur von ÖRAK-Seite, sondern auch von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und der Tiroler Rechtsanwaltskammer.



Mag.^a Christiane Stockbauer, LL.M., begeistert Mentorinnen, Mentoren sowie alle Mentees Foto: Christoph Dethloff

„Es ist eine Freude zu sehen, dass so ein großes Interesse am Programm besteht. Vor allem das positive Feedback unserer Mentees hat uns darin bestärkt, das Programm fortzusetzen und alle Bundesländer noch weiter einzubinden. Dank unserer großartigen Unterstützerinnen und Unterstützer ist es uns möglich, das auch umzusetzen“, so Mag.^a Christiane Stockbauer.



Mag.^a Sophie Martinetz motiviert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich über LinkedIn zu vernetzen Foto: Eva Röhler

Kern des Mentoring-Programms ist die 1:1-Mentoring-Beziehung zwischen Mentee und Mentorin bzw. Mentor. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches Rahmenprogramm, das spannende Vorträge und Workshops und Netzwerkveranstaltungen umfasst. Dabei bleiben die Organisatorinnen ihrem Motto *„Erwecke die Unternehmerin in Dir“* treu. Zudem gibt es aufgrund der Nachfrage in Runde 3 erstmals ein gemeinsames „Retreat-Wochenende“ im Schmiedgut in Bad Aussee, bei dem der Fokus auf dem Thema Persönlichkeitsentwicklung liegt. Im Sinne des Ausbaus eines österreichweiten Netzwerks findet darüber hinaus ein Veranstaltungswochenende in Tirol statt.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen sich vor und lernen einander kennen Foto: Christoph Dethloff



vlnr: Mag.^a Christiane Stockbauer, LL.M., Mag.^a Sophie Martinetz, Mag.^a Eva-Elisabeth Röhler und Mag.^a Caroline Weerkamp Foto: Christoph Dethloff

Das Mentoring -Programm ist eine wichtige Maßnahme, um den Beruf der Rechtsanwältin weiterhin attraktiv und

zukunftsorientiert zu halten. Partnerschaften, wie Women in Law und andere engagierte Initiativen sind notwendig, um das gemeinsame Ziel, nämlich die Rechtsanwältinnen in ihrem Beruf zu stärken, Frauen sichtbar zu machen und den Frauenanteil bei den Rechtsanwältinnen anzupassen. Der ÖRAK freut sich über den weitreichenden Erfolg des Mentoring-Programms, mit Mentees aus fast allen Bundesländern gelingt ein bundesländerübergreifender Erfahrungsaustausch.

Wir unterstützen auch weiterhin mit besonderer Freude den erfolgreichen Weg dieses frauenspezifischen Projekts, das auch eine Initiative der Standesvertretung aufgreift.

EVA-ELISABETH RÖHLER
ÖRAK, Juristischer Dienst

Promoting the Best – Special Recognition Award 2023 geht an den ÖRAK

Mit großer Freude nahmen Generalsekretär *Bernhard Hruschka*, Bakk., und die zuständige ÖRAK-Juristin *Mag.^a Eva-Elisabeth Röhler* am 4. 10. 2023 in der Grand Etage des Wiener Hotels Grand Ferdinand den Special Recognition Award für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag entgegen.



Mag.^a Eva-Elisabeth Röhler und Generalsekretär Bernhard Hruschka, Bakk., freuen sich über den Preis Foto: Marlene Rahmann

Women in Law, die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjurist:innen und Future Law verliehen heuer zum sechsten Mal die Promoting-the-Best-Awards.

Hervorragende Leistungen und Innovationen in der österreichischen Rechtsbranche werden ausgezeichnet.

Nach der Videobotschaft von Justizministerin *Mag.^a Alma Zadić* wurden die Preise von *Mag. Andreas Balog*, *Mag.^a*

Sophie Martinetz, *Mag.^a Eva-Maria Tos* und *Mag.^a Caroline Weerkamp* den stolzen Preisträgerinnen und Preisträgern überreicht.



Mag.^a Caroline Weerkamp, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Bierlein, Mag.^a Sophie Martinetz Foto: Marlene Rahmann

Dr.ⁱⁿ Brigitte Bierlein, Bundeskanzlerin a.D. und ehemalige Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs, erhielt den Lifetime Achievement Award und wurde, neben zahlreichen Gewinnerinnen und Gewinnern, *Francine Brogyányi* zur besten Juristin gekürt. Sie erhielt die Anerkennung für ihre Leitung der Health & Life Science Group bei Dorda Rechtsanwälte und ihr Engagement für die Gleichstellung von Frauen in der Branche. Die Auszeichnung für die beste Rechtsanwaltskanzlei ging an CMS Reich-Rohrwig Hainz und erhielt die Rechtsanwaltskanzlei von *Mag. Bettina*

Knoetzl, Vizepräsidentin der RAK Wien, den Women go Panel Award für Engagement für die Gleichstellung von Frauen in der Anwaltschaft.



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

Das unter Präsident Dr. Armenak Utudjian 2023 modernisierte ÖRAK-Logo

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erhielt den Special Recognition Award 2023 für sein Engagement bei

der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Änderung seines Logos unter dem Motto „Frauen sichtbar machen“.

EVA-ELISABETH RÖTHLER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Stabilisator: Rechtsberatung in turbulenter Immo-Branche

Neueste Entwicklungen im AWAK-Seminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“

Achterbahnfahrt in der Immobilienwirtschaft: Nach einer kurzen „Rally“ in den Pandemie-Jahren drücken Inflation und Kreditzinsen in Österreich die Investitionsfreude. Bauprojekte werden auf Eis gelegt, der Bausektor spürt den Wirtschaftsabschwung am deutlichsten. Zur Verunsicherung trägt auch die unklare Situation politischer Vorhaben bei, die den Immobiliensektor maßgeblich beeinflussen, Stichwort Erneuerbare-Wärme-Gesetz und Klimaschutzgesetz.

Eine profunde Rechtsberatung wirkt stabilisierend, wenn andere Säulen wanken. Mit besonderem Augenmerk auf aktuelle Entwicklungen lädt die Anwaltsakademie daher 2024 zum Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“. Zehn Experten aus Wissenschaft, Lehre, Rechtsprechung und -beratung zeigen Ihnen von 11. bis 13. 4. 2024, wie Sie Kaufverträge „wasserdicht“ gestalten, dabei eigene Haftungsrisiken minimieren und Ihre Klientinnen und Klienten bei der Insolvenz eines Vertragspartners unterstützen.

Sie erfahren, an welche speziellen Regelungen Sie bei Gewerbeimmobilien, Dachausbauten, Superädifikat und Baurecht denken sollten, wie Sie Fehler in grundbücherlichen und steuerlichen Aufgaben vermeiden und welche Instrumente in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen am besten funktionieren. Bauen Sie auf das Wissen, die Erfahrung und Empfehlung der AWAK-Vortragenden!

Termin:

Intensivseminar „LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus,

11. bis 13. 4. 2024 in Wien, Hilton Vienna Danube Waterfront

Jetzt buchen: www.awak.at



Foto: © iStock/mf-guddyx

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie



DEZEMBER

LIVE-WEBCAST FLEX

Strafrechtliche Compliance und Whistleblowing – Wie Sie Mandantinnen und Mandanten durch Strafbarkeitsrisiken navigieren und Whistleblower-Meldungen (HSchG) effektiv aufarbeiten

6. 12. 2023 ONLINE

Seminarnummer: 20231206–9

SPECIAL

Grundlagen des Bankrechts

7. 12. 2023 WIEN

Seminarnummer: 20231207–8

JÄNNER

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

12. und 26. 1. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240112–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten

15. bis 17. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240115–9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

18. und 19. 1. 2024 ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20240118–2

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

23. und 24. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240123–9

SPECIAL

Der Scheidungsvergleich – best practice

24. 1. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240124–8

LIVE-WEBCAST

GELDWÄSCHE: Aktuelle Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Systematik. Compliance. Praxis.

25. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240125–9

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

26. und 27. 1. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240126–3

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

26. und 27. 1. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240126–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Gesellschaftsrecht in der Praxis

30. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240130–9

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

31. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240131–9

FEBRUAR

LIVE-WEBCAST FLEX

Massencausen und Sammelklagen – Kollektiver Rechtsschutz als Ausfluss des Private Enforcements

1. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240201–9

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

2. und 3. 2. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240202–6

Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessenvertretung**

2. und 3. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240202–8

BASIC**Europarecht in der anwaltlichen Praxis**

2. und 3. 2. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240202–3

BASIC**Die Ehescheidung und ihre Rechtsfolgen in der Praxis – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

9. und 10. 2. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240209–3

LIVE-WEBCAST FLEX**Der Verkehrsunfall**

12. und 15. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240212–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker – vertragliche Regelungen im Bauprojekt erfolgreich anwenden!**

14. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240214–9

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)**

16. und 17. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240216–8

SPECIAL**Finanzstrafverfahren und BAO: Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung gegenüber Abgaben- und Finanzstraßenbehörden**

19. 2. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240219–6

SOFT SKILLS**Soft Skills für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

23. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240223–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel**

26. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240226–9

BASIC**Intensives (Zivil)Prozesstraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

26. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240226–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte**

27. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240227–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Pauschalreiserecht insbesondere nach der Covid-19-Krise**

28. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240228–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Die Privatstiftung: Zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte – Was der Vorstand und seine Rechtsberatung über die Privatstiftung wissen müssen**

29. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240229–9

LIVE-WEBCAST FLEX

Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wesentliches Ziel dieses Seminars ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über die zentralen jüngst verabschiedeten europäischen Rechtsakte zur Regulierung von Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten zu verschaffen und auch einige der zentralen Problemstellungen dieser Rechtsakte zu behandeln.

Vortragende: Dr. *Martin Hanzl*, MSc (WU), LL.M. (IT Law), Head of New Technologies | Rechtsanwalt in Wien
Prof. Dr. *Sebastian Schwamberger*, LL.M. (IT Law), Professur an der Universität Rostock

Termin: 15. bis 17. 1. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240115-9

SPECIAL

Der Scheidungsvergleich – best practice

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Erstellung von Scheidungsfolgenvereinbarungen gehört zu unserer täglichen und an sich routinemäßigen Arbeit. Dennoch stellt uns die konkrete, juristisch richtige, wasserdichte, klare und praxistaugliche Formulierung der einzelnen Vereinbarungspunkte unter Berücksichtigung der künftigen Rechtsfolgen immer wieder vor große Herausforderungen.

Im Seminar werden die optimalen Lösungsmöglichkeiten für einzelne Problembereiche aufgezeigt und Musterformulierungen auf ihre Stärken und Schwächen untersucht.

Vortragender: Dr. *Marco Nademleinsky*, Lehrbeauftragter an der Universität Wien – Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 24. 1. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240124-8

LIVE-WEBCAST

GELDWÄSCHE: Aktuelle Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. – Systematik. Compliance. Praxis.

Warum Sie teilnehmen sollten:

Rechtsberatende Berufe unterliegen einer strengen Anti-Geldwäsche-Compliance. Diese umfasst auch Pflichten zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung.

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt hat die eigene Kanzlei risikobasiert zu durchleuchten und eine individuelle Risikoanalyse zu verfassen. Geeignete Strategien, Verfahren und Kontrollen haben die Anti-Geldwäsche-Compliance intern sicherzustellen. Ein Risikomanagementsystem muss die Einhaltung der Identifizierungs-Anforderungen garantieren. Bei Geldwäsche-Verdacht ist eine Meldung an die Behörde zu erstatten.

Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter sowie sonstige Beschäftigte sind durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, vertraut zu machen. Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme an besonderen Fortbildungsprogrammen ein. Auch jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt haben an entsprechenden Fortbildungsprogrammen teilzunehmen. Diese standesrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der beruflichen Aufsicht strikt kontrolliert. Massive Sanktionsdrohungen – bis hin zu Geldbußen von 1 Mio Euro – zeigen, dass für jede Kanzlei Handlungsbedarf besteht.

Machen Sie sich und Ihre Kanzlei „fit for compliance“. Informieren Sie sich im Live-Webcast der AWAK über die hohen Anforderungen an die anwaltliche Praxis im kritischen Spannungsfeld zu den eigenen Mandantinnen und Mandanten: Kompakt, informativ und nachhaltig.

Vortragender: Mag. Dr. *Alexander Wöß*, Rechtsanwalt, Partner und eingetragener Mediator in Linz

Termin: 25. 1. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240125-9

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der Gegenstand des Seminars ist die wesentliche Judikatur im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im WE-Recht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchsrecht und im Grundverkehrsrecht in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

Aus nachstehenden Gründen verdient das Seminar diesmal Ihr besonderes Interesse:

Herr Univ.-Prof. Dr. *Kletečka* wird die aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zum Wohnungseigentumsrecht und Allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht behandeln.

Herr Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* wird aktuelle Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur behandeln sowie die für die anwaltliche Praxis bedeutsamen Inhalte der WGG-Novelle 2019 vorstellen.

Herr SPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Kodek*, LL.M., Herausgeber des neuen Kommentars zum Grundbuchsrecht, wird am Samstag zu den Themen „Grundbuchsrecht, besonderes Liegenschaftsvertragsrecht“ referieren. Fundierte Kenntnisse in diesen Rechtsgebieten sind Voraussetzung für den Besuch dieser Veranstaltung.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Fachbereich Privatrecht – Universität Salzburg

SPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Lehrstuhl an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Senatspräsident des OGH

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Termin: 26. und 27. 1. 2024

Veranstaltungsort: **Linz**

Seminarnummer: 20240126 – 3

BASIC

Europarecht in der anwaltlichen Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dies ist ein Grundlagenseminar, das keine spezifischen Vorkenntnisse voraussetzt. Es ist speziell an der Tätigkeit

der österreichischen Rechtsanwältin bzw. des österreichischen Rechtsanwalts in der Praxis orientiert. Durch die Vermittlung von ausbaufähigen Grundlagen wird der Zugang zur komplexen Materie „Europarecht“ eröffnet.

Vortragende: Prof. Dr. *Günter Herzig*, Universität Salzburg, Bereichsteil für Europarecht

Univ.-Lektor Dr. *Peter Thyri*, LL.M. (NYU), LL.M. (DUK), Rechtsanwalt in Wien

Termin: 2. und 3. 2. 2024

Veranstaltungsort: **Linz**

Seminarnummer: 20240202 – 3

SOFT SKILLS

Soft Skills für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Soft Skills ergänzen unser fachliches Rüstzeug in jedem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit. Sie unterstützen die gerichtliche und außergerichtliche Konfliktbereinigung. Sie sind zudem hilfreich bei jedem Kontakt zu Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen und erweitern in vielerlei Hinsicht unsere Interventionsmöglichkeiten.

Dieses Seminar mit Workshopelementen gibt einen Überblick über eine Vielzahl von Soft Skills und lässt die damit verbundenen beruflichen Chancen erkennen.

Das Seminar richtet sich sowohl an Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälter als auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich noch nicht intensiv oder bewusst mit Soft Skills auseinandergesetzt haben.

Vortragende: Präs. Dr. *Karin Gmeiner*, Rechtsanwältin, Mediatorin und Collaborative Lawyer sowie Präsidentin der AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

Termin: 23. 2. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240223 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX

Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Als Folge des Beitritts zur EMRK und zur EU wird die österreichische Rechtsordnung in zunehmendem Maße durch die Judikatur des EGMR und des EuGH fremddeterminiert. Um politische Konflikte, insbesondere Vertragsverletzungs-

verfahren, zu vermeiden, müssen die innerstaatlichen Höchstgerichte nicht nur selbst die Rechtsprechung beider europäischer Gerichtshöfe umsetzen, sondern zudem darauf achten, dass sich auch die unterinstanzlichen Gerichte daran halten, sodass das Europarecht in Österreich tatsächliche Effektivität erlangt.

Wollen Parteienvertreter erfolgreich sein, bedingt dies wiederum, sich abzeichnende und verfestigende Trends in diesem Bereich möglichst frühzeitig zu erkennen. Hierfür soll dieses Seminar eine entsprechende Unterstützung bieten, indem einerseits die grundlegend-komplexen Zusammenhänge zwischen Europarecht und innerstaatlichem Recht dargestellt und andererseits anhand dieser paradigmatisch die aktuellsten höchstgerichtlichen Entscheidungen analysiert werden.

Schwerpunkte:

- Änderungen durch das am 1. 8. 2021 in Kraft getretene 15. ZPMRK – Entlastung des EGMR, Verkürzung der Beschwerdefrist, ...
- Das Verhältnis zwischen EMRK und EGRC – Harmonisierungsmöglichkeiten angesichts dualer Letztkompetenz, „Bosphorus-Vermutung“, ...

- Vorrang des Unionsrechts und Grundprinzipien der Verfassung: „Integrationsfester Verfassungskern“?
- Tragende Elemente eines fairen Verfahrens als neuralgische Punkte der innerstaatlichen Verfahrensordnungen, va im Bereich der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts
- Spezielle Grundrechtsgewährleistungen, insbesondere unter dem Aspekt der gegenwärtigen CoViD-Pandemie
- Wirtschaftliche Grundfreiheiten der EU, im Besonderen das Verbot der Inländerdiskriminierung

Vortragende: Hofrat Dr. *Alfred Grof*, Richter am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. *Johann Postlmayr*, Rechtsanwalt in Mattighofen

Termin: 27. 2. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240227-9

ÄrzteG – Ärztegesetz 1998

Der Kurzkommentar zum ÄrzteG, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger*, MJur, Professor für Medizinrecht, Wien, und Hon.-Prof. Dr. *Johannes Zahrl*, Kammeramtsdirektor der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK), Honorarprofessor für Medizinrecht, Wien, berücksichtigt nicht nur die aktuellste Rechtsprechung sowie zentrale Literatur, sondern vermittelt vor allem in Zeiten, in denen die ärztliche Tätigkeit vermehrt auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht an Attraktivität zugenommen hat, einen benutzerfreundlichen und praktikablen Überblick über das österreichische Ärztegesetz. Dieser Kurzkommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, PraktikerInnen zu einem besseren Verständnis dieser durchaus herausfordernden Materie zu verhelfen. Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse ermöglichen weiters ein rasches Auffinden der gesuchten Paragraphen.



In dieser Rezension darf besonderes Augenmerk auf die kürzlich ergangene Entscheidung des VfGH zu G 237/2022 ua vom 6. 3. 2023 gelegt werden. In dieser Entscheidung hat der VfGH wesentliche Bestimmungen des § 140 Abs 3 Satz 1 sowie Satz 2 und 3 ÄrzteG 1998 als verfassungswidrig aufgehoben sowie bedeutende Grundsätze betreffend innere Organisationsautonomie der Österreichischen Ärztekammer ausformuliert. Eingangs sei erwähnt, dass die oben erwähnten Bestimmungen auf die Stammfassung des ÄrzteG 1998 zurückgehen, wobei die Vorgängerbestimmung des § 140 ÄrzteG noch viel weiter in die Vergangenheit zurückreicht. Erst aufgrund eines Gesetzesprüfungsantrages des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 13. 9. 2022 und weiterer Landesverwaltungsgerichte hat sich der VfGH genauer mit den Bestimmungen des § 140 ÄrzteG befassen müssen.

§ 140 Abs 3 ÄrzteG sieht vor, dass jede Disziplinarcommission aus dem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird, sowie aus zwei ärztlichen Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden, besteht. Auch die rechtskundigen Stellvertreter für den Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Vorstandes der ÖÄK vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat bei der Bestellung eines Richters zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ging zunächst davon aus, dass die Bildung der Organe von Dachverbänden wie dem der ÖÄK nach demokratischen Grundsätzen durch die Ärztekammern in den Bundesländern zu erfolgen hat. Weiters müssten die Organe „aus

dem Kreis ihrer Mitglieder“ bestellt sein. Das LVwG NÖ führte daher aus, dass Organe der ÖÄK somit nur dann Art 120c Abs 1 B-VG entsprechen, wenn sie einerseits lediglich aus Ärzten bestehen und sie andererseits alleine von Ärzten bestellt sind. § 140 Abs 3 ÄrzteG wiederum schreibe nicht vor, dass der Vorsitzende Mitglied der ÖÄK sein muss, andererseits handle es sich beim Bundesminister für Gesundheit und Frauen um kein Organ, das eine demokratische Legitimation besitzt. Weiters hegte das Gericht dahingehend Bedenken, dass die im ÄrzteG bewirkte Verweisung des ärztlichen Disziplinarrechts in den eigenen Wirkungsbereich der ÖÄK ebenfalls gegen Art 120a Abs 1 B-VG verstößt. Dies deshalb, da die Vollziehung des Disziplinarrechts recht komplex sei. Schließlich hegte das Gericht auch das Bedenken, dass § 140 Abs 2 ÄrzteG gegen das Legalitätsprinzip verstoße. § 140 Abs 2 ÄrzteG sieht vor, dass für den Bereich eines jeden Oberlandesgerichtssprengels zumindest eine Disziplinarcommission einzurichten ist, jedoch auch, dass die Bestellung mehrerer Disziplinarcommissionen mit örtlich verschiedenem Wirkungsbereich zulässig ist. Diese Bestimmung genüge nicht den Anforderungen nach eindeutigen Regelungen der Behördenzuständigkeit.

Zu den Bedenken des antragstellenden Gerichtes hinsichtlich Art 120c Abs 1 B-VG äußerte sich der VfGH dahingehend, dass die mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs betrauten Organe eines Selbstverwaltungskörpers von diesem „autonom“, dh aus der Mitte seiner Angehörigen, zu bestellen sind. Dies ist der Kerngedanke der Selbstverwaltung. Da grds nur Mitglieder Organfunktion in Selbstverwaltungskörpern wahrnehmen können, widerspricht die Mitwirkung des Bundesministers an der Bildung eines Organs der Selbstverwaltung eindeutig Art 120c Abs 1 B-VG. Allein die Tatsache, dass der rechtskundige Vorsitzende nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers stammt, widerspricht in diesem Fall jedoch noch nicht Art 120c Abs 1 B-VG (ähnlich bereits VfGH 13. 12. 2019, G 211/2019).

Die Bedenken hinsichtlich Art 120a Abs 1 B-VG teilte der VfGH nicht. Nach stRsp dürfen nur jene Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen Besorgung überlassen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden. Dazu zählt auch das Disziplinarrecht. Dadurch, dass jeder Disziplinarcommission auch rechtskundige Untersuchungsführer beigegeben werden, wird der Komplexität der Handhabung der Materie Rechnung getragen.

Auch die Bedenken hinsichtlich Art 18 B-VG teilte der VfGH nicht. Der VfGH stellte klar, dass es den Organen der Selbstverwaltungskörper freistehe, ihre innere Organisation nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, sofern das Gesetz nichts anderes regelt. Die nähere Ausgestaltung der Disziplinarcommissionen fällt sohin in die innere Organisations-

autonomie der ÖÄK und sind deren Zuständigkeiten im ÄrzteG hinreichend geregelt.

Der VfGH hat sohin entschieden, dass die Mitwirkung des Gesundheitsministers an der Kreation der Disziplarkommissionen gegen Art 120c Abs 1 B-VG verstößt. Diese Aufhebung tritt jedoch erst mit Ablauf des 30. 9. 2024 in Kraft. Der VfGH räumte in dieser Entscheidung dem Gesetzgeber somit eine Frist zur Sanierung der Verfassungswidrigkeit ein und akzeptierte damit bei allen nicht Anlassfall bildenden Verfahren eine fortgesetzte Anwendung dieser erst mit 1. 10. 2024 als obsolet erkannten Bestimmung. Auch von der Möglichkeit des Art 140 Abs 7 B-VG hat der VfGH Abstand genommen. Für vor der Aufhebung verwirklichte Sachverhalte ändert sich die Rechtslage daher nicht – sie verschlechtert sich vielmehr, als diese nunmehr unangreifbar geworden ist. Mit den Garantien der EMRK ist dies grundsätzlich vereinbar (vgl. *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 140 Rz 73).

Über Jahre hinweg hat somit ein verfassungswidrig zusammengesetztes Organ der Selbstverwaltung über heikle disziplinarrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz entschieden. Gemäß der Entscheidung des VfGH wird dies auch noch in den nächsten Monaten der Fall sein. Betroffene Ärztinnen und Ärzte, die den Rechtsweg nicht beschritten haben, bzw alle nicht den Anlassfall bildenden Fälle profitieren daher nicht von der bereinigten Rechtslage und müssen diese Verfassungswidrigkeit hinnehmen. Es stellt sich hier zwar vielmehr ein moralisches als ein rechtliches Problem (siehe dazu ausführlich weiter oben), es darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich hier um grundlegende Verfahrensgarantien handelt, die vor allem aufgrund der Fristsetzungsmöglichkeit des VfGH gem Art 140 Abs 7 iVm Abs 5 B-VG sowie der damit einhergehenden Unangreifbarkeit dieser Bestimmungen immer mehr in den Hintergrund gelangen.

Der Kurzkomentar zum ÄrzteG von den beiden Herausgebern Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger* und Hon.-Prof. Dr. *Johannes Zahrl* überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, der praxisorientierten Darstellung und seines praxisnahen Inhalts. Das Werk ist daher sowohl für Rechtsexperten als auch für Rechtsinteressierte wärmstens zu empfehlen!

ÄrzteG – Ärztegesetz 1998.

Von *Karl Stöger/Johannes Zahrl*. Manz Verlag, Wien 2023, 664 Seiten, geb., € 175,-.

GEROLD BENEDER

ZaDiG 2018

Das ZaDiG 2018, das auf der 2. Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II, „Payment Service Directive“), EU 2015/2366, basiert, regelt, aufbauend auf dem ZaDiG 2009, mit dem die PSD I umgesetzt wurde, Informationspflichten, Ausführungsfristen und Haftung im Zahlungsverkehr zwischen Banken, Zahlungsauslösedienstleistern einerseits und deren Kunden andererseits und schafft damit für weite Bereiche des täglichen, zahlungsverkehrsbasierten Geschäftsverkehrs ein Sonderzivilrecht (§§ 32 ff). Im Vergleich zum ZaDiG 2009 wurden im ZaDiG 2018 einige bisher ungeregelte Dienste und Dienstleister, wie Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister, einer Regelung unterworfen und in vielen Detailbereichen dem technologischen Fortschritt Rechnung getragen, so insb bei der Regelung der Zwei-Faktor-Identifizierung und den Anforderungen an diese.



Sowohl zum ZaDiG 2009 als auch zum ZaDiG 2018 liegen mittlerweile zahlreiche höchstgerichtliche Entscheidungen vor. Der vorliegende, äußerst handliche Kurzkomentar greift nach wie vor gültige Aussagen zum ZaDiG 2009 aus der Voraufgabe auf und führt sie mit den neuen Bestimmungen des ZaDiG 2018 in verständlicher Weise

mit der aktuell relevanten Rechtsprechung und Literatur zusammen und gibt zu jedem Paragraphen auch eingangs die Erläuterungen zur Regierungsvorlage im Wortlaut wieder, um eine authentische Interpretation des historischen Willens des Gesetzgebers zu erleichtern.

Zahlreiche sonderzivilrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen, wie etwa Informationspflichten und -rechte, Rügeobliegenheiten bei fehlerhaften Zahlungsvorgängen, die Problematik des Anscheinsbeweises im Zusammenhang mit der Frage der Autorisierung eines Zahlungsvorganges, das Verhältnis zu Bereicherungsansprüchen bei fehlerhaften Zahlungsvorgängen, Haftung und Ansprüche bei Kartenmissbrauch (§ 68 Rz 18 ff), Phishingattacken (§ 68 Rz 21 ff), aber auch Haftungsausschlüsse und Beweislastregeln und Gestaltungsschranken für AGB, Erstattungspflichten oder Rechtsfolgen des Widerrufs von Zahlungsaufträgen, werden unter Bedachtnahme auf die aktuelle Rechtsprechung und Literatur konzise und praxisnah erörtert, was den vorliegenden Kurzkomentar für ein breites Publikum an Rechtsanwendern, über Finanzmarktturisten hinaus, interessant und relevant macht. Vor allem im Rahmen des Verbraucherschutzes gibt der Kommentar dem mit Praxisfragen befassten Benutzer einen konzisen Überblick und bezieht durch zivilrechtliche Präzision in der Analyse der relevanten Haftungsbestimmungen.

Relevante EU-Verordnungen, wie etwa die SEPA-VO (Vor § 1 ZaDiG Rz 17ff und passim) oder die ÜberweisungsVO, werden mit den Bestimmungen des ZaDiG 2018 in Zusammenhang stehenden Bundesgesetzen wie das VZKG einleitend kurz dargestellt und jeweils bei den Anmerkungen zu den einschlägigen Gesetzesbestimmungen in Bezug zu den Regelungen des ZaDiG 2018 gesetzt und das Verhältnis der Bestimmungen zueinander erklärt.

Gesetzesspezifisch verwendete Begriffe wie etwa Entgelte, Kundenidentifikator, Geschäftstag, Authentifizierung, personalisierte Sicherheitsmerkmale oder Geldbetrag werden konzise und unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung – und soweit relevant auch auf andere Bundesgesetze oder EU-Verordnungen – erklärt. Der Kommentar widmet sich auch Abgrenzungsfragen zum Kredit- und Einlagengeschäft oder zu rein technischen Diensten oder begrenzten Netzen, Fragestellungen zur Auslagerung von Dienstleistungen durch Zahlungsinstitute, Einbeziehung von Agenten und der Haftung in dem Zusammenhang.

Insgesamt bietet der Kommentar sowohl für den mit zivilrechtlichen kundenbezogenen Fragen des Zahlungsverkehrs und der Zahlungsdienste befassten Juristen eine wertvolle Hilfestellung bei der Auslegung der Bestimmungen des ZaDiG 2018 als auch eine hilfreiche Orientierung bei der Auseinandersetzung mit Fragen zum Anwendungsbereich und Aufsichtsregime des ZaDiG 2018 für Zahlungsinstitute und sollte in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

ZaDiG 2018, Zahlungsdienstegesetz 2018.

Von *Iris Leixner*. 3. Auflage. Verlag Österreich, Wien 2023, 680 Seiten, Hardcover, € 159,-.

HELMUT ZIEHENSACK

Kommentar zum VStG

In der bereits 3. Auflage erscheint der Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG), herausgegeben von *Raschauer/Wessely* und wiederum beeindruckend in seiner Dichte und gleichzeitig Kompaktheit. Die insgesamt gerade einmal 70 Paragraphen des VStG werden auf über 1.100 Seiten ausführlich behandelt und dogmatisch durchdrungen, indem etwa bei jeder Bestimmung auch die vorhandenen Gesetzesmaterialien dazu wiedergegeben werden, was bei anderen Kommentaren oftmals ebenso wünschenswert wäre.



Die eigentliche Kommentierung ist dann jeweils übersichtlich gegliedert und erlaubt dadurch das schnelle Vorstoßen zur interessierenden Frage, was andererseits auch durch ein umfangreiches Sachverzeichnis am Ende ermöglicht wird. Beide Aspekte machen das Werk ausgesprochen nutzerfreundlich

und praxistauglich und lassen aber die impliziten verfassungsrechtlichen, vor allem grundrechtlichen, Fragen nicht außer Acht.

Der eigene, dem eigentlichen Kommentar vorangestellte Abschnitt „Grundrechte im Verwaltungsstrafrecht“ ist allgemein lesenswert und für sich genommen viel mehr als nur eine Einführung. Aus alledem folgt eine klare Empfehlung, zumal auch die Autoren sämtlich ausgewiesene Experten in der Materie sind.

Kommentar zum VStG

Von *Nicolas Raschauer/Wolfgang Wessely* (Hrsg.). 3. Auflage. Jan Sramek Verlag, Wien 2023, 1.140 Seiten, kart, € 198,-.

WOLFGANG KROPF

UrhG. Praxiskommentar zum Urheberrechtsgesetz

Zweifelsohne handelt es sich beim Urheberrecht um einen wichtigen – wenn nicht gar den bedeutendsten – Teilbereich des Immaterialgüterrechts. Seine gesamtwirtschaftliche Bedeutung kann gerade in einem Land wie Österreich, das sich seit jeher durch eine überaus rege Kunst- und Kulturszene auszeichnet, nicht hoch genug bewertet werden.



Gleichzeitig ist das Urheberrecht aber auch eines der komplexesten und am schwersten zu durchdringenden Rechtsgebiete. Zum einen schlichtweg deshalb, weil der Gesetzgeber mit sich fortwährend ändernden und erneuernden technischen Rahmenbedingungen (Stichwort: „Streaming“) zu ringen hat. Zum anderen aufgrund des massiven europarechtlichen Einflusses, der das Urheberrecht gerade in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer maßgeblicher geprägt hat.

Begrüßenswerterweise haben es *Mathias Görg*, Rechtsanwalt und Partner einer renommierten Wiener Sozietät, und *Christian Feltl*, Dozent für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Privatuniversität Schloss Seeberg, übernommen, diesem Rechtsgebiet einen topaktuellen Praxiskommentar zu widmen, der im Juni 2023 im Verlag LexisNexis erschienen ist.

Der Titel ist Programm: Das Urheberrecht wird praxisbezogen – für Praktiker – aufbereitet, und soll Rechtsanwälten, Richtern, Unternehmensjuristen und juristisch interessierten Künstlern einen leicht verständlichen, griffigen (und doch den gebotenen Tiefgang aufweisenden) Einstieg ins Urheberrecht bieten.

Einschlägige höchstgerichtliche Judikatur wurde, soweit ersichtlich, lückenlos berücksichtigt, was auch für die

gleichfalls relevante Rechtsprechung des EuGH gilt. Darüber hinaus ist positiv anzumerken, dass auch sämtliche Standardwerke des österreichischen Schrifttums entsprechend eingearbeitet wurden. Auf in der Literatur gepflegte Kontroversen wird im jeweils passenden Kontext prägnant verwiesen, was dem „eiligen Praktiker“ bei Bedarf rasche und effiziente Weiterorientierung ermöglicht.

Kurzum: Den routinierten Autoren *Görg* und *Feltl* ist hier ein (weiterer) „großer Wurf“ gelungen, zu dem man ihnen nur gratulieren kann. Ihr neues Werk ist für alle Praktiker, die mit Rechtsfragen zum Urheberrecht befasst sind, ein großer Gewinn und sollte dementsprechend in keiner Handbibliothek fehlen.

Abschließend sei der guten Ordnung halber erwähnt, dass die vielfältigen Neuerungen der mit 1. 1. 2022 in Kraft getretenen Urheberrechtsnovelle 2021 bereits vollinhaltlich berücksichtigt wurden.

UrhG. Praxiskommentar zum Urheberrechtsgesetz
 Von *Mathias Görg* und *Christian Feltl*. 1. Auflage. Verlag LexisNexis, Wien 2023, 508 Seiten, geb., € 99,-.

JAKOB MAHRINGER

Mustersammlung zum GmbH-Recht

In seinen vier Bänden behandelt das Musterhandbuch zur GmbH sämtliche Lebensstadien einer GmbH, wobei auch die einzelnen Bände entsprechend dem Lebenszyklus einer GmbH aufgebaut sind.



Der Aufbau der einzelnen Abschnitte eines jeden Bands folgt grundsätzlich folgendem Muster: Ein einleitendes, theoretisches Kapitel bereitet die Materie strukturiert dogmatisch auf. Darauf folgen die Vertragsmuster zu unzähligen verschiedenen Aufgabenstellungen samt Mustern von Firmenbucheingaben

zwecks Umsetzung der Verträge im Firmenbuch, wobei diesbezüglich eine Aktualisierung auf die seit einiger Zeit geforderten strukturierten Firmenbucheingaben noch nicht erfolgt ist. Da die strukturierte Firmenbucheingabe jedoch als solche keine besonderen Änderungen im erforderlichen Inhalt eines Firmenbuchgesuchs gebracht hat und geänderte Anforderungen sich durch die strukturierte Firmenbucheingabe hauptsächlich in der technischen Umsetzung ergeben, bedarf es alleine deswegen wohl auch keiner Neuauflage des Werks. Das vierbändige Werk gibt seinem Verwender nicht nur ein Werkzeug an die Hand, unzählige Aufgabenstellungen sicher und auf bereits erprobte Weise zu lösen, sondern es begeistert seinen Verwender auch durch Vertragsmuster zu in der Praxis selten vorkommenden Vertragswerken (zB zu einer Einbringung samt Begrün-

dung eines Baurechts), durch Checklisten, Anregungen zu Gestaltungen und außerdem mit zahlreichen Ideen, auf die man in der Hitze des Gefechts so oft nicht gekommen wäre.

Kurzweilig ist die Verwendung des Werks auch wegen seiner immer wieder in den Text eingefügten grauen Kästchen, welche Praxistipps und weiterführende Überlegungen enthalten. Damit der Überblick nicht verlorengeht, ist jedem Vertragsmuster ein schlagwortartiges Vertragskonzept vorangestellt, das dem Leser die wesentlichen Punkte vermittelt, um welche herum das folgende (oft sehr umfangreiche) Vertragsmuster aufgebaut ist.

Zusammenfassend erweist sich das – auch formatierungstechnisch und optisch äußerst gelungene – Werk als absolut wertvolle Fundgrube für Ideen, Anregungen und Formulierungen zu unzähligen denkbaren (und einigen fast undenkbaren) Aufgabenstellungen des anwaltlichen und notariellen Berufsalltags im Bezug auf die GmbH.

Ein Arbeiten ohne dieses Handbuch als Hilfsmittel ist zwar möglich, führt aber mit Sicherheit dazu, dass der Verwender viele wertvolle Anregungen nicht erhält und es setzt den Nicht-Verwender mit Sicherheit auch dem (sicher oft berechtigten) Vorwurf aus, das sprichwörtliche Rad ohne Notwendigkeit und unter Verlust von viel kostbarer Arbeitszeit neu erfinden zu wollen.

Mustersammlung zum GmbH-Recht, Bände I–IV

Von *Christian Fritz/Martin Gratzl/Felix Michael Klement/Horst Koch/Gerhard Wildmoser*. 2. Auflage. LexisNexis ARD ORAC, 2021, 5.478 Seiten, € 799,-.

FELIX KARL VOGL

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6868 3 *Hargassner, Richard*: Update Urlaubsrecht für Arbeitgeber

BAU AKTUELL

5 190 *Frad, Thomas*: Bemerkenswerte baurechtliche Entscheidungen des OGH im Jahr 2022

BAURECHTLICHE BLÄTTER

5 167 *Giese, Karim*: Nochmals zum „besonders wichtigen öffentlichen Interesse“ als Voraussetzung für die Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes

174 *Kastner, Peter* und *Wolfgang Kleewein*: Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2023/1

DIE PRIVATSTIFTUNG

2 102 *Handl, Petra*: VwGH schränkt das „roll-over“-Privileg bei Privatstiftungen ein

ECOLEX

- 10 817 *Waldhof, Vinzenz*: Die neue Ausgabe der ÖNORM B 2110 vom 1. 5. 2023
- 820 *Karasek, Georg*: Die neue Fassung der ÖNORM B 2110: eine versäumte Gelegenheit
- 824 *Zenz, Nicolas O.*: (Weitere) Einschränkungen beim Wärme-Contracting
- 825 *Herrmann, Andreas* und *Christina Wieser*: Neue Entscheidung zur Aktivlegitimation von Eigentümergemeinschaften
- 835 *Schindl, Dominik*: Neues zur verfehlten Entscheidungsform: 10. Senat am Zug
- 844 *Dorrer, Christian*: Einsicht in die Bücher einer Privatstiftung
- 846 *John, Georg*: Joint Ventures in der Praxis (Teil I)
- 859 *Cavada, Lukas* und *Corinna Potocnik-Manzouri*: Die wirtschaftliche Einheit von Schwestergesellschaften aus kartellrechtlicher Sicht
- 865 *Radlingmayr, Christoph*: Aktuelle Fragen zu Nebenbeschäftigungen
- 873 *Bartmann, Stephan*: SAFE im Steuerrecht
- 881 *Škorjanc, Ziga*: Der neue *acquis communautaire* des europäischen IT-Sicherheitsrechts
- 884 *Piska, Christian, Jörg Zehetner* und *Benedikt Winkler*: Klimaklagen in Österreich – eine ernüchternde Zwischenbilanz
- 887 *Balthasar-Wach, Agnes* und *Cornelia Lanser*: EuGH Update – Öffentliches Wirtschaftsrecht
- 888 *Giera, Ulrike, Maximilian Hautzenberg* und *Markus-Florian Rummel*: Neues aus Europa
- 893 *Paulitsch, Heidemarie*: Rechtsschutz nach Hausdurchsuchung und Sicherstellung: Auswirkungen auf Ermittlungsverfahren
- 896 *Blümel, Beatrice*: Dark Pattern im DAS und DMA: unzulässige digitale Beeinflussung von Entscheidungsprozessen
- 900 *Schiefer, Martin* und *Lukas B. Wiese*: NIS-2RL: Wer trägt die Verantwortung im Unternehmen?

GRAUZONE

- 3 81 *Rauter, Roman Alexander*: Kümmert sich das Gesellschaftsrecht um Kunst?
- 87 *Bammer, Armin*: Des Kaisers neue Bilder
- 91 *Faymann, Lukas, Christoph Korab* und *Nikolaus Forgó*: Digitale Kunst: Herausforderung für IP und Eigentum? Zum Verhältnis von sachenrechtlichem und geistigem Eigentum bei digitaler Kunst
- 95 *Leopold, Saskia*: Pastiche – Remix des Urheberrechts
- 98 *Hainz, Bernhard*: Sozialversicherungsrecht für Kunstschaffende
- 101 *Pinetz, Erik* und *Melanie Raab*: Steuerliche Absetzbarkeit von Kunst in Unternehmen
- 104 *Rebisant Günther*: Strafware und strafbare Kunst

IMMOLEX

- 10 322 *Holzapfel, Anton* und *Karin Sammer*: Mietvertragliche Wertsicherungsklauseln auf dem Prüfstand
- 332 *Egger, Bastian* und *Emanuel Ponholzer*: Dachbegrünungen im WEG
- 346 *Fuhrmann, Karin*: Steuerliche Begünstigungen im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen
- 352 *Kothbauer, Christoph*: Zum Mietzins nach dem Ende der Förderungsdauer

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 5 **260** *Barth, Peter*: Die „Videoverhandlung“ in familienrechtlichen Verfahren – eine Kurzübersicht
266 *Wehinger-Albrecht, Sandra*: Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen – Was gilt für Beratungseinrichtungen?
289 *Metzler, Bertram*: Vom „richtigen“ Beginn des Verfahrens über das Erbrecht

JOURNAL FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 3 **217** *Eichinger, Esther*: Die „schlichte“ Abmahnung im Arbeitsverhältnis – Rechtsschutzdefizit und mögliche Lösungsansätze
228 *Jabornegg, Peter*: Aktuelles zum Tendenzschutz

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 5 **444** *Kastner, Peter*: Neuerungen im Jugendgerichtsgesetz verfassungswidrig?

NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 3 **275** *Hajszan, Jakob*: Kleben, Schütten und Blockieren – Die Strafbarkeit von Klimaaktivist*innen im deutschsprachigen Raum
284 *Johler, Mirella Maria*: Methodische Bemerkungen zum Verhältnis von Recht und Technik am Beispiel der Energiewende
290 *Allinger, Hanjo, Stefan Krottenthaler und Laura von Seefranz*: Im Wasserbett mit Emissionsrechten: Deutschlands Beitrag zum Klimaschutz verpufft – die Stilllegung der Kohlekraftwerke bleibt wirkungslos
299 *Dießner, Tom*: Das Erneuerbares-Gas-Gesetz: Schlüssel zur Dekarbonisierung des Gassektors?
307 *Walcher, Mario und Marco Wallner*: Die nachhaltige Behandlung von Bodenaushub
317 *Prantl, Désirée und Julia Hildebrandt*: Die Rolle des Klimawandels in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit
326 *Janik, Ralph*: Ökozid – Utopie, Dystopie oder Notwendigkeit?

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNEN

- 14 **824** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Gesellschafterklagen und Gleichbehandlungsgrundsatz im Kapitalgesellschaftsrecht
829 *Ornetsmüller, Katharina*: Whistleblowing als Grundrechtsfragen und aktuelle Vorgaben des Whistleblower-Schutzes
837 *Rom, Brigitte*: Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 und weitere Änderungen im StGB
842 *Huber, Christian*: Die im Unterleib abgebrochene Spirale – Schmerzensgeld und Heilungskosten
844 *Wucherer, Barbara*: Zivilrechtlicher Schutz vor psychischer Gewalt durch „Stalking“

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 9 **422** *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: Die innere Urkundeneinheit ist tot, lang lebe die äußere Urkundeneinheit!?
431 *Christandl, Gregor*: Zur Verjährung des Pflegevermächtisanspruchs – zugleich eine Besprechung von OGH 13. 12. 2022, 2 Ob 223/22s
434 *Weiss, Juliane*: Eintritt und anteilige Erhöhung bei Pflichtteilsminderung und Schenkungsbewertung bei Investitionen des Geschenknehmers

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 18 **493** *Bendlinger, Stefan*: Verweigerung der KESt-Entlastung auf Dividenden an Zypern-Holding – VwGH 23. 3. 2023, Ra 2022/15/0050 – 10
500 *Komár, Bence Péter*: Von Leistungsaustausch, Entgeltlichkeit und Vertragsstrafen im Umsatzsteuerrecht – das EuGH-Urteil in der Rs Apcoa Parking
512 *Grassl, Christina und Martin Reiter*: Das Änderungsprotokoll zum DBA-Deutschland

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 10 **706** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Über Holdings
712 *Kapsch, Ingo*: Abschlussprüferhaftung: Vorrang „light“
715 *Feldner, Judith, Felix Frommelt und Marcel Neuhauser*: EuGH-Urteil Xella: Folgen für den Ablauf des österreichischen Investitionskontrollverfahrens
722 *Kotschy, Waltraut*: Die Rechte der betroffenen Personen auf Information und Auskunft nach der DSGVO – eine Bestandsaufnahme.
739 *Gerhartl, Andreas*: Entlassungswoche für das Pflegepersonal
742 *Lanner, Martin*: Zur Abgrenzung von Krankheit und Behinderung
751 *Hayden, Tobias*: Bilanzielle und steuerliche Aspekte der Einheits-KG
758 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Einbringung von Grundstücken in eine Gesellschaft

Zeitschriftenübersicht

- 760 Zorn, Nikolaus: VwGH: Steuerpflicht des Vermieters aufgrund von Investitionen des Mieters
 762 Zorn, Nikolaus: VwGH: Strafverfahren nach WiEReG gegen Rechtsanwalt als Stiftungsvorstand
 764 Zorn, Nikolaus: VwGH: Private Kfz-Nutzung durch GmbH-Geschäftsführer

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 29 1128 Ehartner, Gerald und Markus Knechtl: Ertragsteuer-Update Oktober 2023: Aktuelle BFG-Rechtsprechung auf einen Blick
 1133 Wild, Alexandra: Die neue digitale Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 15 EStG
 1138 Edelhauser, Christiane: Aufsichtsratsmitglieder sind keine wirtschaftlichen Eigentümer

TAXLEX

- 9 255 Rezegh, Isis: Einkommensteuerliche Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2023
 262 Mayrhofer, Marvin: Einkünfte aus den Kryptowährungen
 265 Schartmüller, Chiara: Klarstellung hinsichtlich der Übertragbarkeit stiller Reserven bei Privatstiftungen
 268 Reiter, Johannes: Neuerungen im Umgründungssteuerrecht
 275 Themel, Christian und Stefanie Wukovits: Neuerungen in den Gebühren und Verkehrssteuern
 280 Hochsteiner, Lisa: Umsatzsteuerliche Neuerungen im Abgabenänderungsgesetz 2023 und CESOP-Umsetzungsgesetz 2023
 282 Knechtl, Markus: Verfahrensrechtliche Neuerungen im AbgÄG 2023 und CESOP-Umsetzungsgesetz 2023
 288 Salnikow, Alexandra: Start-up-Förderungsgesetz 2023: Die neue Start-up-Mitarbeiterbeteiligung

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 9 481 Jaeger, Thomas: Der Elefant im Casino: Österreichs verfahrenes Glücksspielrecht
 492 Lukan, Johannes: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 4 247 Fischer, Johannes und Katharina Pabel: Sachverständige in verwaltungsgerichtlichen Verfahren – Reformbedarf nach (fast) 10 Jahren Verwaltungsgerichte erster Instanz
 255 Fister, Mathis: Kostenersatz im Maßnahmenbeschwerdeverfahren

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 9 424 Leixner, Iris: Der Schutzzweck des Finanzmarktaufsichtsrechts nach den OGH-Entscheidungen zur Causa Commercialbank Maltersburg
 429 Raschner, Patrick: „AI Governance“ am Kapitalmarkt: Von Pflichten zu Prinzipien

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 4 120 Hornkohl, Lena: Zum immateriellen Schadenersatz nach Art 82 DSGVO und mehr
 124 Leupold, Petra: Neuerungen bei der Unterlassungsexekution nach dem MoRUG

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 6 253 Kallinger, Maximilian: Gütliche Streitbeilegung im Vergaberecht
 287 Heck, Detlef, Markus Allram, Lukas Andrieu und Francisca Andic: Vertragsarten und Vergütungsregelung

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 10 383 Hiesel, Martin: Die aktuelle Rechtsprechung des VwGH zur Überprüfung der Lenktauglichkeit
 390 Janezic, Joachim J.: Luftfahrtrechtliche Entscheidungen aus den Jahren 2021 bis 2023
 395 Rzehorska, Martin: Die technischen Dimensionen der Abgasthematik
 419 Danzl, Karl-Heinz: Wichtige schadenersatzrechtliche Neuerscheinungen

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 5 181 Ramharter, Martin: EU Retail Investment Strategy: Eine kritische Würdigung zentraler Instrumente zur Verwirklichung einer Kapitalmarktunion (Teil I)

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 5 202 Kern, Alexander: Verschärfung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes – Kleine Änderung mit großer Wirkung?
 208 Kert, Robert: Täuschung über die Rechtslage als Betrug?
 211 Glaser, Severin und Robert Kert: E-Evidence-Gesetzespaket beschlossen

- 215 *Kneidinger, Thomas*: Änderung der Zuständigkeitsgrenze für Finanzstrafverfahren durch das AbgÄG 2023 – Auswirkungen auf bestehende Verfahren
- 217 *Pawlik, Andreas*: Das „Know Your Customer’s“-Prinzip, die AML-Verordnung und der (Nicht-)Finanzbereich
- 221 *Eber, Martina Elisabeth* und *Rainer Kuscher*: Berichtspflichten der Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 5 163 *Resch, Reinhard*: Krankenanstaltenrechtliche Zuständigkeit mittelbarer Ansprüche auf Sondergebühren
- 167 *Warter, Johannes*: Zur Weiterverordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- 173 *Seller, Leon*: Die UbG-Novelle 2022 (II)

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 5 180 *Jesse, Katharina* und *Emil Nigmatullin*: Verfassungsrechtliche Determinanten der Regelung der Parteistellung in (gestuften) Anlagenverfahren
- 188 *Gutschi, Celin*: Energiegemeinschaften und ihre Erzeugungsanlagen: Die Bedeutung der Betriebs- und Verfügungsgewalt
- 194 *Wallner, Benedikt*: Hot climate – cold cases?

ZIVILRECHT AKTUELL

- 16 304 *Schmetterer, Christoph*: Qualifizierte Rechtsunsicherheit bei fremdhändigen Testamenten?
- 307 *Eibl, Richard Maria Raphael* und *Petra Laback*: Bisherige Rechtsprechung zur Legalität von Lootboxen

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



AUCH AUF
rdb.at

Lang erwartet. Jetzt mit WGG und BTVG!

Der 3. Band des GeKo Wohnrecht bietet eine umfassende Kommentierung zu:

- WGG (inkl BGVO, ERVO, GRVO und PRVO)
- BTVG
- weiteren Gesetzen wie WFG 1968, WFG 1984, WSG, WWG, 3. WÄG, GewO

Böhm/Pletzer/Schinnagl/Spruzina/Stabentheiner (Hrsg)
**GeKo Wohnrecht
Band 3**

2023. XXXVIII, 956 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-10815-1

228,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



AUCH AUF
rdb.at

Joint Ventures von A bis Z

- Das Joint Venture von A bis Z
- Erstmals wissenschaftlich aufbereitet
- Begriff, Planung, Organisation, Kartellverbot, uvm

John
Joint Ventures

2023. XLIV, 848 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25305-9

218,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



740 Disziplinarrecht

Schutz der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“

Disziplinarstrafen

742 Arbeitsrecht

Verjährung von Urlaubsansprüchen



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/338

Schutz der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“

DISZIPLINARRECHT

§§ 8, 57 RAO; § 3 DSt

Die Verwendung der Bezeichnung „Familienanwältin“ durch eine Rechtsanwaltsanwältin ist disziplinar.

Das bloß fahrlässige Unterlassen der Richtigstellung dieser falschen Anrede in einem TV-Interview kann aber die Voraussetzungen des § 3 DSt erfüllen.

OGH 13. 9. 2023, 24 Ds 17/22t

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde eine Rechtsanwaltsanwältin der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und über sie eine auf die Dauer von zwei Jahren bedingt nachgesehene Geldbuße von € 2.000,- verhängt, weil sie es im Rahmen einer in einem Bundesland ausgestrahlten Fernsehsendung des ORF zugelassen hat, als „Familienanwältin“ bezeichnet zu werden und dadurch den Eindruck erweckte, sie gehöre zum Stand der Rechtsanwältinnen, obwohl sie in die Liste der Rechtsanwältinnen noch nicht eingetragen war.

Der OGH gab ihrer Berufung Folge und sprach sie unter Anwendung des § 3 DSt frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 8 Abs 4 RAO legt fest, dass die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nur die in den Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen führen dürfen. Das allgemeine Verbot gem § 57 Abs 1 RAO, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ unberechtigt zu führen, stellt auch eine selbstverständliche Berufspflicht eines Rechtsanwaltsanwälters dar, welche nicht besonders gesetzlich geregelt oder in den Richtlinien zur Berufsausübung angeführt werden muss (RIS-Justiz RS0114240 [Respektierung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ durch einen Rechtsanwaltsanwälters kardinale Berufspflicht der Rechtsanwaltsanwälters]; *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 57 Rz 8).

Neben einer aktiven Mitwirkung macht auch schon die Unterlassung einer entsprechenden Vorsorge, vorliegend gegen die Bezeichnung als „Familienanwältin“, disziplinar verantwortlich (RIS-Justiz RS0055782). Dass der Beschuldigten nach deren – konstatierten – Wahrnehmungen eine solche Vorsorge nicht möglich gewesen wäre, macht sie nicht geltend.

Die Kritik, es sei nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht worden, inwiefern die Beschuldigte „eine bestimmte Gefahr sorgfaltswidrig nicht abgewendet hätte“, blendet die darauf bezogenen (disloziert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung getroffenen) Konstatierungen aus, wonach es der Beschuldigten möglich gewesen wäre, den Fehler während der Aufzeichnungen zu korrigieren, und sie auch im Nachhinein in der Lage gewesen wäre, eine weitere Aus-

strahlung des Beitrags zu verhindern, was sie zumindest fahrlässig unterlassen habe.

Dabei ist zu prüfen, ob das Standesrecht ungeachtet einer Tätigkeit des Rechtsanwalts in eigener Sache konkrete Handlungs- und Unterlassungspflichten auch für diesen Bereich aufstellt, wobei für die Abgrenzung § 2 RL-BA 2015 maßgeblich ist (*Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 9ff; vgl 26 Ds 4/21v; 20 Ds 14/20v; 20 Ds 16/21i). Der Bestimmung des § 8 RAO und dem allgemeinen Verbot gem § 57 Abs 1 RAO als selbstverständliche Berufspflicht eines Rechtsanwaltsanwälters sind weder von ihrem Wortlaut noch von ihrem Zweck her eine Einschränkung dahin zu entnehmen, dass diesem Gebot nur bei Besorgung fremder Angelegenheiten zu entsprechen sei. Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine Rechtsanwaltsanwältin, die fallaktuell – wenn auch zu Unrecht – in einer Fernsehsendung zu einem aktuellen rechtlichen Aspekt als „Familienanwältin“ auftritt, dieser (ihrer) Berufspflicht nur bei der Besorgung fremder Angelegenheiten unterliegen soll.

Der Sache nach berechtigt ist aber der Einwand, dass zwar der Fernsehbeitrag landesweit ausgestrahlt wurde, aber keine – für die Annahme einer Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Rechtsanwaltsstandes (§ 1 Abs 1 Fall 2 DSt) erforderliche – Feststellungsbasis darüber besteht, inwiefern das aktuell zur Last gelegte Fehlverhalten einem größeren Personenkreis erkennbar gewesen wäre (RIS-Justiz RS0054876; RS0055086). Solcherart haftet der Subsumtion des inkriminierten Geschehens (auch) nach § 1 Abs 1 Fall 2 DSt ein Konstatierungsdefizit an.

Gem § 3 DSt ist ein Disziplinarvergehen vom Disziplinarrat nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden geringfügig ist und das inkriminierte Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Da fallaktuell nur das fahrlässige Unterlassen einer Richtigstellung der irrigen (und standesrechtlich bedenklichen) Anrede der Disziplinarbeschuldigten als „Familienanwältin“ in Rede steht, ist der konkrete Unrechtsgehalt des inkriminierten Geschehens im Verhältnis zu Durchschnittsfällen einer derartigen Deliktsverwirklichung (vgl abermals RIS-Justiz RS0114240 [aktives Verwenden der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ durch einen Rechtsanwaltsanwälters], aber auch OBDK 6 Bkd 2/93 AnwBl 1995/263/5000; RIS-Justiz RS0056664)



Kodek/Oberhammer (Hrsg)
ZPO-ON

2023.
LX, 3.096 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-04248-6

470,00 EUR
inkl. MwSt.

Subskriptionspreis
bis 15.1.2024

395,00 EUR
inkl. MwSt.

Die ZPO goes ON

Der neue ZPO-ON-Kommentar setzt Akzente:

- enthält die „Kerngesetze“ EGJN, JN, EGZPO und ZPO
- tiefgehende Kommentierung unter umfassender Auswertung der vielfältigen Judikatur und des Schrifttums
- durch regelmäßige Aktualisierung der Online-Version stets auf neuestem Stand

INTENSIVTAGUNG
Criminal Compliance

Professionelle Haftungsprävention im
Wirtschafts-, Verwaltungs- und Umweltstrafrecht

Vortragende

Dr. **Elias Schönborn** und
Mag. **Thomas Morwitzer**

NEU!



Termin

2. FEBRUAR 2024

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

als gering einzustufen. Der Beschuldigten kommen überdies noch die besonderen, in der Stresssituation des Fernsehauftritts gelegenen Tatumstände mildernd zugute. Nach Lage des Falls sind alle Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 3 DSt erfüllt.

Anmerkung:

Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwaltsanwärter sind eher selten. Dass ein fälschlich als Rechtsanwalt angereiteter Rechtsanwaltsanwärter dies richtigzustellen hat, bedarf keines weiteren Kommentars. Auf zwei Aspekte der Entscheidung ist aber hinzuweisen: Die frühere, jahrzehntelange Judikatur, wonach ein Rechtsanwalt(sanwärter) in eigener Sache keine Berufspflichtenverletzung begehen kann, sondern nur dann, wenn er in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig

wird, dürfte nun endgültig Geschichte sein (dazu ausführlich *Lehner*, Die disziplinäre Einordnung des sog Handelns in eigener Sache, AnwBl 2021, 565, OGH 13. 10. 2021, 26 Ds 4/21 v in AnwBl 2022, 64 [*Buresch*]). Mit der Anwendung des § 3 DSt ist der OGH sehr großzügig umgegangen. Ob dies auch dann der Fall gewesen wäre, wenn der Disziplinarrat die unterlassene Feststellung darüber getroffen hätte, dass die ORF-Sendung einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt ist? Aber: Darf die Reichweite des ORF (auch bloß in einem Bundesland) nicht als notorisch vorausgesetzt werden und hätte dies nicht auch vom OGH ergänzend festgestellt werden können?

MICHAEL BURESCH

Disziplinarstrafen

DISZIPLINARRECHT

§ 16 Abs 1 Z 4, § 17 DSt

Streichung von der Liste infolge Suspensionsbruchs

OGH 13. 9. 2023, 24 Ds 6/23 a

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Berufungswerber der Disziplinarvergehen des Suspensionsbruchs nach § 17 Fall 2 DSt und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und zur Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste verurteilt, weil er ungeachtet der am 6. 12. 2022 in seinem persönlichen Beisein mündlich verkündeten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, 24 Ds 6/22z, mit welcher über ihn die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Dauer von sechs Monaten (wobei ein Teil von vier Monaten für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde) verhängt wurde, die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, indem er

a./ im Verfahren AZ * des Bezirksgerichts V* als ausgewiesener rechtsfreundlicher Vertreter der beklagten Partei am 9. 12. 2022 einen Schriftsatz einbrachte und am 12. 12. 2022 in der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung – vertreten durch einen Substituten – einschritt,

b./ im Verfahren AZ * des Bezirksgerichts N* als ausgewiesener rechtsfreundlicher Vertreter der beklagten Partei am 15. 12. 2022 einen Schriftsatz einbrachte und

c./ im Verfahren AZ * des Bezirksgerichts Vö* als rechtsfreundlicher Vertreter der beklagten Partei am 14. 12. 2022 eine Berufung einbrachte.

Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 17 DSt ordnet an, dass die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste zu verhängen ist, wenn ein Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft ausübt, obwohl ihm die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vom Disziplinarrat untersagt worden ist, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falls mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann.

Die Argumentation des Disziplinarbeschuldigten, die ihm angelasteten Vertretungshandlungen – notwendig und einzig – zur Abwehr von (schweren) Nachteilen der in den Streitverfahren von ihm Vertretenen gesetzt zu haben, überzeugt nicht.

Denn der Disziplinarbeschuldigte wäre – wie schon der Disziplinarrat im angefochtenen Erkenntnis zutreffend aufgezeigt hat – gehalten gewesen, rechtzeitig vor der Verhandlung am 6. 12. 2022 die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere da im Hinblick auf die dort angefochtene Strafe der Streichung von der Liste auch diese Strafe bestätigt hätte werden können und die letztlich erfolgte Strafherabsetzung auf die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ebenfalls durchaus im erwartbaren Rahmen lag.

Spezielle Umstände, die es nahegelegt hätten, dass der Disziplinarbeschuldigte bei der damals gegebenen Sachlage die Rechtsanwaltschaft nach der Verhandlung am 6. 12. 2022 (sofort) ausüben hätte können, macht der Disziplinarbeschuldigte selbst nicht geltend.



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/339

Auch das vom Disziplinarbeschuldigten behauptete „Nichtwissen“, wann die „Wirkungen“ des Erkenntnisses 24 Ds 6/22z eintreten, und seine vergeblichen Versuche, diesbezügliche Aufklärung von der Rechtsanwaltskammer Wien zu erhalten, vermögen ihn nicht zu exkulpieren.

Denn es gehört zu den elementaren Pflichten eines Rechtsanwalts, sich über alle Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes eingehend zu informieren (vorliegend § 398 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt). Wenn sich ein Rechtsanwalt auf einen Rechtsirrtum beruft, kann nicht grundsätzlich von der Geringfügigkeit eines Verschuldens ausgegangen werden (RIS-Justiz RS0123018; RS0054965). Eine solche kann vielmehr nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen (25 Os 3/15a; RIS-Justiz RS0123018 [T 2]).

Insbesondere in der eingetretenen Situation hätte der Disziplinarbeschuldigte die angeblich offenen Fragen für sich selbst so vorsichtig wie nur möglich zu beurteilen gehabt, sodass ihm bloß geringfügiges Verschulden nicht zu gutegehalten werden kann.

Somit liegen – unter Berücksichtigung (vgl 20 Ds 22/21x) auch der vom Disziplinararrat in Anschlag gebrachten Erschwerungsgründe (die doppelte Qualifikation und der

dreifache Suspensionsbruch) – keine besonderen Umstände (kein Ausnahmefall, vgl ErlRV 1188 BlgNR 17. GP 21; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ 903) vor, die eine Korrektur der Sanktion rechtfertigen würden.

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung setzt einen Schlusspunkt unter eine höchst unrühmliche Vorgeschichte, bei welcher der OGH zunächst ohnedies noch Milde walten ließ (für Interessierte nachzulesen in AnwBl 2023, 270 ff). Dass der Disziplinarbeschuldigte schon drei Tage nach der Verhandlung vor dem OGH, in welcher dieser die vom Disziplinararrat ausgesprochene Streichung von der Liste in eine teilbedingte Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft geändert hatte, neuerlich vor Gericht einschritt, kann nur als grobe Missachtung der Disziplinargerichtbarkeit beurteilt werden. Die Streichung von der Liste wegen Suspensionsbruchs war daher alternativlos.

MICHAEL BURESCH



REINHARD VANEK
Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei HUBER|Lawfirm Rechtsanwalt Dr. Andreas Huber.

2023/340

Verjährung von Urlaubsansprüchen

ARBEITSRECHT

Art 7 Abs 1 RL 2003/88/EG – Arbeitszeitrichtlinie; § 4 Abs 5 URLG

Der Urlaubsanspruch im Ausmaß von vier Wochen verjährt nicht, wenn Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter nicht auffordern, den Urlaubsanspruch zu verbrauchen und dabei auf die Verjährung hinweisen.

OGH 27. 6. 2023, 8 ObA 23/23z

Sachverhalt:

Der Kläger war seit 1. 4. 2003 bei der Erstbeklagten angestellt und arbeitete sieben Tagen die Woche. Der Aufgabenbereich umfasste zunächst nur die Tätigkeit eines Wildhüters. Im weiteren Laufe des Dienstverhältnisses war der Kläger auch für die Gutsverwaltung zuständig. Für den Fall der Abwesenheit des Klägers wurden Aushilfskräfte eingesetzt. Diesen fehlten jedoch das Wissen und die Erfahrung, um die Aufgaben des Klägers vollständig übernehmen zu können. Mit 1. 4. 2020 wurde der Kläger bei der Sozialversicherung ohne seine Zustimmung von der Erstbeklagten auf den Zweitbeklagten umgemeldet. Das Dienstverhältnis endete aufgrund des Kündigungsschreibens der Beklagten vom 10. 8. 2020 zum 31. 12. 2020.

Während seines Dienstverhältnisses verbrauchte der Kläger im Jahr 2003 drei Urlaubstage. In den folgenden Jahren verbrauchte er 2004, 2005 und 2006 jeweils vier Tage sowie in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jeweils sechs Tage.

Im Jahr 2010 verbrauchte der Kläger zehn Urlaubstage, im Jahr 2011 sieben Tage und im Jahr 2012 neun Tage. Weiters verbrauchte er im Jahr 2013 17 Tage, im Jahr 2014 zwölf Tage, im Jahr 2015 14 Tage, im Jahr 2016 zwei Tage, im Jahr 2017 vier Tage, in den Jahren 2018 und 2019 jeweils sechs Tage sowie im Jahr 2020 einen Tag. Weder wurde der Kläger von den Beklagten aufgefordert, seinen Urlaub zu verbrauchen, noch auf die drohende Verjährung hingewiesen. Wenn der Kläger Urlaub beanspruchte, wurde ihm dieser Urlaub auch gewährt. Da der Kläger als einziger Angestellter über die notwendige Ausbildung und Erfahrung verfügte, stand dieser während den Arbeiten ständig unter starkem Druck. Die Erstbeklagte leistete dem Kläger erst am 22. 9. 2021 eine Urlaubersatzleistung iHv € 9.131,53.

Der Kläger beehrte von den Beklagten neben der Feststellung, dass das Dienstverhältnis nur zur Erstbeklagten bestand, auch Verzugszinsen aus der bereits erhaltenen Ur-

laubsersatzleistung sowie darüber hinaus eine Urlaubersatzleistung iHv € 34.369,57 netto sA. Zum Feststellungsbegehren brachte der Kläger vor, dass er einer Übertragung seines Dienstverhältnisses auf den Zweitbeklagten nicht zustimmte. Das Leistungsbegehren begründete der Kläger damit, dass er bei Beendigung des Dienstverhältnisses einen offenen Urlaubsanspruch von 322,75 Tagen gehabt habe. Mangels faktischer Möglichkeit, den Urlaub zu verbrauchen, sei eine Verjährung nicht eingetreten. Die Aufrechterhaltung des Betriebes sowie die Versorgung der Tiere wären während einesurlaubes des Klägers nicht gewährleistet gewesen. Die Beklagten hätten ihn auch nicht zum Verbrauch des Urlaubs aufgefordert oder auf die drohende Verjährung hingewiesen.

Die Beklagten bestritten und entgegneten, dass der Urlaubsanspruch nach § 4 Abs 5 UrlG nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verjährt sei.

Das Erstgericht gab dem Feststellungsbegehren sowie dem gegen die Erstbeklagte gerichteten Zinsbegehren aus der bereits erhaltenen Urlaubersatzleistung statt und wies das darüberhinausgehende Leistungsbegehren gegen beide Beklagten ab. Es sei nur die Erstbeklagte als Dienstgeberin anzusehen, da es für einen Übergang des Dienstverhältnisses auf den Zweitbeklagten der Zustimmung des Klägers bedürft hätte. Eine Verjährung des Urlaubsanspruchs trete unabhängig von den Gründen der unterlassenen Konsumation des Urlaubes ein. Sofern der Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, seinen Urlaub zu konsumieren, stehe der Verjährung auch die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG nicht entgegen. Das hohe Pflichtbewusstsein des Klägers gegenüber den Tieren und dem Gutsbetrieb hätte ihn laut Erstgericht nicht daran gehindert, seinen Urlaub in Anspruch zu nehmen. Die länger als drei Jahre zurückliegenden Urlaubsansprüche seien daher verjährt. Gegen diese Entscheidung erhob nur der Kläger im Umfang des abweisenden Leistungsbegehrens Berufung.

Das Berufungsgericht änderte diese Entscheidung dahingehend ab, dass nur die Erstbeklagte auch zur Zahlung einer ergänzenden Urlaubsentschädigung iHv € 24.260,89 netto sA verpflichtet wurde. Die Abweisung des darüber hinausgehenden Leistungsbegehrens wurde bestätigt. Der EuGH habe zu C-120/21, *LB gegen TO*, ausgesprochen, dass Art 7 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG und Art 31 Abs 2 GRC einer nationalen Regelung entgegenstünden, nach welcher der Urlaubsanspruch nach Ablauf von drei Jahren verjährt, sofern der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor nicht zum Verbrauch des Urlaubs aufgefordert und über die drohende Verjährung informiert hat. Dieser Sachverhalt sei ident mit dem gegenständlichen. Der unterlassene Verbrauch des Urlaubs des Klägers sei zum Vorteil der Erstbeklagten gewesen, da für den Fall der Abwesenheit des Klägers nur Aushilfskräfte ohne entsprechendes Wissen und Erfahrung verfügbar gewesen wären. Der unionsrechtliche

Anwendungsvorrang führe dazu, dass die nationale Regelung des § 4 Abs 5 UrlG insoweit unangewendet bleiben müsse. Art 7 Abs 2 der Richtlinie 2003/88/EG spricht von einem Jahresurlaub von nur vier Wochen. Deshalb sei der vier Wochen übersteigende Urlaubsanspruch des Klägers verjährt. Daher habe der Kläger aus seinem Dienstverhältnis von 1. 4. 2003 bis 31. 3. 2018 Anspruch auf Entschädigung für 180 nicht verbrauchte Urlaubstage. Das Berufungsgericht sprach aus, dass die *ordentliche Revision zulässig* sei, da sich der Oberste Gerichtshof noch nicht mit den Auswirkungen der Entscheidung des EuGH zu C-120/21, *LB gegen TO*, auf das österreichische Recht auseinandergesetzt habe.

Dagegen richtete sich die Revision der Beklagten, mit der sie beantragten, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass die Klage zur Gänze abgewiesen, in eventu aufgehoben werde. Der Kläger beantragte, der Revision nicht Folge zu geben.

Aus den Gründen:

Die Revision des Zweitbeklagten ist unzulässig. Die Revision der Erstbeklagten ist aus dem vom Berufungsgericht genannten Grund zulässig; sie ist aber nicht berechtigt.

Zur Revision des Zweitbeklagten führte der Oberste Gerichtshof aus, dass die Entscheidung des Erstgerichts über das Feststellungsbegehren unangefochten in Rechtskraft erwuchs. Das Berufungsgericht hatte aufgrund der Berufung des Klägers nur über die Berechtigung des Zahlungsbegehrens iHv € 34.369,57 netto sA zu entscheiden. Da die Klagsabweisung gegenüber der zweitbeklagten Partei bestätigt wurde, war die Revision des Zweitbeklagten daher schon mangels Beschwer zurückzuweisen.

Nach Art 31 Abs 2 GRC hat jeder Arbeitnehmer das Recht auf bezahlten Jahresurlaub. Nach Art 7 Abs 1 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG gebührt dem Arbeitnehmer ein bezahlter Mindestjahresurlaub von vier Wochen. Das österreichische Arbeitsrecht geht über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, indem es nach § 2 Abs 1 UrlG einen jährlichen Urlaubsanspruch von zumindest 30 Werktagen vorsieht. Nach § 4 Abs 5 UrlG verjährt dieser Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Die Übertragung von nicht konsumierten Urlaubsansprüchen auf die folgenden Urlaubsjahre ist nur so lange möglich, wie sie nicht verjährt sind (RIS-Justiz RS0077520 [T 2]). Für den tatsächlichen Verbrauch des Naturalurlaubs stehen damit insgesamt drei Jahre zur Verfügung (RS0077515). Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebührt dem Arbeitnehmer nach § 10 Abs 3 UrlG für den nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren eine Ersatzleistung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

Nunmehr hat der EuGH zu C-120/21, *LB gegen TO*, in einem vom deutschen Bundesarbeitsgericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren ausgesprochen, dass Art 7

Abs 1 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG auch einer nationalen Regelung entgegensteht, nach welcher der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf einer Frist von drei Jahren verjährt, deren Lauf mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem dieser Anspruch entstanden ist, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht tatsächlich in die Lage versetzt hat, diesen Anspruch wahrzunehmen. Der Arbeitgeber könnte sich sonst seinen Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer entziehen und wäre durch den Urlaubsverfall auch bereichert. Aufgrund dieser Entscheidung des EuGH steht nunmehr fest, dass der unionsrechtlich gesicherte Urlaubsanspruch nicht verjähren kann, wenn der Arbeitgeber seiner Aufforderungs- und Hinweispflicht gegenüber dem Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist. Die früheren EuGH-Entscheidungen in den Rs *King*, *Kreuziger* und *Max Planck* konnten noch im Sinne der Aufgabenteilung bei der Umsetzung von Richtlinienansprüchen und der allgemeinen Vorgaben des EuGH zum Verjährungsrecht verstanden werden. Danach dürfen die Verjährungsfristen für unionsrechtlich begründete Ansprüche nicht kürzer sein als für sonstige nationale Rechtsansprüche und dürfen die Verjährungsfristen auch nicht einer effektiven Geltendmachung entgegenstehen (EuGH C-246/09 *Bulicke*; C-773/18 ua *TK ua*; C-501/12 bis 506/12, 540/12 und 541/12 *Specht ua*; C-429/12 *Pohl uva*). Mit der neuesten Entscheidung ist aber klaggestellt, dass der EuGH eine eigene von den konkreten Möglichkeiten einer effizienten Rechtsdurchsetzung unabhängige Verhaltenspflicht des Arbeitgebers rückwirkend festlegt (vgl allerdings zu den hier nicht relevanten unionsrechtlichen Vorgaben unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes zuletzt etwa EuGH C-484/20 *Vodafone*, Rn 29 ff).

Soweit sich die Erstbeklagte darauf beruft, dass der Kläger tatsächlich die Möglichkeit gehabt habe, seinen Urlaub zu konsumieren, ist ihr entgegenzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des EuGH schon ein Verhalten des Arbeitgebers, das den Arbeitnehmer davon abhalten kann, den Jahresurlaub zu konsumieren, gegen das mit dem Recht auf Jahresurlaub verfolgte Ziel verstößt (C-214/16, *King*). Dass dem Kläger Urlaub gewährt worden wäre, wenn er ihn gegenüber der Erstbeklagten beansprucht hätte, führt deshalb noch nicht zur Verjährung des nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs.

Die Erstbeklagte hat den Kläger weder dazu aufgefordert, seinen Urlaub zu verbrauchen, noch ihn auf die drohende Verjährung hingewiesen und damit gegen ihre vom EuGH nunmehr festgelegte Verpflichtung verstoßen, dafür zu sorgen, dass der Kläger seinen Jahresurlaub tatsächlich in Anspruch nimmt, was einer Verjährung des Urlaubsanspruchs nach Art 7 Abs 1 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG entgegensteht. Inwieweit die Verletzung der vom EuGH festgelegten Aufforderungs- und „Hinweisobliegenheit“ im Rahmen der österreichischen Rechtsdurchsetzung nicht unter dem Aspekt des Schadenersatzrechts geprüft

werden könnte, bedarf mangels dahingehenden Einwänden keiner weiteren Erörterung.

Der Revision der Erstbeklagten war daher nicht Folge zu geben.

Anmerkung:

Diese Entscheidung wird so manche HR-Abteilungen gehörig ins Schwitzen bringen. Der Oberste Gerichtshof stellte nämlich erstmals fest, dass Urlaubsansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter gewissen Umständen nicht verjähren. Sofern Arbeitgeberinnen bzw Arbeitgeber ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht auffordern, ihre Urlaubsansprüche zu verbrauchen und dabei auf die Verjährung hinweisen, verjähren diese auch nicht. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber trifft sohin eine Art „Hinweisobliegenheit“. Das OLG Graz als Berufungsgericht führte aus, dass aufgrund Art 7 Abs 1 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG lediglich vier Wochen pro Urlaubsjahr nicht verjähren. Da der OGH nur über die Berufung des Arbeitgebers zu entscheiden hatte, konnte die Frage, ob im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmungen lediglich vier Wochen nicht verjähren oder mehr, unbeantwortet bleiben. Aus den bisherigen Ausführungen sprechen jedoch gute Argumente dafür, dass sämtliche über vier Wochen hinausgehende Urlaubsansprüche verjähren. Sofern daher mehr als vier Wochen pro Urlaubsjahr unverbraucht sind, verjährt der über vier Wochen hinausgehende Urlaubsanspruch mE durchaus. Dies hat bei der Beendigung von Dienstverhältnissen enorme Auswirkungen. Für nicht verbrauchten Urlaub am Ende eines Dienstverhältnisses gebührt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem § 10 UrlG eine finanzielle Abgeltung in Form der sogenannten Urlaubersatzleistung. Diese kann, wie im Anlassfall, durchaus beträchtlich sein.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist daher zu empfehlen, die unverbrauchten Urlaubsansprüche ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stets im Auge zu behalten. Sollten hierbei größere offene Ansprüche ersichtlich werden, ist jedenfalls Vorsicht geboten. Es empfiehlt sich, denjenigen Arbeitnehmer bzw diejenige Arbeitnehmerin – zu Beweis Zwecken schriftlich – aufzufordern, die Urlaubsansprüche aus früheren Jahren zu verbrauchen. Dabei muss auch auf die drohende Verjährung hingewiesen werden. Nur so kann die Verjährung des Urlaubsanspruchs gem § 4 Abs 5 UrlG nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, sichergestellt werden.

Diese Rechtsprechung kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wiederum zugutekommen. In Situationen, in denen im Unternehmen der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers Personal eingespart werden muss, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die unterlassene Hinweisobliegenheit der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers aktiv nutzen. Bei der Auswahl, welche Mitarbei-

terinnen bzw Mitarbeiter gekündigt werden, kann die Frage, ob und in welcher Höhe den betroffenen Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern finanzielle Ansprüche zustehen, durchaus entscheidend sein. Wenn eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer erfährt, dass ihr bzw sein Arbeitsplatz gefährdet ist, kann eine dahingehende Bemerkung gegenüber der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber, dass noch ein hoher unverbrauchter Urlaubsan-

spruch zusteht, durchaus die Entscheidungsfindung beeinflussen. Im Falle einer Kündigung wäre anschließend nämlich für unverbrauchte Urlaubsansprüche gem § 10 UrlG eine Urlaubersatzleistung zu bezahlen.

REINHARD VANEK

MANZ
rechtsakademie

JAHRESTAGUNG
Arbeitszeit 2024

Arbeitszeit fehlerfrei regeln –
Gestaltungsspielräume optimal nutzen!

Tagungsleiterin
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Susanne Auer-Mayer**

29. JÄNNER 2024

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

BÜROVERMIETUNG

WIEN

Schwedenplatz, acht Gehminuten vom Justizzentrum entfernt, klimatisierte, ruhige, neu-renovierte Bürozimmer im 2. Liftstock ab EUR 750 zzgl. 10% der Betriebs- und Stromkosten zu vermieten. Bodenreinigung, Postentgegennahme, Mandantenempfang, WCs (Damen/Herren) und Klimagerätewartung inkludiert. Großer Besprechungsraum kann dazugemietet werden.
office@taiyolegal.at oder 01/3050574.

NACHFOLGER:IN FÜR KANZLEI

STEIERMARK

Nachfolger(in) für eingeführte Kanzlei in Liezen ab 2025 gesucht; Kontakt unter 03612/22 219 oder office@advoc.at.

REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

WIEN

Wir bieten bzw suchen einen Regiepartner oder reine Büroflächenvermietung in repräsentativer Wiener Innenstadtkanzlei. Anwaltszimmer, Konzipientenzimmer und max. 3 Sekretariatsplätze. Mitnutzung der Infrastruktur (Besprechungszimmer, Küche, Serverraum sowie Bürobedarf) möglich. Einzug ab sofort möglich. Anfragen an: kanzlei@bvm.co.at

REGIEPARTNER:IN

VORARLBERG

6830 Rankweil; Rechtsanwaltskanzlei mit großem bestehendem Klientenstock bietet Regiepartnerschaft oder eine Stelle für angestellte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bzw KonzipientIn (große LU) mit vielen späteren Möglichkeiten.

Jehle – Amann Rechtsanwälte GesBR
05522 / 48480, office@ja-recht.at

Indexzahlen

Indexzahlen 2023	August	September
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	130,8	131,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	133,6	135,3*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	144,8	145,4*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	158,6	159,3*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	175,3	176,0*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	184,5	185,3*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	241,2	242,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	374,9	376,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	658,1	660,8*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	838,4	841,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	841,2	844,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7367,0	7397,5*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6349,3	6375,6*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	138,5	140,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	153,4	155,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	168,9	170,9*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	174,0	176,1*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	181,4	183,6*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	241,6	244,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	402,1	407,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3922,9	3970,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

 Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und **Kontakt**daten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsverhältnisse, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).
Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolf. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakik, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel. (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungen und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl. (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock 523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: istock-1152830448 (12_23) Copyright istock.com-Motortion; Foto Editorial Rupert Manhart: privat; Foto Jessica König: privat; Foto Alexander Wöß: SCWP Schindhelm; Foto Herbert Gartner: privat; Foto Georg Brandstetter: Stefan Seelig; Foto Philipp-Lukas Leitner: Maximilian Mittendorfer, SCWP; Foto Louis Verdier: Armin HALM; Foto Katharina Bisset: Wolfgang Lehner; Foto Caroline Fischerlehner: Fischerlehner; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Vanek: Dr. Andreas Huber. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Jetzt noch
einfacher mit
Outlook-Plugin

context oder E-Mail?

Wie vertraulich kommunizieren Sie online mit Ihren Klienten?

Wussten Sie, dass eine unverschlüsselte E-Mail in ihrer Vertraulichkeit einer Postkarte entspricht? Die österreichische Kommunikations-Plattform **context** bietet einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.

IHR MODERNER LEGAL-TECH ASSISTENT LEISTUNGSERFASSUNG UND MEHR

XPERT WEB

Ergänzt Ihre Anwaltssoftware jurXPERT perfekt!



Alle Leistungen im Blick: Ihre Eigenen und die Ihres Teams

- Leistungen einfach & schnell erfassen, sortieren, exportieren
- mit übersichtlichem Leistungskalender | Nach- & Echtzeiterfassung



Moderner Kanzleikalender: mit flexibler To-Do-Liste

- Outlook-Sync, mehrere Kalender & Leistungsüberleitung möglich



Integrierter Mailversand: mit intelligenten Verknüpfungen

- inklusive Speicherung im Akt, Leistungs- und Fristenerfassung



Mobiles Aktmanagement: immer und überall

- jederzeit Zugriff auf alle Akten, Personen (CRM), Dokumente und Fristen



Neues Dashboard: mit tagesaktuellen Auswertungen

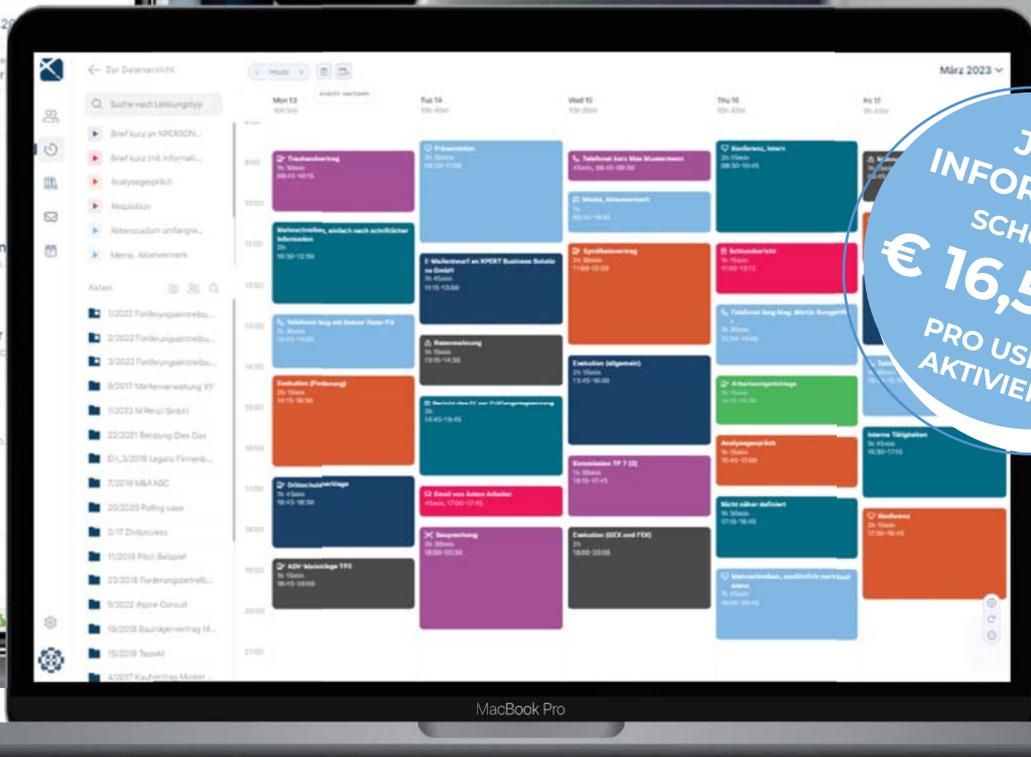
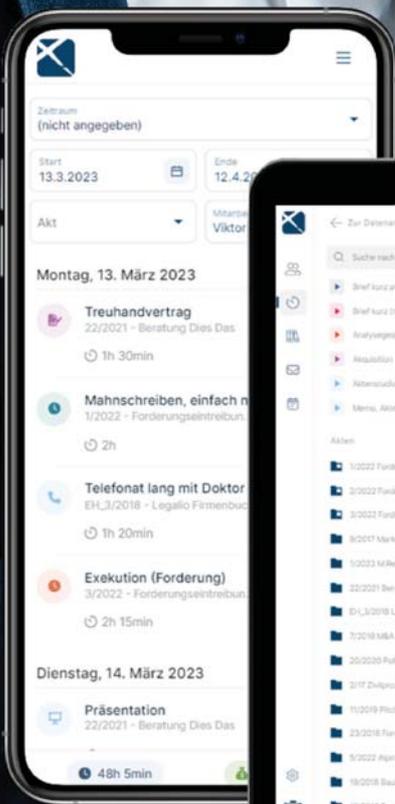
- interaktive Diagramme drucken & exportieren



Jetzt neu: das XPERT Aufgabenmanagement

- Behalten Sie alle Aufgaben im Blick! Mit Subaufgaben, Kommentaren, Zuweisungen und verschiedenen Ansichten

Mehr Infos: www.x-bs.at/xpert/WEB



JETZT
INFORMIEREN
SCHON AB
€ 16,50 MTL.*
PRO USER:IN
AKTIVIEREN